

Arbeitsgruppe Bildungsforschung/Bildungsplanung
Universität Duisburg-Essen, Standort Essen



Gabriele Bellenberg, Gertrud Hovestadt, Klaus Klemm

unter Mitarbeit von
Nicole Keßler, Eva Museller, Katrin Rudolph, Anja Tummes

Selektivität und Durchlässigkeit im allgemein bildenden Schulsystem

Rechtliche Regelungen und Daten unter besonderer
Berücksichtigung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen

– Essen, Oktober 2004 –

Inhalt

Einleitung	4
I. Bestandsaufnahme – Regelungen und Daten	7
1. Grundschule	8
1.1 Einschulung	8
1.2 Klassenwiederholungen	26
1.3 Sonderpädagogische Förderung	30
2. Sekundarstufe I	48
2.1 Übergang in die Sekundarstufe I	48
2.2 Struktur und Bildungsbeteiligung	55
2.3 Klassenwiederholungen und Nachprüfungen	59
2.4 Verzögerungen der Schullaufbahn	74
2.5 Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen	79
2.6 Abschlüsse	83
3. Gymnasiale Sekundarstufe II	100
3.1 Übergang in die Sekundarstufe II	100
3.2 Bildungsverläufe zur Sekundarstufe II	107
3.3 Struktur	109
3.4 Wiederholungen	110
3.5 Abschlüsse	111
4. Resümee	120
II. Gleichwertigkeit der Abschlüsse oder neue Hierarchisierung?	125
1. Zeitaufwand	126
2. Schulumilieus	127
3. Leistungen	130
4. Berechtigungen	133
5. Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen	136
6. Resümee	139

Literatur

Quellen

Abkürzungsverzeichnis

Einleitung

Im internationalen Vergleich ist das deutsche Schulsystem hoch selektiv, das haben nicht zuletzt TIMSS und PISA einer breiten Öffentlichkeit deutlich gemacht. Es weist in den Sekundarschulen, ebenfalls im internationalen Vergleich, geringe Beteiligungsquoten bei mittleren und höheren Bildungsgängen auf und führt in zu geringem Maße zu entsprechenden Bildungsabschlüssen. In den Schullaufbahnen gibt es vielfach Verzögerungen, so dass die Schulabschlüsse durchschnittlich später als in anderen Staaten erreicht werden.

Die Instrumente der Selektion sind zahlreich. Die erste Selektionsmaßnahme setzt bereits vor Beginn der Schulzeit an: Kinder können, wenn ihr Entwicklungsstand nicht hinreichend erscheint, von der Einschulung zurückgestellt werden. In der Schule können sie bei schwachen Leistungen durch Nichtversetzung dem jüngeren Altersjahrgang zugeordnet werden. Kinder, deren Lernvoraussetzungen von der Norm zu weit abweichen, können aus dem allgemeinen Schulsystem ganz ausgesondert werden. Bereits im Alter von 10 bzw. 12 Jahren – bei vielen Kindern hat es bis dahin aber bereits Verzögerungen gegeben - erfolgt obligatorisch eine Aufteilung nach Schulformen, die das Leistungsvermögen der Kinder abbilden soll. Damit findet auch eine Vorfestlegung der angestrebten – hierarchisch geordneten - Abschlüsse statt.

Diesen Selektionsmaßnahmen stehen Strukturen und Maßnahmen gegenüber, die Durchlässigkeit, Integration und Förderung bezwecken. Kinder mit geringen Deutschkenntnissen können bereits vor der Einschulung gefördert werden. Kinder mit Behinderungen können, statt sie auszusondern, integrativ gefördert werden. In einigen Jahrgangsstufen und Schulformen wird auf die Möglichkeit der Nichtversetzung verzichtet, in anderen kann die Versetzung durch eine Nachprüfung nachträglich erreicht werden. Es werden integrierte Gesamtschulen angeboten, an denen die Bildungsgänge weniger stark getrennt sind. Korrekturen der Schulformzuordnung in der Sek. I sind durch Schulformwechsel möglich. Wer die

Schule vorzeitig verlässt, erhält immerhin einen Nachweis über einen bereits erreichten Abschluss und wer die Schule ohne Abschluss verlässt, hat Möglichkeiten ihn nachzuholen. Auf bereits erreichte Abschlüsse kann – in fast allen Fällen – bis zum Erreichen des höchsten Abschlusses aufgebaut werden.

Die vorliegende Studie gibt einen Überblick über die Strukturen und Maßnahmen für Selektion und Durchlässigkeit der Schulen in den 16 Bundesländern. Dabei geht es sowohl um die Darstellung der rechtlichen Regelungen als auch, soweit sie sich quantitativ abbilden lässt, um die Praxis.

Der Aufbau der Studie folgt der Schullaufbahn. Sie beginnt mit der Grundschule (Kap.1); hier wird auch die sonderpädagogische Förderung beleuchtet. Es folgen Kapitel zur Sek. I (Kap. 2) und zur gymnasialen Sek. II (Kap. 3), wobei die Übergangsregelungen und die tatsächlichen Übergänge zwischen den Schulstufen besonders analysiert werden: Die Übergänge sind für Selektivität und Durchlässigkeit der Schulen von zentraler Bedeutung.

Die Studie befasst sich mit dem allgemein bildenden Schulwesen, in einigen Fragestellungen werden auch die Randbereiche der beruflichen Schulen einbezogen.

Innerhalb der Kapitel werden zunächst die Regelungen der Bundesländer dargestellt. Dafür wurde eine Fülle von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen berücksichtigt. Wenn Fundorte im Text nicht immer eigens aufgeführt sind, so sind die Regelwerke am Schluss der Studie als Quellen aufgelistet; der Erhebungsstand ist, wenn nicht anders angemerkt, Mai 2004. Bei aller Sorgfalt der Erhebungen möchten wir bei der Menge der Regelwerke der 16 Bundesländer Irrtümer doch nicht ganz auszuschließen.

Es folgen jeweils statistische Angaben; sie beziehen sich – wenn nicht anders angegeben – auf das Schuljahr 2001/02.

In einem Zwischenresümee werden einige Daten zur Selektivität und Durchlässigkeit sowie ihre Entwicklungstendenzen zusammengefasst.

Eine der wesentlichen Entwicklungen im Hinblick auf die zunehmende Durchlässigkeit des Schulsystems ist die Entkopplung von Abschlüssen und

Schulformen. Diese Entwicklung wird in einem weiteren Kapitel darauf hin vertiefend untersucht, ob die nominell gleichen Abschlüsse halten, was sie versprechen, ob sie nämlich gleichwertig sind. Wenn dem so ist, dann könnten wesentliche der Probleme, die durch das mehrgliedrige Schulsystem der Sek. I aufgeworfen werden, durch die Entkopplung von Schulformen und Abschlüssen kompensiert werden.

I. Bestandsaufnahme – Regelungen und Daten

1 Grundschule

Zu den wenigen Gemeinsamkeiten der Schulstrukturen in den 16 Bundesländern gehört, dass alle Kinder in der ersten Phase ihrer Schulzeit in einer einzigen Regelschulform unterrichtet werden, diese Schule heißt überall Grundschule und sie umfasst mindestens 4 Jahrgangsklassen; in Berlin und Brandenburg sind es 6 Jahrgangsklassen.

1.1 Einschulung

Seit der Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht ist der Zeitpunkt der Einschulung an ein bestimmtes Lebensalter gekoppelt. Da Kinder jedoch bei gleichem Lebensalter Entwicklungsunterschiede von mehreren Jahren aufweisen können, finden sich in allen Bundesländern Sonderregelungen für die Einschulung, sowohl für die vorzeitige Einschulung wie auch für die Zurückstellung. Für den Übergang in die Schule wurde bisher ein Selektionsansatz gewählt.

1.1.1 Beginn der Schulpflicht

Rechtliche Regelungen

Von 1964 bis 1997 galt das Hamburger Abkommen der Bundesländer, nach dem ein Kind, das bis zum 30. Juni des laufenden Jahres sechs Jahre alt ist, mit Beginn des Schuljahres (1. August) schulpflichtig wird. In Reaktion auf das – auch im internationalen Vergleich – hohe faktische Einschulungsalter ist es den Bundesländern seit 1997 durch eine Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK 1997) freigestellt, den bundeseinheitlich festgelegten Schulpflichtstichtag (30.6) bis zum 30.9. zu verschieben; die Empfehlung sieht also die Möglichkeit vor, das Schulpflichtalter bis um ein Vierteljahr zu senken. Gleichzeitig können die

Tab. 1: Stichtage für den Beginn der Schulpflicht und die frühzeitige Einschulung

Stand: Juli 2004

Monat	Vorjahr						Jahr der Einschulung						Folgejahr													
	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	
BW													o.A.	E	o.A.	o.A.	G	→								
BA													A	i	A	A	A	A	A	G	→					
BE								Ab 2005/06						A	s						A	A	A			
BB													A	h	A	A	A	A	A							
HB													A	u	A	A	A	A	A							
HH													A	l												
HE													A	u												
MV													A	l	A	A	A	A	A							
NI													G	u												
NW													G	l												
RP													A	l	A	A	A	A	A							
SL													A	l	A	A	A	A	A	G	→					
SN													A	l	A	A	A	A	A							
ST													A	l	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	
SH													G	l												
TH													A	l	A	A	A	A	A							

Kinder, die zu diesem Zeitpunkt 6 Jahre alt werden
 sind schulpflichtig
 können frühzeitig eingeschult werden

o.A. ohne Antrag, Anmeldung durch Eltern
 A mit Antrag
 G Antrag und Gutachten / Nachweis der Schulfähigkeit
 → keine Altersgrenze festgesetzt

Lesebeispiel:

In Baden-Württemberg sind mit Beginn des Schuljahres alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. Juni des Jahres 6 Jahre alt werden. Kinder, die diese Altersgrenze bis zum 31. September erreichen, müssen auf Wunsch der Eltern eingeschult werden. Alle jüngeren Kinder können auf Antrag, ggf. mit Gutachten, eingeschult werden.

Bundesländer weitere Einschulungstermine im Jahr eröffnen und auch die vorzeitige Einschulung selbst regeln. Dadurch bestehen mehr Möglichkeiten als zuvor, die Altergruppe derjenigen, die vorzeitig eingeschult werden können, auszuweiten. Dies hat dazu beigetragen, dass der Anteil der vorzeitig eingeschulten Kinder von 1995 erst 2,6 % auf 5,3 % im Jahr 2000 gestiegen ist. Zugleich sank im gleichen Zeitraum der Anteil der vom Schulbesuch zurück gestellten Kinder von 8,6 % auf 7,3 % (MSWF 2002, S. 3f.)

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die in den Bundesländern geltenden Regelungen zum Beginn der Schulpflicht.

Die Bundesländer haben von der Möglichkeit, das Schulpflichtalter vorzuziehen, bisher kaum Gebrauch gemacht. In 15 Bundesländern gilt nach wie vor, dass Kinder schulpflichtig werden, die bis zur Jahresmitte (30. Juni) sechs Jahre alt werden. Die einzige Ausnahme stellt Berlin dar: Mit dem Schulgesetz vom Januar 2004 wurde das Schulpflichtalter um ein halbes Jahr vorgezogen, Stichtag ist nicht mehr die Jahresmitte, sondern das Jahresende (31. Dezember). Die Kinder werden in dem Jahr schulpflichtig, in dem sie sechs Jahre alt werden.

Statistik

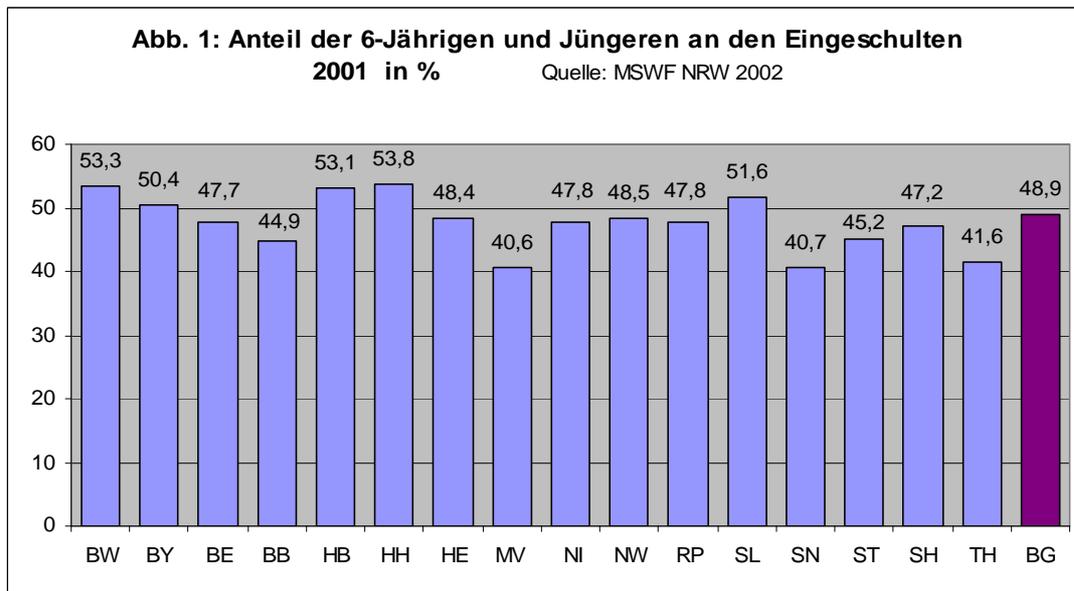
Das tatsächliche Alter bei der Einschulung ist einerseits von den rechtlichen Regelungen, andererseits auch von den Entscheidungen der Eltern und Schulleiter und den Einschätzungen der Gutachter abhängig. Wie viel Gebrauch wird von den Möglichkeiten der vorzeitigen Einschulung und der Rückstellung gemacht? Das Alter bei der Einschulung wird in der Bundesstatistik nicht erhoben. Ersatzweise werden die vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes über die Altersverteilung der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Klassenstufen zur Berechnung der Anteile der 6-jährigen und jüngeren Schülerinnen und Schüler an allen Schülern (ohne Wiederholer) der 1. Klasse der Grundschule für einen Ländervergleich verwendet (vgl. MSWF 2002, S. 2).

Die in der folgenden Abbildung 1 dargestellten Anteile der 6-jährigen und jüngeren Schüler an allen Schülern (ohne Wiederholer) der 1. Klasse der Grundschulen können zur Abschätzung des Einschulungsalters im Ländervergleich verwendet werden. Liegt der Anteil der 6-jährigen und jüngeren Schüler unterhalb von 50 %, so liegt das Durchschnittsalter entsprechend der Höhe der Abweichung von der 50 %-Marke mit großer Wahrscheinlichkeit oberhalb des Durchschnittsalters von 6,5 Jahren. Entsprechend umgekehrt, liegt das Durchschnittsalter unter 6,5 Jahren, wenn der Anteil der 6-jährigen und jüngeren Schüler über 50 % liegt.

Im Bundesdurchschnitt sind 48,9 % der Schülerinnen und Schüler, die erstmals das erste Schuljahr der Grundschule besuchen, 6 Jahre alt oder jünger, d. h. etwas mehr als die Hälfte der Schüler ist 7 Jahre alt oder älter.

- Nur in den Ländern Hamburg (53,8 %), Baden-Württemberg (53,3 %) und Bremen (53,1 %) ist deutlich mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler jünger als 7 Jahre.
- In Bayern (50,4 %) ist annähernd die Hälfte der Schülerinnen und Schüler 6 Jahre alt oder jünger.
- In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern (40,6 %), Sachsen (40,7 %), Thüringen (41,6 %), Brandenburg (44,9 %), Sachsen-Anhalt (45,2 %) ist der Anteil der 6-jährigen und jüngeren deutlich geringer als 50 %.

- Auch in den Ländern Schleswig-Holstein (47,2 %), Berlin (47,7 %), Rheinland-Pfalz (47,8 %) Niedersachsen (47,8 %), Hessen (48,4 %) und Nordrhein-Westfalen (48,5 %) ist der Anteil der 6-jährigen und jüngeren noch signifikant geringer als 50 %.



1.1.2 Vorzeitige Einschulungen

Rechtliche Regelungen

Größer sind die Unterschiede zwischen den Bundesländern bei den „Kann“-Regelungen, die eine vorzeitige Einschulung ermöglichen. Als vorzeitig Eingeschulte werden die Kinder bezeichnet, die das gesetzliche Schulpflichtalter noch nicht erreicht haben.

Unterschiede bestehen bezüglich der Altersgrenzen und hinsichtlich des Verfahrens (Tab. 1).

Acht Bundesländer, also die Hälfte, verzichten inzwischen ganz auf die Festlegung einer Altersgrenze für die vorzeitige Einschulung: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein. Dort ist nur die individuelle Entwicklung des Kindes maßgeblich. Weitere Länder planen entsprechende Regelungen.

Alle anderen Länder setzen Altersgrenzen. In sechs Bundesländern können Kinder frühestens eingeschult werden, wenn sie im gleichen Kalenderjahr noch sechs Jahre alt werden. Für Berliner Kinder beginnt zu diesem Zeitpunkt bereits die Schulpflicht, die Altersgrenze liegt drei Monate früher (31. März des auf die Einschulung folgenden Jahres).

Nun zum Verfahren der vorzeitigen Einschulung. Sie kann grundsätzlich nur von den Erziehungsberechtigten veranlasst werden. Folgende Verfahrensregelungen finden sich:

- Wunsch der Eltern ist ausreichend
- Antrag der Eltern und Zustimmung des Schulleiters erforderlich
- Antrag der Eltern, Zustimmung des Schulleiters und gutachterlicher Nachweis der kindlichen Entwicklung erforderlich

Einige Länder haben ein gestuftes Verfahren. Kinder, die der Schulpflicht bereits nah sind, können ohne oder mit einfachem Antrag eingeschult werden; für jüngere Kinder muss der Entwicklungsstand des Kindes nachgewiesen werden. Sämtliche Länder, die keine Altersgrenze festgesetzt haben, legen für vorzeitige Einschulungen zumindest bei besonders jungen Kindern ein Entwicklungsgutachten zugrunde.

Der Tendenz nach gilt: Je jünger die Kinder, desto aufwändiger das Verfahren und desto mehr Instanzen werden in die Entscheidung einbezogen. Die verfrühte Einschulung soll vermieden werden.

Statistik

Die im Folgenden berichteten Prozentzahlen der vorzeitig Eingeschulten werden als Anteile der vorzeitig Eingeschulten an allen fristgemäßen Einschulungen und Zurückstellungen berechnet (zu den Abweichungen von dieser Zählweise in Baden-Württemberg vgl. Anmerkungen unter dem Abschnitt „Rückstellungen von der Einschulung – Statistik“).

Aus der Abbildung 2 ist zu ersehen, dass in nahezu allen Ländern der Anteil der vorzeitig eingeschulten Kinder von 1995 bis 2000 gestiegen ist. In den Ländern Baden-Württemberg (4,8-fache), Hamburg (2,7-fache), Sachsen-Anhalt (2,4-fache),

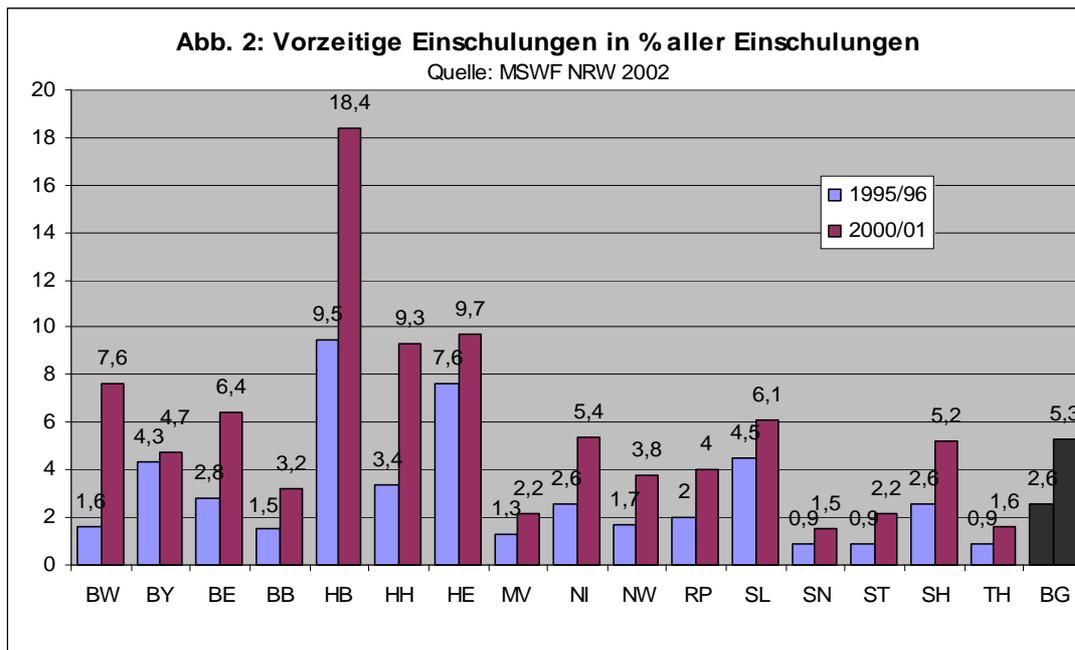
Berlin (2,3-fache), Nordrhein-Westfalen (2,2-fache), Brandenburg und Niedersachsen (je 2,1-fache) hat sich der Anteil sogar auf mehr als das Zweifache, in Baden-Württemberg sogar auf annähernd das Fünffache von 1995 bis 2000 erhöht, allerdings ausgehend von unterschiedlich hohen Anteilen im Schuljahr 1995/96.

Im Schuljahr 2000/01 wurden in der Bundesrepublik ca. 39.000 Schülerinnen und Schüler vorzeitig eingeschult, das sind 5,3 % gemessen an allen fristgemäßen Einschulungen und Zurückstellungen. Die Praxis der vorzeitigen Einschulung stellt sich im Ländervergleich unterschiedlich ausgeprägt dar.

In Bremen werden laut Statistischem Bundesamt ca. 780 Schülerinnen und Schüler vorzeitig eingeschult, das sind 18,4 % gemessen an allen fristgemäßen Einschulungen und Zurückstellungen in Bremen. Mit diesem hohen Anteil liegt Bremen mit einer annähernd doppelt so hohen Quote deutlich vor Hessen (9,7 %) und Hamburg (9,3 %), die die nächst höchsten Quoten im Ländervergleich erreichen.

Neben diesen Ländern werden auch in Baden-Württemberg (7,6 %), Berlin (6,4 %) und im Saarland (6,1 %) deutlich mehr Schülerinnen und Schüler vorzeitig eingeschult als im Bundesdurchschnitt.

In Sachsen (1,5 %), Thüringen (1,6 %), Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (je 2,2 %), Brandenburg (3,2 %), Nordrhein-Westfalen (3,8 %) und Rheinland-Pfalz (4,0 %) wird der Bundesdurchschnitt erheblich unterschritten. Niedersachsen (5,4 %) und Schleswig-Holstein (5,2 %) liegen annähernd im Bundesdurchschnitt.



Aus der aktuellen empirischen Schulforschung gibt es mehrfach Hinweise darauf, dass es sich bei dem vorzeitig eingeschulten Schülerklientel zwar um eine leistungsstarke Gruppe handelt, dass sich mit der vorzeitigen Einschulung aber auch eine höhere Scheiterwahrscheinlichkeit verbindet: Von allen vorzeitig eingeschulten Hamburger Schülerinnen und Schülern des Einschulungsjahrgangs 1992 haben bis zum Ende der Grundschulzeit 13,1 % in der Grundschule eine Klasse wiederholt, weitere 2,2 % sogar zwei Klassen gegenüber 7 % bzw. 0,2 % der regulär Einschulungen (Lehmann/Peek 1997). Bis zum Ende der zehnten Klasse haben die vorzeitig eingeschulten Schülerinnen und Schüler einer Untersuchung innerhalb des nordrhein-westfälischen Schulsystems – die allerdings auf kleinen Fallzahlen basiert - eine Klassenwiederholungswahrscheinlichkeit von 28 % gegenüber 18 % bei den fristgemäß Einschulungen (Bellenberger 1999). Je jünger die vorzeitig eingeschulten Kinder sind, desto höher ist zudem die Bereitschaft, die Entscheidung für die vorzeitige Einschulung nachträglich zu korrigieren (Lehmann/Peek 1997).

1.1.3 Rückstellungen von der Einschulung

Die Einschulungsregelungen und ihre Praxis sind in den letzten Jahrzehnten vor allem wegen der Rückstellungen in Kritik geraten.

Bis in die 60er Jahre wurde bei der Einschulung die psychologische Idee der Reifung zu Grunde gelegt. Es wurden sogenannte Schulreifetests durchgeführt. Als noch nicht schulreif befundene Kinder wurden um ein Jahr von der Einschulung zurückgestellt, damit sie bei gleichbleibenden Umfeldbedingungen nachreifen könnten. Das Reifungsmodell wurde empirisch widerlegt und die niedrige Vorhersagekraft der Reifetest bezüglich der Schulleistungen belegt (vgl. Cortina u.a. 2003, S. 288).

In der Folge wurde in den 60er Jahren der Begriff der Schulreife durch den der Schulfähigkeit ersetzt. Er war entwicklungspsychologisch begründet und ging von dem Gedanken der Entwicklungsanregung und –förderung aus. Einbezogen waren nicht nur die Kompetenzen des Kindes, sondern auch das Anforderungsprofil der Schule (vgl. Cortina 2003, S. 288f). Gleichwohl blieb die Praxis der Rückstellung verbreitet und hat noch zugenommen, sie wird nur teilweise mit der Förderung des Kindes verbunden.

Diese Praxis erfuhr eine mehrfache Kritik. Das Einschulungsalter in Deutschland wurde im internationalen Vergleich als zu hoch eingeschätzt, der Schulbeginn solle nicht als Hürde gestaltet werden und für die Kinder einen Mißerfolg, eine Ausgrenzung aus der Kohorte darstellen (Tillman/Meier 2001, S. 469f), mehrfach wurde nachgewiesen, dass die Rückstellungen nicht zu dem erwünschten Schulerfolg führten (Bellenberg 1999, S. 31f).

Rechtliche Regelungen

Die „Empfehlung zum Schulanfang“ der Kultusministerkonferenz (KMK 1997) sieht die Zurückstellung vom Schulbesuch als Ausnahmefall vor. „Sie erfolgt dann, wenn zu erwarten ist, dass eine Förderung im schulischen Rahmen keine für die Entwicklung des Kindes günstigeren Voraussetzungen schafft“ (S. 2). Diese

Formulierung knüpft an die in den Ländern bereits geltende Begründung für die Rückstellung, nämlich ein Entwicklungsstand, der einen erfolgreichen Schulbesuch des Kindes nicht erwarten lässt, benennt aber eine zweite Voraussetzung: Dem Kind muss in der Schule Förderung angeboten werden und nur, wenn die nicht Erfolg versprechend ist, soll das Kind zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht nicht angerechnet.

Zu den folgenden Angaben gibt Tab. 2 eine Übersicht.

- Ist die Rückstellung möglich?

Zunächst ist festzustellen, dass sämtliche sechzehn Länder die Möglichkeit zur Rückstellung vom Schulbesuch vorsehen. In Sachsen-Anhalt ist sie an Schulen mit Schuleingangsphase nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ab dem Schuljahr 2005/06 wird mit Berlin das ersten Bundesland vollständig auf Rückstellungen verzichten: Das neue Schulgesetz enthält diesen Begriff nicht.

Die Rückstellung erfolgt grundsätzlich für ein Jahr und ist in den meisten Ländern ausdrücklich nur einmal möglich, es sei denn es wurde sonderpädagogischer Förderungsbedarf festgestellt. In den meisten Bundesländern ist vorgesehen, dass die Rückstellung auch noch nach Schulbeginn erfolgen kann; die Entscheidung zur Einschulung kann somit korrigiert werden.

- Welchen Einfluss haben die Eltern in einem Verfahren zur Rückstellung und welche Rechte haben sie?

Die stärksten Rechte haben die Eltern in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen, sämtlich östliche Bundesländer. Ein Rückstellungsverfahren kann dort grundsätzlich nur durch einen Antrag der Eltern eingeleitet werden. Das bedeutet, dass eine Rückstellung immer nur dann möglich ist, wenn sie von den Eltern gewollt ist. Auf die Entscheidung des Antrages haben sie dann keinen formalen Einfluss mehr.

In zwei Bundesländern, nämlich Hamburg und Hessen, haben neben der Schule auch die Eltern ein explizites Antragsrecht.

Tab. 2: Rückstellung vom Schulbesuch

Quellen: Rechtsregelungen der Bundesländer, Stand April 2004

	Rückstellung				Förderung rückgestellter Kinder		
	Rückstellung	Rechte der Eltern	Entscheidungsträger	zusätzl. Gutachten für Rückstellung	muss /kann/soll	Förderort- / form	
				muss		Grundschule	KiTa
BW	kann		Schule/ Schulleitung	Auf Verlangen der Schule /Schulaufsichtsbehörde päd.-psychol. Prüfung und Untersuchung des Gesundheitsamtes; Kinder sind zur Beteiligung verpflichtet	soll	Förderklasse	
BY	kann	Anhörung	Schule/ Schulleitung				
BE	kann		Schule/ Schulleitung		muss. Andernfalls (auch nachträgl.) Aufnahme in die Schule	Vorklassen	
BB	kann	Antrag erforderlich	Schule/ - Schulleitung		muss/soll (§ 51)		insbesondere
HB	kann		Fach- aufsicht	schulärztliches Gutachten	kann	Vorklassen	
HH	kann	Antrag der Eltern oder Antrag der Schule und Anhörung der Eltern	Behörde		Zurückgestellte Kinder werden in bestehende Vorklassen aufgenommen; in begründeten Ausnahmefällen kann statt dessen auch der Besuch einer Kita genehmigt werden.	Vorschulklassen	in begründeten Ausnahmefällen
HE	kann	Antrag der Eltern oder deren Anörung	Schule/ Schulleitung	wenn Rückst.v. d.Schule ausgeht	Schulträger u. Staatl. Schulamt entscheidet über Einrichtung d. Klassen / Besuch entscheidet Schulleitung mit Zust.d.Eltern	Vorklassen	
MV	kann	Antrag erforderlich	Schule/ Schulleitung	Untersuchung	können nach Entscheidung durch Schulkonferenz u. Schulträger eingerichtet werden	Vorklassen/ Diagnoseförder- klassen	

NI	kann		Schule/ Schulleitung	Können eingeholt werden, teilnahme ist dann für Kind verpflichtend §§ 56 u. 64	Kinder können verpflichtet werden	Schulkinder- garten	
NW	kann	Anhörung	Schule/ Schulleitung		Schulamt kann auf Antrag des Schulleiters bestimmen	Schul- kinder- garten	
RP	kann		Schulbehörde		Schulbehörde kann Schulkiga. anordnen / KiGa empfehlen	(Sonder-) Schulkindergarten	Kindergarten
SL	kann		Schule		falls Angebot vorhanden, können Kinder zur Teilnahme verpflichtet werden - Entscheidung Schulleiter	Schulkinder- garten u.äh.	
SN	kann		Schule/ Schulleitung	Testverfahren	kann - auf Wunsch der Eltern	Vorbereitungs- klassen	
ST	Rück- stellung entfällt an Grund- schulen mit Schulein- gangs- phase	Antrag erforderlich	Schulbehörde		kann angeboten werden; Schüler können von der Schulbehörde verpflichtet werden	Vorklasse	
SH	kann	Anhörung	Schule/ Schulleitung	Lt. VO: Schulleiter veranlasst schulärztliche Untersuchung	Schulaufsichtsbehörde <u>soll</u> Kinder verpflichten, <u>wenn</u> Aufnahmemöglichkeit in zumutbarer Entfernung besteht.	Schulkinder- garten	
TH	kann	Antrag erforderlich	Schule/ Schulleitung				

In einigen anderen Schulgesetzen haben die Eltern Anhörungsrechte, das gilt für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein sowie, wenn sie nicht ohnehin den Antrag gestellt haben, für Hamburg und Hessen.

In weiteren Gesetzen finden die Eltern im Zusammenhang mit der Rückstellung nur in sofern explizit oder implizit Erwähnung, als sie zu Verschiedenem verpflichtet werden können, insbesondere das Kind ggf. zu einem Gutachten oder einer Untersuchung vorzustellen oder es im Falle der Rückstellung an Fördermaßnahmen teilnehmen zu lassen. Grundsätzlich haben die Eltern außerdem Informationsrechte.

Soll die Rückstellung noch nach dem Beginn des Schuljahres nachträglich erfolgen, bedarf das nur in Baden-Württemberg.

- Wer entscheidet über die Rückstellung?

Die Entscheidung über die Rückstellung wird in 12 Ländern, nämlich Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen, von der Schule bzw. der Schulleitung getroffen.

In den anderen vier Ländern, das sind Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, ist die Entscheidung über die Rückstellung aus der Schule heraus und an die Fachaufsicht verlagert.

Die Eltern sind an der Entscheidung über die Rückstellung in einigen Ländern durch Anhörung, ansonsten nicht beteiligt. In den Ländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen) in denen ein Antragsverfahren stattfindet und nur die Eltern antragsberechtigt sind, haben sie vorab entscheidenden Einfluss.

- Auf welcher Grundlage wird über eine Rückstellung entschieden?

In allen Bundesländern werden Kinder, die das Schulpflichtalter erreichen, in Reihenuntersuchungen im Hinblick auf ihren Entwicklungsstand schulärztlich untersucht. Der schulärztliche Dienst ist Sache des Gesundheitsamtes und die Kinder sind zur Teilnahme an der Untersuchung verpflichtet, wobei diese Untersuchung auf Wunsch der Eltern in einigen Bundesländern auch durch den Kinderarzt durchgeführt werden kann.

Das Ergebnis dieser Untersuchung stellt in den meisten Bundesländern die fachliche Grundlage für eine Rückstellungsentscheidung dar. In Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen ist für eine Rückstellung ein weiteres Gutachten, ein Test eine Untersuchung oder die Zuziehung des schulpyschologischen Dienstes obligatorisch, in Hessen gilt das nur, wenn der Antrag von der Schule gestellt wurde. In Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein kann die zusätzliche Untersuchung von der Schule verlangt werden. In jedem Fall ist die Beteiligung für das Kind dann verpflichtend.

Die fachlichen Befunde sind für die Entscheidung über die Einschulung oder die Rückstellung zwar Grundlage, oder die Entscheidung muss im Benehmen mit dem Gutachter erfolgen; die Befunde sind jedoch nicht zwingend verbindlich.

- Wird das Kind im Jahr der Rückstellung gefördert?

In Bayern und Thüringen ist eine besondere Förderung nicht vorgesehen.

In Brandenburg „soll“ eine Förderung gewährleistet werden, und zwar insbesondere in Kindertagesstätten. Vorschulische Förderung an Grundschulen ist nicht vorgesehen.

Nur in einem Bundesland, nämlich Berlin, ist die Förderung während der Rückstellung unabdingbar: Rückgestellte Kinder müssen in eine Vorklasse an der Grundschule aufgenommen werden. Falls dem Kind durch die Schule keine Vorklasse angeboten wird, muss es in die 1. Klasse aufgenommen werden. Für das Kind ist der Besuch der Vorklasse verpflichtend.

Alle weiteren, insgesamt 14 Bundesländer sehen die Förderung durch die Grundschule in Vorklassen, Vorbereitungsklassen, Diagnoseförderklassen, Schulkindergärten als „Kann“- oder „Soll“-Vorschrift vor. Entscheidend ist dabei nicht, ob die Förderung der Schulreife dienlich wäre oder die Eltern dies wünschen, sondern ob ein Angebot vorhanden ist. Falls das Angebot aber vorhanden ist, können die Kinder in mehreren Ländern zur Teilnahme verpflichtet werden.

Mit dem in 2004 verabschiedeten, aber zum Erhebungszeitpunkt noch nicht gültigen Berliner Schulgesetz verzichtet erstmals ein Land vollständig auf die Möglichkeit der Rückstellung vom Schulbesuch. Mit der Einführung der flexiblen Schulanfangsphase,

die in einigen Bundesländern beschlossen ist oder vorbereitet wird, könnten weitere Länder folgen. In Nordrhein-Westfalen ist die Rückstellung seit dem Schuljahr 2004/05 nur noch aus „erheblichen gesundheitlichen Gründen“ (§ 4 Schulpflichtgesetz NW) möglich, also nicht mehr mit dem Entwicklungsstand des Kindes verbunden. Schleswig-Holstein dagegen, dass die Schuleingangsphase bereits eingeführt hat, sieht weiterhin die entwicklungsbedingte Rückstellung vor: die Rückstellung kann erfolgen, wenn „die erfolgreiche Teilnahme an der Schuleingangsphase nicht zu erwarten ist“.

Statistik

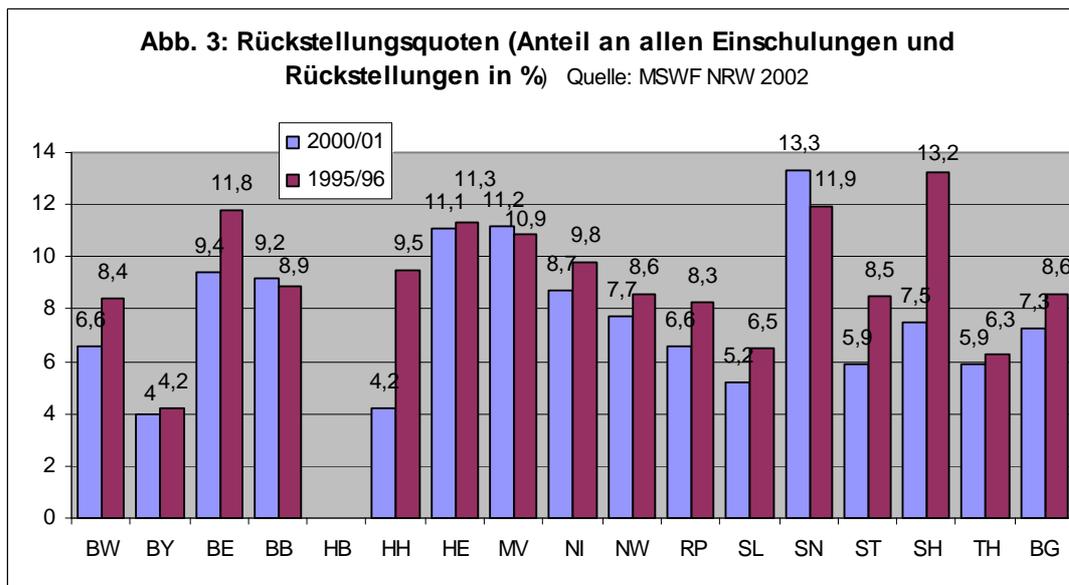
Der Anteil der Zurückstellungen an den Einschulungen und Nichteinschulungen unterliegt einem eindeutigen Trendverlauf. In den 1970er Jahren waren die Zurückstellungsquoten der alten Bundesländer noch vergleichsweise niedrig mit auch damals schon vorhandenen großen Länderunterschieden. Zwischen 1981 und 1993 sind die Quoten von 5,6 % auf 8,0 % angestiegen, in den neuen Bundesländern zwischen 1992 und 1998 sogar von 5,2 % auf 11,0 % (vgl. Einsiedler 2003, S. 290). Für Nordrhein-Westfalen wurde festgestellt, dass das Vorhandensein eines Schulkindergartens höhere Zurückstellungsquoten zur Folge hat (vgl. Mader 1989). Dieser Anstieg der Zurückstellungszahlen ist schwierig zu interpretieren. Er geht vermutlich auf einen Einstellungswandel der Eltern in dem Sinne zurück, dass man seinem Kind eine längere Kindheitsphase ohne schulische Anforderungen zugestehen will. Zudem erhoffen sich manche Eltern, so die einschätzende Zusammenfassung von Einsiedler, dass ihre spät eingeschulten Kinder erfolgreicher die Grundschule durchlaufen und so mit größerer Wahrscheinlichkeit den Übertritt zum Gymnasium oder zur Realschule schaffen (vgl. 2003, S. 292).

Die Rückstellungsquoten werden als Anteile der Zurückstellungen an allen fristgemäßen Einschulungen und Zurückstellungen berechnet. Für das Schuljahr 2000/01 werden entgegen der Zählweise des Statistischen Bundesamtes auf Grund der speziellen Regelungen in Baden-Württemberg für dieses Land die Eingeschulten, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September das 6. Lebensjahr erreichten, als

vorzeitig und nicht, wie in Baden-Württemberg geregelt, als regulär eingeschult gezählt, um eine vergleichbare Datenbasis wie in den anderen Ländern zu erhalten. Diese Daten für Baden-Württemberg wurden auf der Basis der Informationen in der Infobroschüre „BW Grundschule“ des Schulministeriums in Baden-Württemberg errechnet.

Der Abbildung 3 ist zu entnehmen, dass in allen Ländern bis auf Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen - wo eine leichte Zunahme festzustellen ist - die Anteile der Rückstellungen von den Einschulungen im Schuljahr 2000/01 gegenüber dem Schuljahr 1995/96 zurückgegangen sind. In Hamburg hat sich die Quote sogar gut und in Schleswig-Holstein knapp halbiert.

Im Schuljahr 2000/01 wurden in der Bundesrepublik ca. 54.400 Schülerinnen und Schüler von der Einschulung zurückgestellt, das sind 7,3 % aller fristgemäßen Einschulungen und Zurückstellungen. Im Ländervergleich weichen die Rückstellungsquoten erheblich von einander ab. In Bremen werden sowohl für die Schuljahre 1995/96 wie 2000/01 keine Rückstellungen vom Statistischen Bundesamt vermerkt. Neben Bremen werden in Bayern (4,0 %) und Hamburg (4,2 %) deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegende Rückstellungsquoten gemeldet. Auch in den Ländern Saarland (5,2 %), Sachsen-Anhalt und Thüringen (je 5,9 %) liegen die Rückstellungsquoten deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. In Sachsen (13,3 %), Mecklenburg-Vorpommern (11,2 %) und Hessen (11,1 %) wird der Bundesdurchschnitt erheblich überschritten. Auch in Berlin (9,4 %), Brandenburg (9,2 %) und Niedersachsen (8,7 %) liegen die Quoten noch deutlich oberhalb des Bundesdurchschnitts. Nordrhein-Westfalen (7,7 %) und Schleswig-Holstein übersteigen den Durchschnittswert nur geringfügig.



Die Zurückstellung vom Schulbesuch – dies belegen die beiden genannten Untersuchungen aus Hamburg (Lehmann) und Nordrhein-Westfalen (Bellenberg) gleichermaßen - führt zu einem eher unterdurchschnittlichen Vorkommen von Klassenwiederholungen, obwohl es sich bei den zurückgestellten Kindern um eine eher leistungsschwächere Gruppe handelt. Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder entwickeln ein günstigeres Leistungsbild als die Kinder, die nach einer regulären Einschulung eine Klasse wiederholen müssen (Lehmann/Peek 1997). Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder finden sich häufiger auf niedrigeren Schulformen der Sek. I wieder (Bellenberg 1999). Ein höheres Lebensalter bei Erreichen von oberen Jahrgangsklassen, ob durch eine verzögerte Einschulung oder eine Klassenwiederholung bedingt, führt allerdings nicht zu besseren Leistungen, dies belegt die PISA-Studie für die 15-jährigen Schülerinnen und Schüler (Schümer u.a. 2001, S. 473ff.).

Das Risiko, bei der Einschulung in die Grundschule zurückgestellt zu werden, ist sozial ungleich verteilt, wie die PISA-Studie nachweist (vgl. Baumert/Schümer 2001, S. 358). Gegenüber einem Kind aus einem Facharbeiter- oder Arbeiterhaushalt beträgt die Zurückstellungswahrscheinlichkeit eines Kindes aus einer Familie der oberen Dienstklasse nur 45 %.

Nach PISA ist in der Schulpolitik die Bestrebung deutlich, das durchschnittliche Einschulungsalter zu senken. Dieses Ziel wird weniger mit der Vorverlagerung der Schulpflicht, als mit einer neuen Gewichtung der Stichtagsregelungen verfolgt. Der Gesetzgeber regelt mit der Schulpflicht das späteste Einschulungsalter, nicht aber das früheste. Der tatsächliche Einschulungszeitpunkt soll flexibler gestaltet werden und mehr an der individuellen Entwicklung des Kindes orientiert werden. Dies wird auch dadurch deutlich, dass der Terminus Technicus „vorzeitig“ vielfach durch „frühzeitig“ ersetzt wird. Die Eltern erhalten mit der Flexibilisierung stärkeren Einfluss auf den Einschulungstermin. Die Möglichkeit der Rückstellung vom Schulbesuch wird in einigen Ländern vollständig verworfen oder soll nur in wenigen besonderen Fällen Geltung haben.

Gleichzeitig wird der bereits in den 60er Jahren aufgeworfene Gedanke verfolgt, dass die Schulfähigkeit durch Förderung verbessert werden kann und auch auf das Anforderungsprofil der Schule verweist. Die vorschulischen Kindertageseinrichtungen haben einen Bildungsauftrag erhalten, zu dem auch der Übergang in die Schule gehört. Alle Bundesländer führen außerdem eine „flexible Eingangsstufe“ ein, die die Grundschulen in die Lage versetzen soll, dem individuellen Entwicklungsstand eines Kindes zu entsprechen. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese flexible Eingangsphase auf die Rückstellungsregelungen auswirken wird. Berlin ist das erste Land, das die Eingangsphase einführt und, beginnend mit dem Schuljahr 2005/06, vollständig auf eine Rückstellungsregelung verzichtet. In Sachsen-Anhalt ist seit dem Schuljahr 2004/05 an Schulen, die eine flexible Eingangsstufe führen, die Rückstellung nur noch in „begründeten Ausnahmefällen“ möglich. Ob sich unter dieser Regelung die alte Praxis wieder einschleicht oder eine engere Auslegung entwickelt, bleibt abzuwarten. Schleswig-Holstein hingegen, das ebenfalls eine flexible Eingangsstufe führt, hält an der Rückstellungsregelung fest.

1.1.4 Einschulungen in die Sonderschule

Die Einschulung erfolgt regelmäßig in eine allgemeine Schule, das kann eine Grundschule und in wenigen Fällen eine Freie Waldorfschule oder, wenn ihr eine Grundschule angegliedert ist, auch eine Integrierte Gesamtschule sein. Wenn aber mit der Einschulung bereits sonderpädagogischer Förderungsbedarf festgestellt wurde, kann das Kind auch in eine Sonderschule eingeschult werden. In 2001 nahmen bundesweit knapp 24 Tausend Kinder ihre Schullaufbahn in einer Sonderschule auf, das entsprach 3 % aller Erstklässler. Dieser Anteil betrug 1995 noch 2,69 % und ist seither deutlich angestiegen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sie ihre gesamte Schulzeit an einer Sonderschule verbringen. Die Zahl der Übergänge von einer Sonderschule zu einer allgemeinen Schule ist gering (vgl. Kap. 1.3).

Tab. 3: Einschulungen nach Schularten								
		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Einschulungen insgesamt		953 235	953 633	939 847	881 902	835 909	811 887	784 578
davon in Sonderschulen	Absolut	25 652	25 131	26 020	25 119	24 564	24 154	23 844
	in % aller Einschulungen	2,69	2,64	2,77	2,85	2,94	2,98	3,04

Quelle: Statist. Bundesamt: Fachserie Bildung und Kultur, Allgemein bildende Schulen, Schuljahr 2001/02, Tab. 1.3.1

1.2 Klassenwiederholungen

Regelungen

Der Aufstieg von Klasse 1 nach Klasse 2 erfolgt in sämtlichen Bundesländern durch Aufrücken, also ohne Versetzung. In Hamburg und Rheinland-Pfalz gilt dies außerdem für den Übergang von Klasse 2 nach Klasse 3. Die Länder sehen aber die Möglichkeit vor, im Einzelfall eine Nichtversetzung bzw. den Verbleib in der Jahrgangsstufe auszusprechen (Hesse, Rheinland-Pfalz) oder die Jahrgangsstufe freiwillig zu wiederholen (Sachsen).

Die Versetzungsordnung des Landes Niedersachsen sieht für Schulen mit Eingangsstufe vor, dass die Klassenkonferenz am Ende der Klasse 1 oder 2 entscheidet, ob ein Schüler die Eingangsstufe in drei Jahren durchläuft.

Auch in Sachsen-Anhalt berücksichtigt die Versetzungsordnung die Möglichkeit der Schuleingangsphase: Für Schüler, die bereits nach einem Jahr von der Klasse 1 in die Klasse 3 wechseln, gibt es keine Versetzungsentscheidung. Schüler, die nach zwei Schuljahren die Ziele der Schuleingangsphase erfüllt haben, werden in die 3. Klasse versetzt. Schüler, die nach drei Schuljahren die Voraussetzung für eine Versetzung in die Klasse 3 nicht erfüllen, werden in diesen Jahrgang überwiesen.

Statistik

Schulprobleme und Schulversagen sind bereits in der Grundschulzeit verbreitet. Messbar ist dies insbesondere am Umfang der Klassenwiederholungen und an den Überweisungen in den Sonderschulbereich. Die Zahlen der ‚Sitzenbleiber‘ haben sich seit der Gründung der Grundschule rückläufig entwickelt, was auch auf zahlreiche Verbesserungen der Rahmenbedingungen in der Grundschule zurückzuführen ist. Im Schuljahr 2000/01 haben mit etwa 62.400 Grundschulern und -schülerinnen 1,9 % der Schülerschaft eine Klasse wiederholt. Dabei zeigen sich große landesspezifische Unterschiede: Während die Wiederholerquote in Bayern bei 1,2 % liegt, beläuft sie sich in Bremen auf 3,9 % (Statistisches Bundesamt 2001, S. 89).

Seit der Einführung der Regelversetzung nach Klasse 1 (1980) ist die Klasse 2 diejenige, die während der Grundschulzeit am häufigsten wiederholt wird: In der zweiten Klasse des Schuljahres 2000/01 betrug die Wiederholerquote 2,5 %, in der dritten Klasse 1,8 % und in der vierten 1,2 %. Auch die erste Klasse haben immerhin 1,9 % aller Erstklässler – wenn auch freiwillig und nicht aufgrund einer Nichtversetzung – wiederholt. Die Unterschiede zwischen den Ländern beim Zeitpunkt von Klassenwiederholungen sind während der Grundschulzeit groß: Während beispielsweise unter den Zweitklässlern des Schuljahres 2000/01 in Bayern 1,7 % Wiederholer waren, betrug ihr Anteil in Sachsen-Anhalt 4,7 % (Statistisches Bundesamt 2001).

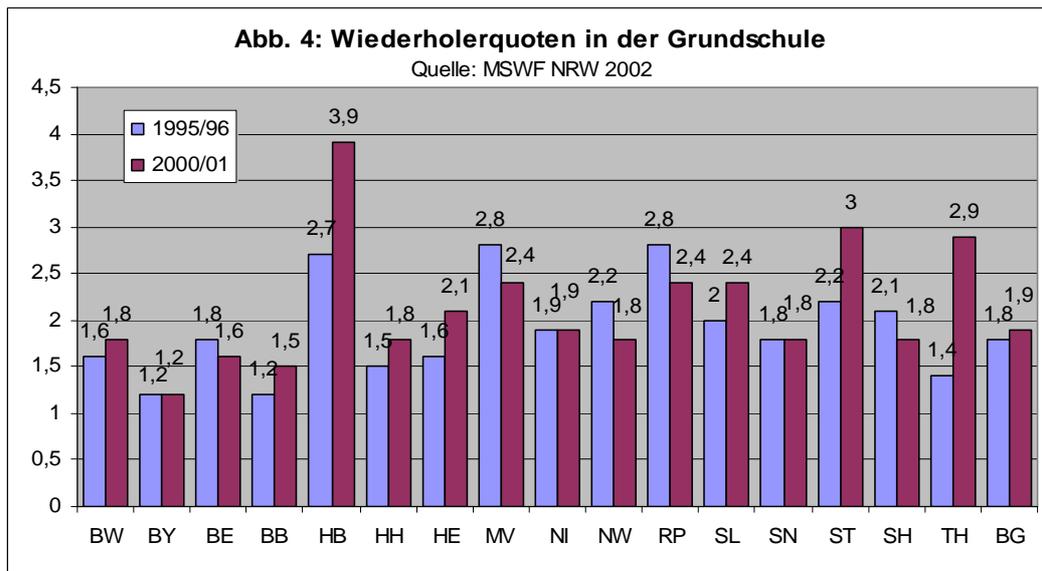
Dabei ist für die betroffenen Grundschülerinnen und Grundschüler eine Klassenwiederholung ein Ereignis, das für den weiteren Schulweg von tragender Bedeutung sein kann: Mit einer Klassenwiederholung ist der (direkte) Weg zum Gymnasium mehr als unwahrscheinlich, während der Übergang in eine Gesamt- oder Hauptschule hingegen die wahrscheinlichste Perspektive ist (Bellenberg 1999).

Im Bundesdurchschnitt wiederholten im Schuljahr 2000/01 1,9 % aller Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr in der Grundschule. Die Wiederholerquoten streuen im Ländervergleich erheblich. Die relativ geringste Zahl an Wiederholern in der Grundschule insgesamt wurde im Schuljahr 2000/01 in Bayern (1,2 %) erreicht, die höchste Wiederholerquote wird für Bremen (3,9 %) berichtet. Der höchste Anteil an Wiederholern im Verlauf der in allen Ländern betrachteten ersten vier Grundschuljahre ist im 2. Schuljahr im Bundesdurchschnitt mit 2,5 % festzustellen. Der niedrigste Anteil entfällt im Bundesdurchschnitt mit 1,2 % auf das 4. Schuljahr. In den Ländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland und Sachsen allerdings wird die höchste Wiederholerquote im 1. Schuljahr erreicht. In Bremen, Niedersachsen, Saarland und Thüringen liegen die Wiederholerquoten im 4. Jahrgang entgegen dem Bundestrend über denen der vorangegangenen Jahrgänge.

Tab. 4: Wiederholer in der Grundschule im Schuljahr 2000/01					
Quelle: MSWF NRW 2002					
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	insgesamt
BW	1,6	2,4	2,4	0,8	1,8
BY	1,4	1,7	1,1	0,9	1,2
BE	1,8	2	1,4	1,4	1,6
BB	2,7	2,2	1	0,7	1,5
HB	4,7	3,8	3	4	3,9
HH	2,3	1,9	1,6	1,5	1,8
HE	1,8	2,6	2,1	1,8	2,1
MV	2,5	4,2	2,1	1,5	2,4
NI	2	2,9	1,1	1,6	1,9
NW	1,8	2,5	1,9	1	1,8
RP	2,4	3,1	2,5	1,5	2,4
SL	3,2	2,5	2	2,1	2,4
SN	2,4	1,8	1,9	1,5	1,8
ST	3,4	4,7	2,5	2	3
SH	2,5	3,4	2,5	0,5	1,8
TH	1,3	3,5	3,4	3	2,9
BG	1,9	2,5	1,8	1,2	1,9

Vergleicht man die Wiederholerquoten für die Schuljahre 2000/01 (1,9 %) und 1995/96 (1,8 %) in der nachfolgenden Grafik, so stellt man fest, dass im Bundesdurchschnitt, über alle vier Grundschuljahre betrachtet, die Wiederholerquote annähernd gleich geblieben ist. In den Ländern Baden-Württemberg (0,2 Prozentpunkte), Brandenburg und Hamburg (je 0,3 Prozentpunkte), Saarland (0,4 Prozentpunkte), Hessen (0,5 Prozentpunkte), Sachsen-Anhalt (0,8 Prozentpunkte), Bremen (1,2 Prozentpunkte) und Thüringen (1,5 Prozentpunkte) sind die Wiederholerquoten von 1995/95 bis 2000/01 allerdings zwischen 0,2 und 1,5 Prozentpunkten gestiegen.

In den Ländern Berlin (0,2 Prozentpunkte), Schleswig-Holstein (0,3 Prozentpunkte) und Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (je 0,4 Prozentpunkte) sind die Wiederholerquoten hingegen zwischen 0,2 und 0,4 Prozentpunkten im Zeitraum 1995/96 bis 2000/01 leicht gesunken.



Krohne / Meier / Tillmann haben gefragt, wie sich die Risiken der Nichtversetzung verteilen, nach Geschlecht und Migrationshintergrund einerseits, nach Jahrgangsklassen andererseits. In allen Jahrgangsklassen werden Jungen häufiger nichtversetzt als Mädchen. Ganz erheblich ist aber der Unterschied zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund, und zwar vor allem in den ersten drei Jahrgangsklassen. Dort ist das Risiko von Migrantenkindern, nicht versetzt zu werden, etwa viermal größer als das von Kindern ohne Migrationshintergrund. Während die allgemeinen Wiederholerquoten bei höheren Jahrgangsklassen zunehmen, sind sie bei den Migrantenkindern in den ersten drei Schuljahren, vermutlich wegen der Sprachprobleme, am höchsten. (Krohne u.a. 2004)

1.3 Sonderpädagogische Förderung

Sonderpädagogische Förderung ist ein Angebot an Kinder, die zumindest ohne besondere Förderung dem Unterricht in der allgemeinen Schule unter den dort gegebenen Bedingungen nicht folgen können. Die sonderpädagogische Förderung steht in einer ständigen kritischen Auseinandersetzung und Entwicklung, ist aber im Grundsatz nicht in Frage gestellt. Umstritten ist jedoch, welche Bedeutung die Förderorte Sonderschule / Förderschule einerseits, die allgemeine Schule andererseits haben sollen.

Für die sonderpädagogische Förderung hat die Kultusministerkonferenz eine Reihe von Vereinbarungen getroffen, die die Feststellung des Förderbedarfs, die Förderschwerpunkte, die Förderstrategien etc. betreffen. Vereinheitlichungen gibt es kaum für die Messung des Förderbedarfes, für die Zuweisung zu den Förderorten sowie für den Förderumfang im integrativen Bereich.

Die statistische Datenlage ist, obwohl das grundgesetzlich verbriefte Gleichstellungsgebot berührt ist, unzulänglich. Die Unzulänglichkeiten und Lücken betreffen insbesondere zwei Fragestellungen, die für die Beurteilung der Integrationskraft der sonderpädagogischen Förderung wesentlich sind: Daten über die (Rück-)Überweisung von der Sonderschule zu allgemeinen Schulen werden nur von wenigen Bundesländern erhoben oder veröffentlicht; die Zahlen integrativ geförderter Kinder liegen zwar vor, sie sind aber nicht vergleichbar.

Die umfangreichsten Informationen bietet der von der KMK veröffentlichte Tabellenband „Sonderpädagogische Förderung in Schulen 1993-2002“, dem sämtliche hier verwandten Daten entstammen.

Wenn im Folgenden von „allgemeinen Schulen“ die Rede ist, sind damit, wie insbesondere auch in den Veröffentlichungen der KMK, die nicht sonderpädagogischen Schulen gemeint. Es kann sich also um allgemein bildende sowie, im Bereich der Sekundarstufe II, um berufliche Schulen handeln.

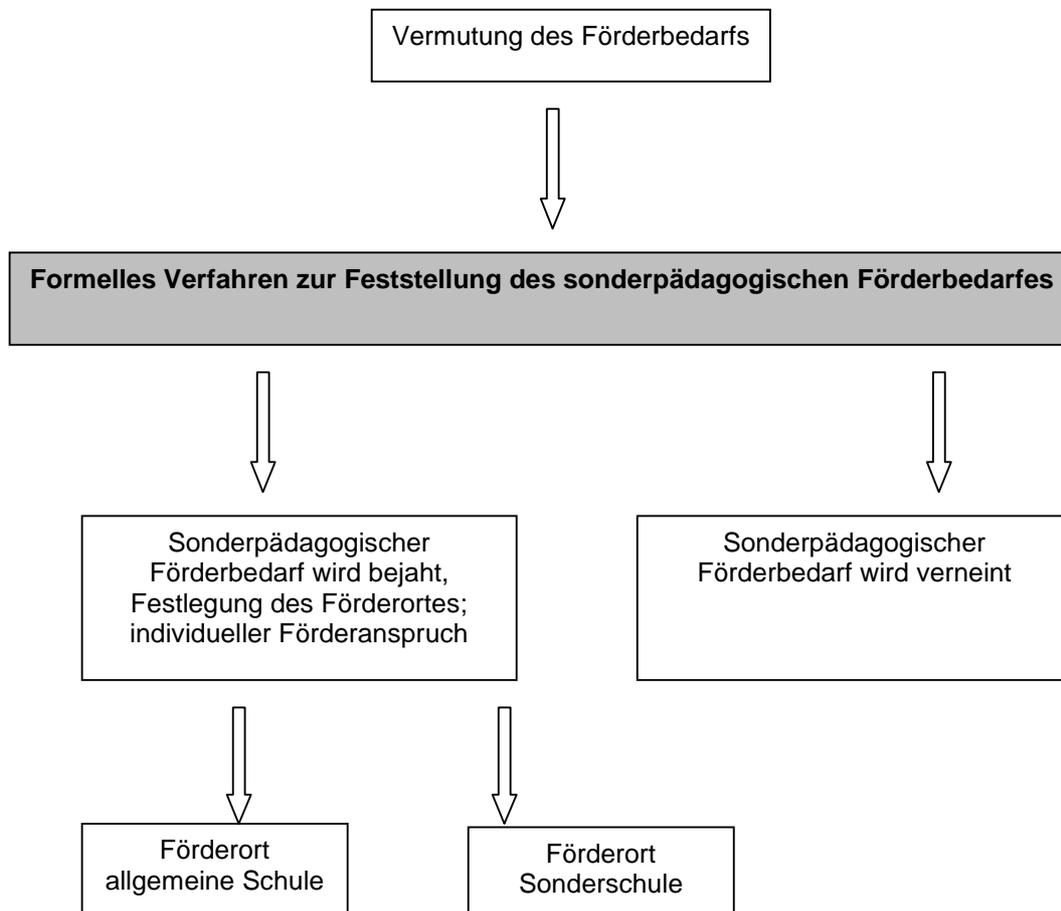
1.3.1 Feststellungsverfahren

Rechtliche Regelungen

Ist die Vermutung entstanden, dass ein Kind der sonderpädagogischen Förderung bedarf, wird das in 15 Bundesländern zunächst behördlich festgestellt. Sonderpädagogische Förderung, egal an welchem Förderort, kann nur nach der formalen Feststellung des individuellen Bedarfes erreicht werden. Wenn bei einem Kind, bereits eingeschult oder nicht, der Bedarf vermutet wird, so wird das Feststellungsverfahren eingeleitet. Wird der Bedarf bejaht, dann werden im gleichen Verfahren der Förderschwerpunkt, ein Förderplan, Fördermaßnahmen, -umfang und der Förderort (allgemeine Schule oder Sonderschule bzw. die Art der Sonderschule) festgelegt. Das Kind hat dann einen Rechtsanspruch auf die Förderung.

Abb. 5 zeigt den Ablauf des Verfahrens schematisch.

Abb. 5: Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes



Auch Sachsen kann zu diesen 15 Bundesländern gerechnet werden, obwohl das Verfahren etwas anders gestaltet ist: Die Feststellung des Förderbedarfes findet im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für die Förderschule statt. Wird Förderbedarf vermutet, muss also ein Verfahren zur Aufnahme in die Förderschule durchgeführt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens wird dann auch über den Förderort entschieden; dabei ist (wie in den anderen Ländern) der Vorrang der allgemeinen Schule vor der Förderschule schulgesetzlich festgelegt. (§ 2 Abs. 1 Schulintegrationsverordnung vom 3.3.1999 und § 12 Abs. 2 Schulordnung Förderschulen vom 27.3.1996). Sonderpädagogische Förderung kann somit auch in Sachsen nur nach einem behördlichen Verfahren erteilt werden.

Eine wirkliche Ausnahme stellt allein Baden-Württemberg dar, das ein grundsätzlich anderes Verfahren durchführt; die Regelungen sind im Schulgesetz (§ 15 Sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen und an allgemeinen Schulen, §§ 82 - 84 Pflicht zum Besuch der Sonderschule; Stand: 25. Juli 2000) sowie in der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 8. März 1999 festgeschrieben. Die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen findet demnach ohne ein behördliches Verfahren der Bedarfsfeststellung statt; der Bedarf wird von den Lehrkräften festgestellt. Für diese Feststellung und die darauf bauende Förderplanung gibt es rechtlich festgelegte Anforderungen: Laut Verordnung müssen der Lernstand und die Lernumgebung differenziert ermittelt werden; die beteiligten Lehrer klären in Zusammenarbeit mit den Eltern den individuellen Förderbedarf; die Fördermaßnahmen werden mit den Eltern abgestimmt; die Förderung und Entwicklung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Wenn diese Förderung an der allgemeinen Schule als unangemessen eingeschätzt wird, kann die Überweisung zur Sonderschule angestrebt werden. Dazu ist dann ein behördliches Antragsverfahren erforderlich, mit dem die Pflicht des Kindes zum Besuch der Sonderschule festgestellt werden kann.

Einige Anmerkungen zum Vergleich der Verfahren in Baden-Württemberg und in den anderen Ländern:

Ein Vorteil des baden-württembergischen Verfahrens könnte in der niedrigen „Einstiegsschwelle“ bestehen. Das in den anderen Ländern durchgeführte

Feststellungsverfahren ist mit der Stigmatisierung und Etikettierung der Kinder und Jugendlichen verbunden und könnte, besonders bei geringem oder kurzfristigem individuellem Bedarf, abschrecken, besondere Förderung in Anspruch zu nehmen.

Dem Verfahren nach erscheint aber die allgemeine Schule in Baden-Württemberg nicht als vollwertiger sonderpädagogischer Förderort, sondern als eine Vorform. In den anderen Ländern stehen die Lernorte allgemeine Schule und Sonderschule als vollwertige sonderpädagogische Förderorte gleichberechtigt nebeneinander.

Eingehend wäre juristisch zu prüfen, ob Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen in Baden-Württemberg durch das pädagogische Verfahren ebenso einklagbare Rechtsansprüche erwirken wie in den anderen Ländern im behördlichen Verfahren. Das gleiche gilt für die Schulen, die den integrativen Unterricht erteilen: Wenn schulintern bei einem Kind sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird, hat die baden-württembergische Schule dann gegenüber dem Land Anspruch auf entsprechende Ressourcen? Sind die Rechtsansprüche der Schulen in den anderen Ländern stärker?

Ein grundlegender Unterschied besteht schließlich in der Konstruktion der Rechtsverhältnisse zwischen Individuum und Staat: Im baden-württembergischen Verfahren wird mit der Sonderschulpflicht eine individuelle Verpflichtung des Kindes oder Jugendlichen gegenüber dem Staat festgestellt, im zweiten Typ ein individueller Bedarf des Kindes und damit ein Anspruch an den Staat, der diesem Bedarf zu entsprechen hat. Allerdings: Im ersten Typ folgt auf die individuelle Pflicht auch der Anspruch des Kindes auf ein öffentliches Beschulungsangebot, im zweiten Typ folgen auf den individuellen Anspruch auch individuelle Pflichten. Ob die im Grundsatz unterschiedlichen Rechtsverhältnisse die praktische Rechtsstellung des einzelnen Kindes zwingend und weitreichend prägen, wäre nur auf Grundlage weiterer und detaillierter Analysen zu bewerten.

- Wann werden die Verfahren durchgeführt?

Die Verfahren können vor der Einschulung oder zu jedem Zeitpunkt des Schulbesuchs durchgeführt werden.

- Wer führt das Verfahren durch?

In 14 Bundesländern wird das Verfahren von der Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Ausnahmen stellen lediglich Bremen und Thüringen dar: Dort wird das Verfahren von den Sonderschulen durchgeführt.

In Bremen wird das Verfahren durch die jeweilig zuständige Förderschule oder das Förderzentrum durchgeführt. „Widersprechen die Erziehungsberechtigten dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für den Schüler oder die Schülerin die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage einer weiteren Überprüfung (...) die Durchführung des Verfahrens veranlassen.“ (§ 35, 3 BremSchulG)

In Thüringen wird der sonderpädagogische Förderbedarf von Förderschullehrern ermittelt (§ 5, Abs. 2. ThürSoFöO). Über die Aufnahme in die Sonderschule entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Sonderschule oder bei nicht eindeutigen Gutachten eine Aufnahmekommission (§ 8, Abs. 3 - 5 ThürFSG).

Statistik

Tabelle 5 macht Angaben darüber, wie oft in Deutschland insgesamt von der sonderpädagogischen Förderung Gebrauch gemacht wird. Angegeben sind die Förderquoten, also die Zahl der (an Sonderschulen oder integrativ) sonderpädagogisch geförderten Schüler im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler in Klasse 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Sonderschulen. Außerdem wird die Verteilung auf die Förderschwerpunkte angezeigt.

Für mehr als jeden 20. Schüler in Deutschland war im Schuljahr 2002 / 2003 sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt (5,54 %). Mehr als die Hälfte von ihnen, nahezu 3 % aller Schüler in Deutschland, war dem Förderschwerpunkt Lernen zugeordnet, der damit den bei weitem größten Förderschwerpunkt darstellt. Alle anderen Förderschwerpunkte bleiben unter 1 %.

Die Tabelle gibt auch Auskunft über die Entwicklung der Förderquoten von 1992 bis 2002; in der letzten Spalte sind die Zuwachsraten angegeben. In dem zehnjährigen Zeitraum nahm der Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von Jahr zu Jahr kontinuierlich zu, insgesamt um ein Drittel (32,42 %). Dieses Wachstum

ist die Summe von Zuwächsen in sämtlichen Förderschwerpunkten, wobei die Zuwachsraten sehr differieren. Die geringsten Zuwächse hatte der Förderschwerpunkt „Kranke“ mit 16 %, die größten Zuwächse hatte der Bereich „emotionale und soziale Entwicklung“: Er hat sich innerhalb vom 10 Jahren verdoppelt. Auch der Förderbereich „Sehen“ hat mit 60 % eine überdurchschnittliche Zuwachsrate. Der größte Förderschwerpunkt, „Lernen“, wuchs mit 22,54 % zwar auch stark, aber doch unterdurchschnittlich an.

Tab. 5: Sonderpädagogische Förderquoten (Sonderschulen und allgemein bildende Schulen) (in % aller Schüler ¹)												
	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998 ²	1999	2000	2001	2002	Zuwachs 1992-2002 in %
Sonderpädagogische Förderquote insgesamt	4,18	4,23	4,26	4,28	4,32	4,35	4,43	5,10	5,25	5,40	5,54	32 %
- Förderschwerpunkt Lernen	2,39	2,41	2,43	2,42	2,38	2,37	2,37	2,79	2,84	2,90	2,93	23 %
- Sonstige Förderschwerpunkte	1,79	1,81	1,84	1,86	1,94	1,99	2,05	2,31	2,41	2,51	2,60	46 %
davon												
Sehen	0,05	0,05	0,04	0,04	0,05	0,05	0,05	0,06	0,08	0,07	0,07	60 %
Hören	0,12	0,11	0,11	0,11	0,12	0,11	0,11	0,14	0,16	0,15	0,16	39 %
Sprache	0,34	0,34	0,35	0,34	0,34	0,35	0,35	0,47	0,48	0,48	0,50	48 %
Körperl./motor. Entwicklung	0,22	0,22	0,22	0,21	0,22	0,22	0,23	0,27	0,28	0,29	0,30	33 %
Geistige Entwicklung	0,57	0,59	0,60	0,62	0,63	0,65	0,67	0,71	0,73	0,76	0,79	38 %
Emotion./soziale Entwicklung	0,23	0,22	0,23	0,24	0,24	0,24	0,25	0,36	0,38	0,43	0,46	101 %
übergreifend/ oh.Zuordnung	0,17	0,19	0,20	0,21	0,25	0,28	0,31	0,21	0,21	0,22	0,22	27 %
Kranke	0,09	0,09	0,08	0,09	0,09	0,09	0,09	0,10	0,10	0,11	0,11	16 %

1) in % aller Schüler der Klassen 1 – 10 an allgemein bildenden Schulen incl. Sonderschulen

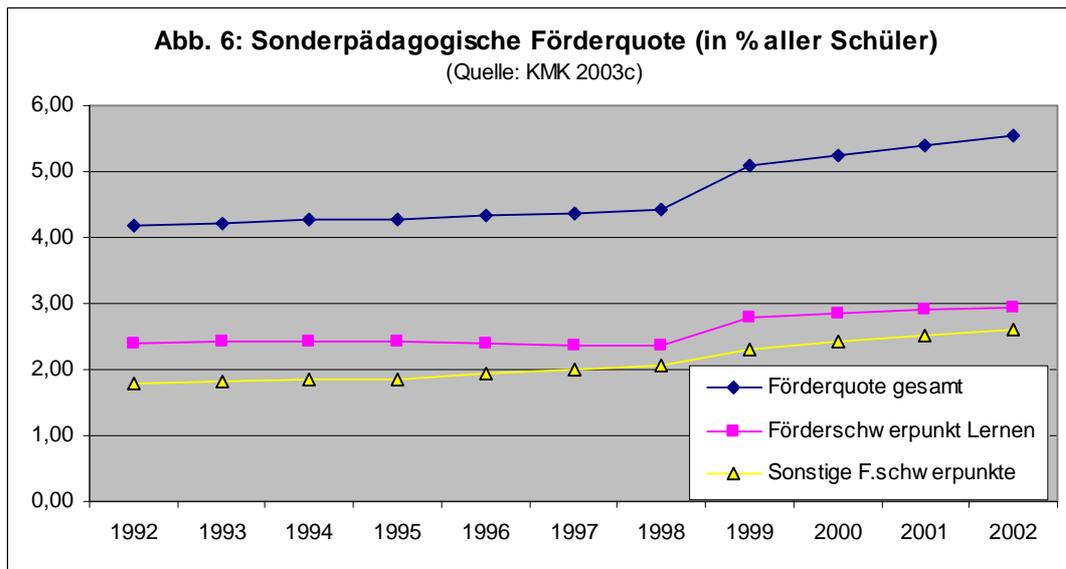
2) bis 1998 nur Sonderschulen, 1999 bis 2001 ohne Vorschulbereich.

Quelle: KMK: Sonderpädagogische Förderung in Schulen 1994 – 2002. 2003; Tab. 1.1.3 und eigene Berechnungen.

Auf Basis der Bundesdaten sollen einige Überlegungen zum Anstieg der Zahlen angestellt werden.

- Abbildung 6 verdeutlicht die Entwicklung graphisch. 1999 war ein statistischer Sprung zu verzeichnen: Erst seit diesem Jahr werden auch die an allgemeinen Schulen integrativ Geförderten von der Statistik erfasst. Es handelt sich also zwar nicht nur, aber zu einem wesentlichen Teil um einen Anstieg durch die Integrative

Förderung. Die Etablierung der integrativen Förderung dürfte aber auch faktisch für eine quantitative Zunahme der sonderpädagogisch geförderten Kinder gesorgt haben: Die integrative Förderung ermöglicht bereits niedrigschwellige Förderung ohne dass gleich die Überweisung an die Sonderschule erforderlich wäre. Es ist plausibel, dass nicht alle integrativ Geförderten ohne diese Möglichkeit an eine Sonderschule überwiesen worden wären.



- Strukturell gesehen haben die Schulen Interesse an Schülerinnen und Schülern mit integrativem sonderpädagogischen Förderbedarf. Sie erhalten dann, bei allgemein knappen Ressourcen, zusätzliche Mittel. Wenn die Lerngruppe insgesamt „schwierig“ wird, kann eine Verbesserung der Gesamtsituation dadurch gesucht werden, dass die „Schwierigsten“ oder diejenigen, die dabei besonders „zu kurz kommen“, an eine Sonderschule (oder an eine niedrigere Sekundarschulart, diese Möglichkeit steht aber Hauptschulen nicht zur Verfügung) überwiesen oder für sie zusätzliche Förderressourcen angefordert werden. Das kommt der gesamten Lerngruppe als Entlastung zugute und das einzelne Kind erhält besondere Förderung – aber um den Preis der Stigmatisierung und, im Fall der Überweisung an eine Sonderschule, der Selektion mit allen ihren Konsequenzen.
- Auch die Landesregierungen haben ein strukturelles Interesse an hohen Zahlen von integrativ Geförderten. Die Landesregierungen müssen zwar die Kosten der

Förderung gering halten, sind aber gleichzeitig daran interessiert, hohe Förderquoten, insbesondere hohe Quoten Integrativer Förderung, nachzuweisen. Aus dieser Interessenlage ergibt sich eine Tendenz, eher viele Kinder mit jeweils geringem Aufwand zu fördern als weniger Kinder mit jeweils höherem Aufwand.

- Der Anstieg ist allerdings keineswegs allein auf die integrative Förderung zurückzuführen, das verdeutlicht die statistische Analyse der Sonderschulbesuchsquoten (s. u.).

Sowohl die Regelungen als auch die Statistik lassen im Bereich der integrativen Förderung keinen unmittelbaren Vergleich der Bundesländer zu. Dafür ist zunächst eine Differenzierung nach den Förderorten erforderlich.

1.3.2 Förderort

Regelungen

Ist der sonderpädagogische Förderungsbedarf festgestellt, kann die Förderung an einer Sonderschule oder an einer allgemeinen Schule erfolgen. Angeboten werden Sonderschulen für verschiedene Förderschwerpunkte. In den Regelschulen bleiben die Kinder dagegen integriert, es wird von integrativem Unterricht gesprochen, wobei die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf parallele oder zusätzliche Förderung erhalten.

Die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates hatte 1973 auf die Gefahren der schulischen Separierung behinderter Kinder hingewiesen. Sie legte eine neue Konzeption zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher vor, die eine weitmögliche gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten vorsah. Sie stellte „der bisher vorherrschenden schulischen Isolation Behinderter ihre schulische Integration entgegen.“ Sie begründete dies damit, dass „die Integration Behinderter in die Gesellschaft eine der vordringlichen Aufgaben jedes demokratischen Staates ist.“ Deswegen müsse die Selektions- und Isolationstendenz im Schulwesen überwunden werden; „eine schulische Aussonderung der Behinderten bringt die Gefahr ihrer

Desintegration im Erwachsenenleben mit sich“ (Deutscher Bildungsrat 1973, Einführung).

Als die Kultusministerkonferenz 1994 mit ihrer „Empfehlung zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland“ (KMK 1994) ein gemeinsames Rahmenkonzept für die neuen und die alten Bundesländer formulierte, war die Frage nach den Lernorten zentral, die KMK folgte aber nicht grundsätzlich der Empfehlung des deutschen Bildungsrates. Die Förderorte und –formen sollten vielmehr einerseits nach Maßgabe des individuellen Förderbedarfes des Kindes festgelegt werden; andererseits sollte auch der erforderliche Aufwand (die vorhandenen und die bereitstellbaren Rahmenbedingungen) in die Entscheidung über Förderorte und –formen einbezogen werden: „Sonderpädagogischer Förderbedarf ist immer auch in Abhängigkeit von den Aufgaben, den Anforderungen und den Fördermöglichkeiten der jeweiligen Schule zu definieren“ (KMK 1994, S. 6).

1994, im gleichen Jahr, erfolgte durch eine Grundgesetzänderung ein Diskriminierungsverbot: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat in der Folge in einem Rechtsstreit der Schulbehörde auferlegt, für den Einzelfall detailliert nachzuweisen, dass die Integration dieses Kindes nicht möglich ist (vgl. Krappmann 2003, S. 763).

Das Bundesverfassungsgericht (1997) hat grundsätzlich festgestellt, dass sich nach dem gegenwärtigen pädagogischen Erkenntnisstand ein genereller Ausschluss gemeinsamer Erziehung und Unterrichtung behinderter und nichtbehinderter Kinder nicht rechtfertigen lässt. Zugleich machte das Verfassungsgericht den „Vorbehalt des organisatorisch, personell und von den sächlichen Voraussetzungen her Möglichen“ geltend und bestätigte damit die Empfehlung der Kultusministerkonferenz von 1994.

Die Landesregelungen räumen dementsprechend dem Förderort „Allgemeine Schule“ den Vorrang vor der Sonderschule ein.

Das Schulgesetz von Baden-Württemberg nennt als ersten Ort der sonderpädagogischen Förderung die Sonderschule (§ 15 Abs. 1), die Förderung ist aber „auch“ Aufgabe der anderen Schularten (§ 15 Abs. 4); daraus könnte für dieses Bundesland auf die Nachrangigkeit des Förderortes Sonderschule geschlossen

werden. Die Verordnung hingegen schafft explizit einen Vorrang der allgemeinen Schule: „Schüler mit Behinderungen besuchen die allgemeine Schule, wenn sie dort nach den pädagogischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten dem Bildungsgang folgen können“ (Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 8. März 1999)

Sachsen verbindet die Wahl des Förderortes mit der voraussichtlichen Dauer des sonderpädagogischen Förderbedarfes: „Schüler, die (...) auch durch besondere Hilfen in den anderen allgemein bildenden Schulen nicht oder nicht hinreichend integriert werden können und deshalb über einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, werden in den Förderschulen unterrichtet (§ 13 Abs. 1 Schulgesetz).

An die Stelle des Begriffes der „Sonderschulbedürftigkeit“ ist der Begriff des „sonderpädagogischen Förderbedarfes“ getreten, wobei die Förderung entweder in der Sonderschule oder in der allgemeinen Schule erteilt werden kann. Weiterhin wird vielfach von pädagogischer Seite, von Verbänden und Eltern die Integration der sonderpädagogisch geförderten Kinder in die allgemeine Schule gefordert. Der gemeinsame Unterricht an allgemeinen Schulen hat einen festen Platz unter den Formen und Orten sonderpädagogischer Förderung. Die Förderung findet jedoch weiterhin erheblich häufiger in Sonderschulen als in gemeinsamem Unterricht statt.

Die Beschulung an den Sonderschulen ist in den Bundesländern, je nach Förderschwerpunkt, durchaus vergleichbar. Für die Förderung an den allgemeinen Schulen gilt das nicht. Die Länder haben ihre jeweils eigenen Regelungen bzgl. des Förderumfangs, der Förderangebote und –strukturen sowie der bereitgestellten Ressourcen. Immerhin kann innerhalb der meisten Bundesländer festgestellt werden, welche Mindestbedingungen für integrative Förderung gelten. Für Baden-Württemberg ist dies nicht möglich, weil es dafür keine hinreichend verbindlichen Regelungen gibt; gleichzeitig gibt die Landesregierung eine im Ländervergleich extrem hohe Zahl integrativ geförderter Kinder an.

Statistik

Die absolute Zahl der von den Bundesländern als „integrativ gefördert“ angegebenen Schülerinnen und Schülern wird beginnend mit dem Schuljahr 1999/2000 veröffentlicht (KMK 2003 c). Weil jedoch die Regelungen in den Bundesländern nicht vergleichbar sind, ist ein quantitativer Vergleich dieser Zahlen nicht sinnvoll.

Aussagekräftiger ist dagegen die Statistik des Sonderschulbesuchs. Sie entspricht bis 1998 – wegen der erst dann einsetzenden Berücksichtigung der integrativen Förderung – der Statistik der sonderpädagogischen Förderung insgesamt. Die Sonderschulbesuchsquote gibt den Anteil der Sonderschüler an der Gesamtzahl der Schüler in Vollzeitschulpflicht (Klassenstufen 1 – 10) einschließlich Sonderschulen an.

Tab. 6: Sonderschulbesuchsquoten												
	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	Entwicklung 1992 - 2002
BW	4,47	4,45	4,39	4,36	4,31	4,27	4,27	4,28	4,31	4,41	4,48	0,13
BY	3,99	4,11	4,23	4,34	4,45	4,55	4,65	4,66	4,65	4,65	4,64	16,37
BE	3,75	3,74	3,55	3,55	3,56	3,65	3,80	3,93	4,06	4,23	4,35	16,02
BB	4,72	4,69	4,67	4,63	4,68	4,81	4,94	5,13	5,24	5,54	5,66	19,93
HB	4,69	4,62	4,43	4,35	4,15	4,14	4,11	4,17	4,13	3,98	3,73	-20,35
HH	5,19	5,18	5,20	5,11	5,09	5,00	5,00	5,00	4,88	4,89	4,90	-5,58
HE	3,14	3,14	3,17	3,23	3,26	3,33	3,43	3,55	3,68	3,87	4,00	27,33
MV	4,63	4,69	4,86	5,03	5,30	5,53	5,94	6,38	6,70	7,01	7,40	60,09
NI	3,69	3,70	3,71	3,69	3,75	3,83	3,91	4,00	4,09	4,20	4,31	16,88
NW	4,50	4,53	4,54	4,44	4,40	4,29	4,29	4,39	4,53	4,68	4,88	8,49
RP	3,27	3,27	3,26	3,26	3,31	3,33	3,41	3,52	3,64	3,74	3,84	17,43
SL	2,85	2,85	2,83	2,88	2,95	2,99	3,12	3,18	3,30	3,47	3,62	26,96
SN	4,01	4,21	4,38	4,59	4,77	4,94	5,13	5,32	5,45	5,65	5,92	47,51
ST	5,02	5,22	5,43	5,63	5,76	5,99	6,28	6,66	7,01	7,34	7,67	52,90
SH	4,71	4,62	4,59	4,33	4,24	4,19	4,07	4,04	4,06	4,02	3,93	-16,55
TH	4,55	4,72	4,97	5,24	5,59	5,91	6,25	6,56	6,98	7,38	7,76	70,64
D	4,18	4,23	4,26	4,28	4,32	4,35	4,43	4,51	4,60	4,70	4,80	14,83

Quelle: KMK 2003, Tab. 1.6 und eigene Berechnungen

Knapp jeder 20. Schüler (4,8 %) besuchte 2002/03 eine Sonderschule. (Tab. 6)

Die Schwankungen zwischen den Bundesländern sind erheblich.

Die niedrigsten Werte liegen unter 4 % (Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein). Nordrhein-Westfalen und Hamburg liegen als einzige westliche Bundesländer und nur knapp über dem Bundesdurchschnitt.

Die höchsten Werte erreichen Thüringen (7,76 %), Sachsen-Anhalt (7,67 %), Mecklenburg-Vorpommern (7,40 %), mit einigem Abstand gefolgt von Sachsen (5,92 %) und Brandenburg (5,66 %). Die Liste wird ohne Unterbrechung von sämtlichen neuen Bundesländern angeführt.

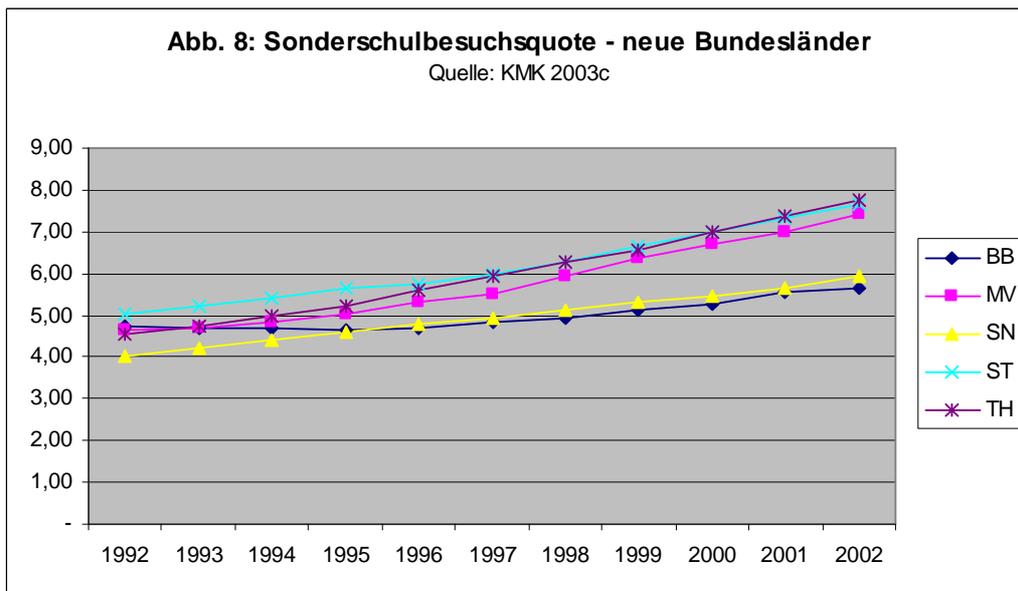
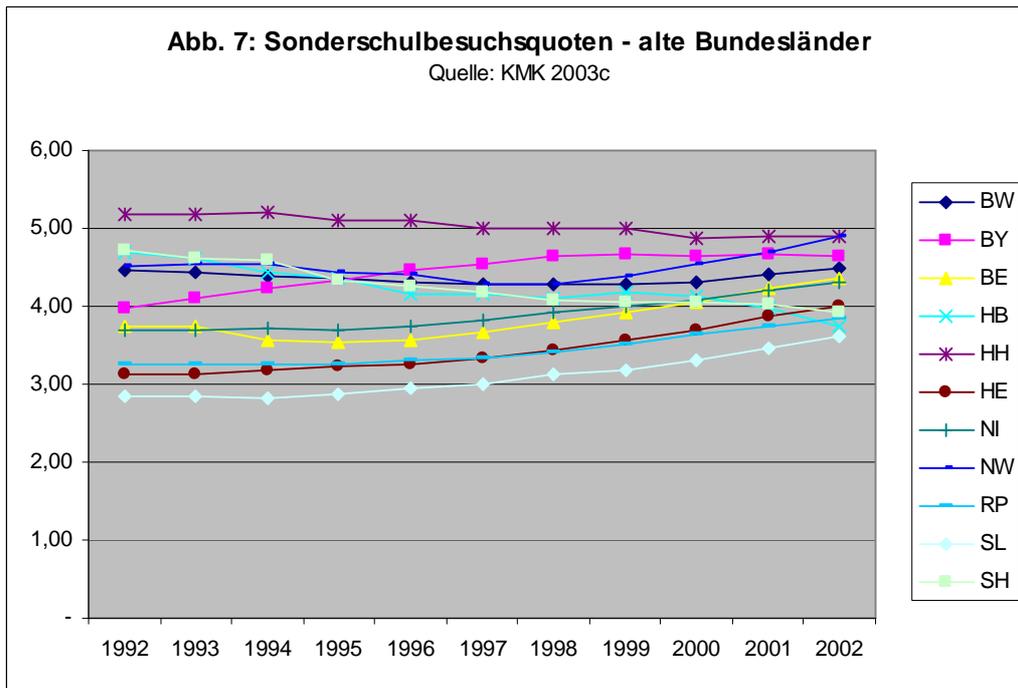
Die letzte Spalte der Tabelle 6 gibt die Zuwachsraten von 1992 nach 2002 an.

Im Bundesdurchschnitt lag die Sonderschulbesuchsquote 1992 bei 4,18 % und stieg um 0,62 % auf 4,8 % in 2002. Das entspricht einem relativen Zuwachs von 14,8 %.

In Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen sind die Sonderschulbesuchsquoten, teilweise erheblich, gefallen. Hamburg hatte in 1992 die bundesweit höchste Quote gehabt und lag 2002 nur noch knapp über dem Mittel.

Die höchsten Zuwachsraten hatten vier östliche Bundesländer: In Thüringen ist die Sonderschulbesuchsquote um 70 %, in Mecklenburg-Vorpommern um 60 %, in Sachsen-Anhalt und Sachsen um etwa 50 % gestiegen. Bereits 1992 hatten diese Länder zumeist über dem Bundesdurchschnitt gelegen.

Die durchaus dramatisch zu nennenden Steigerungen in den östlichen Bundesländern dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies auch ein Problem der alten Bundesländer ist: 6 der 10 alten Bundesländer hatten zweistellige Zuwachsraten, in Hessen und im Saarland lagen sie über 25 %.



Die Statistik gibt einige Hinweise, lässt aber auch einige Fragen offen, worauf der Anstieg der Sonderschulbesuchsquote zurückzuführen ist.

- Möglicherweise nimmt die Zahl der Kinder mit solchen Behinderungen und Einschränkungen zu, die es ihnen schwer machen, dem an den allgemeinen Schulen üblichen Unterricht zu folgen. Diese These wird dadurch gestützt, dass die höchsten Zuwächse im Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ zu verzeichnen sind. Ursächlich könnten die allgemeinen

Bedingungen des Aufwachsens der Kinder sein, etwa Bewegungsmangel, Mangel an Erfahrungen und Modellen. Nachweis ist darüber schwer zu führen, weil den sonderpädagogischen Feststellungsverfahren keine hinreichend vergleichbaren und standardisierten Messverfahren zugrunde liegen.

- Möglicherweise verändern sich die allgemeinen Schulen und ihr Umfeld insofern, dass sie weniger in der Lage oder bereit sind, von der angenommenen (nicht vergleichbaren und standardisierten) Norm abweichende Kinder zu integrieren und zu fördern. Das könnte auf ganz unterschiedliche Ursachen zurückzuführen sein, z. B. auf höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
- Der in allen neuen Bundesländern erhebliche Anstieg der Sonderschulbesuchsquote wirft die Frage auf, welche in allen diesen Ländern ähnlich wirkenden Bedingungen ursächlich sein könnten. Die gravierende Abnahme der Schülerzahlen und die damit verbundene durchschnittliche Verringerung der Klassengrößen, Schließung von Schulstandorten etc. spricht eher dagegen, sonderpädagogische Feststellungsverfahren zur Überweisung an Sonderschulen einzuleiten.
- Die unterschiedlichen Entwicklungen in den alten Bundesländern weisen darauf hin, dass hier (schul)politisch im engeren Sinne steuerbare, zumindest beeinflusste Ursachen wirken.

Wie auch immer: In jedem Fall weist der Anstieg der Förderquote darauf hin, dass die schwächsten Schüler die Last der Entwicklungen in besonderer Weise tragen.

1.3.3 Rücküberweisung in die allgemeine Schule

Regelungen

Die Überweisung zur Sonderschule erfolgt nach dem Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderungsbedarfs bzw. nach dem Verfahren zur Feststellung der Sonderschulpflichtigkeit. Wie erfolgt die (Rück-) Überweisung in die allgemeine Schule?

- Rheinland-Pfalz sieht ein formales Antragsverfahren vor, das dem bei der Überweisung zur Sonderschule entspricht. Es kann durch die Sonderschule oder durch die Eltern eingeleitet werden, die Entscheidung wird durch die Schulbehörde getroffen. Die Schule spricht eine Empfehlung für die künftige Schulart aus und verfasst einen Bericht.
- Baden-Württemberg: Im Schulgesetz § 15 Abs. 3 heißt es: „Die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule endet, wenn festgestellt wird, dass der Sonderschulpflichtige mit Erfolg am Unterricht der allg. Schule teilnehmen kann.“ In der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 8. März 1999 wird unter 4.7 ausgeführt: „Die Prüfung der Rückschulungsfrage kann durch das staatliche Schulamt, die Sonderschule und die Erziehungsberechtigten veranlasst werden. Das Staatliche Schulamt kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten den probeweisen Besuch der allgemeinen Schule genehmigen.“
- In Hessen sind die Sonderschulen zu pädagogischen Hilfen zur Erleichterung des Übergangs ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeinen Schulen verpflichtet.

Statistik

Eine Statistik über Schulwechsel von den allgemeinen Schulen zur Sonderschule und zurück wird in Deutschland nicht systematisch geführt. Beispielhaft wird hier die Statistik für das Land Nordrhein-Westfalen dargelegt.

Tabellen 7 und 8 sowie Abbildungen 9 und 10 zeigen für die Jahre 2001 bis 2003, wie viele Schüler, die zuvor eine allgemeine Schule besuchten, an eine Sonderschule überwiesen wurden und, umgekehrt, wie viele Schüler von der Sonderschule an eine allgemeine Schule rücküberwiesen wurden. Bei den Wechseln zur Sonderschule ist unerheblich, ob der sonderpädagogische Förderbedarf neu festgestellt oder bisher in der allgemeinen Schule erfüllt wurde. Einschulungen in die Sonderschule sind in dieser Tabelle nicht enthalten.

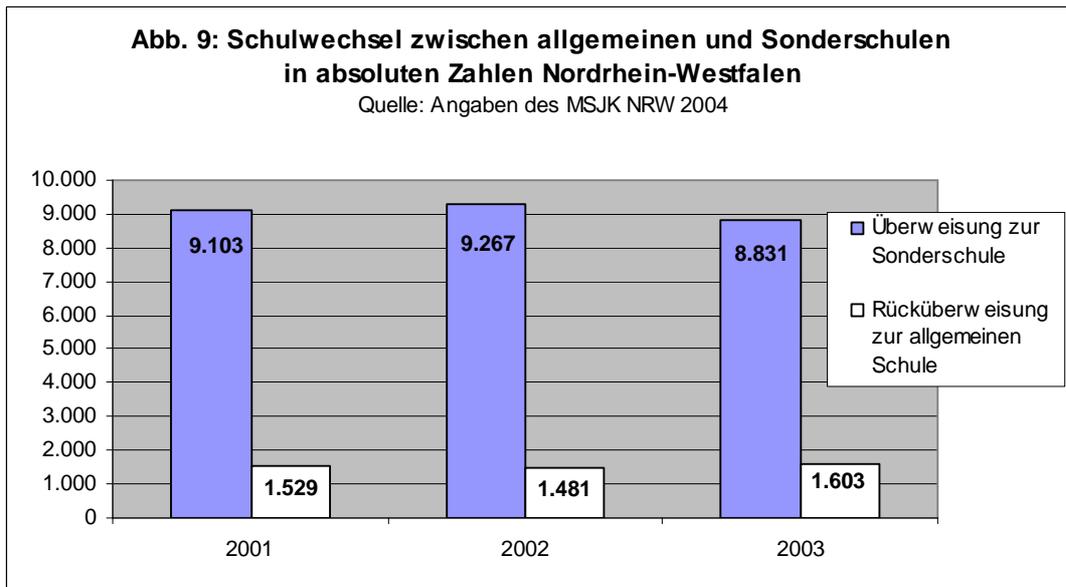
Tab. 7: Überweisungen von den allgemeinen Schulen in die Sonderschulen nach Stufen Nordrhein-Westfalen <small>Quelle: Informationen des MSJK NRW 2004</small>				
abgebende Schulform	aufnehmende Schulstufe*	2001	2002	2003
Grundschule	ohne Zuordnung	440	405	371
	Primar	3.965	3.933	3.598
	Sek I	1.360	1.625	1.541
Hauptschule	ohne Zuordnung	375	395	394
	Sek I	1.897	1.859	1.859
Realschule	ohne Zuordnung	197	203	191
	Sek I	49	33	48
Gesamtschule	ohne Zuordnung	204	191	221
	Sek I	423	389	361
Gymnasium	ohne Zuordnung	170	204	217
	Sek I	7	10	8
Freie Waldorfschule	ohne Zuordnung	4	7	6
	Primar	5	7	7
	Sek I	7	6	9
Gesamtergebnis		9.103	9.267	8.831

*Schüler mit Förderschwerpunkt „Krankheit“ haben keine Stufenzuordnung

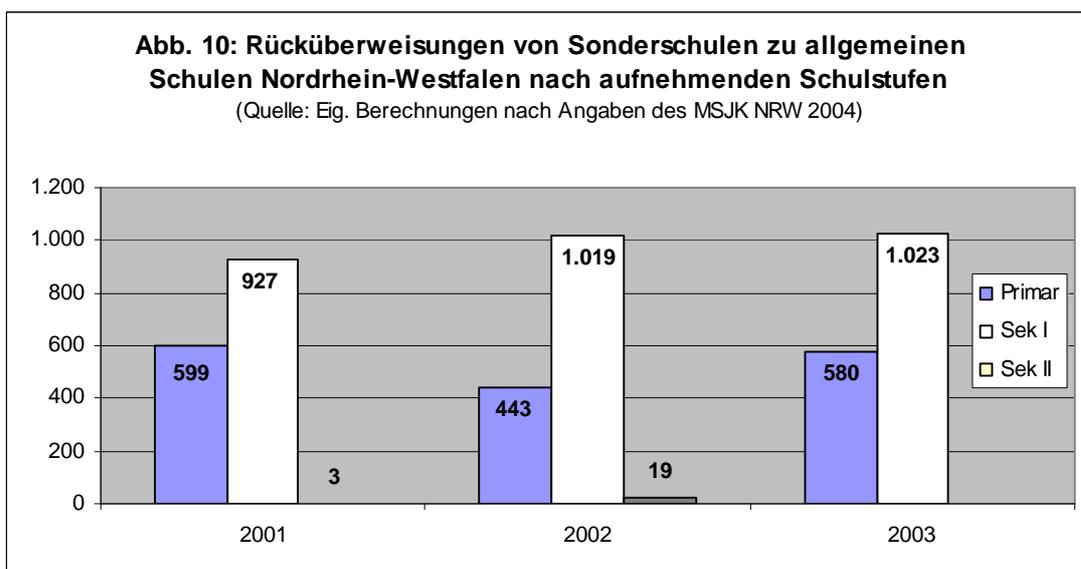
Tab. 8: Rücküberweisungen von der Sonderschule in die allgemeinen Schulen nach Stufen Nordrhein-Westfalen <small>Quelle: Informationen des MSJK NRW 2004</small>				
aufnehmende Schulform	aufnehmende Schulstufe	2001	2002	2003
Grundschule	Primar	597	440	576
Hauptschule	Sek I	757	843	800
Volksschule	Sek I		1	1
Realschule	Sek I	41	66	56
Gesamtschule	Sek I	108	98	138
Freie Waldorfschule*	Primar	2	3	4
	Sek I	4	1	1
	Sek II	2	3	
Gymnasium	Sek I	17	10	27
	Sek II	1	16	
Gesamtergebnis		1.529	1.481	1.603

*ohne Sonderschulzweig der Freien Waldorfschulen

Für die SekII 2003 lagen noch keine Angaben vor.



Jährlich werden in Nordrhein-Westfalen etwa 9 Tausend Schüler von einer allgemeinen Schule an eine Sonderschule überwiesen. Ihnen stehen nur etwa 1,5 Tausend Schüler gegenüber, die von einer Sonderschule an eine allgemeine Schule rücküberwiesen werden. Bedenkt man, dass zu den an eine Sonderschule überwiesenen noch die Schüler hinzukommen, die an einer Sonderschule eingeschult wurden, so gilt für die ganz überwiegende Zahl der Sonderschüler: Einmal Sonderschule – immer Sonderschule.



Nun zu den Rücküberweisungen von der Sonderschule zu allgemeinen Schulen. Rund ein Drittel der Rücküberweisungen erfolgt innerhalb der Primarstufe. Rund zwei Drittel erfolgen – von der Primarstufe oder der Sek.I der Sonderschule – in die Sek.I der allgemeinen Schule.

Überweisungen von der Sek.I der Sonderschule in die Sek.II der allgemein bildenden Schulen erfolgten – zumindest in den Jahren 2001 / 2002 nur in zu vernachlässigender Größenordnung. Daraus ist zu schließen, dass Sonderschüler so gut wie keinen Zugang zur Hochschulreife haben, zumindest nicht an allgemein bildenden Schulen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es erheblich leichter ist zu einer Sonderschule zu kommen als sie wieder zu verlassen. Das wurde hier mit aktuellen Daten für Nordrhein-Westfalen belegt, gilt älteren Befunden zu Folge aber auch für andere Bundesländer. Für Sonderschüler ist die horizontale Durchlässigkeit des Schulsystems gering.

2 Sekundarstufe I

2.1 Übergang in die Sekundarstufe I

Regelungen

Das deutsche Schulsystem sieht nach der vierten Klasse – in Berlin und Brandenburg sowie in einzelnen Schulen einzelner Bundesländer, die eine schulformunabhängige Orientierungsstufe führen nach Klasse 6 – eine institutionelle Schnittstelle vor und damit einen zwingenden Schulartenwechsel für alle Kinder. Diese sehr frühe Selektion für weiterführende Schulen ist international gesehen eine Besonderheit. Mit diesem Wechsel ist eine Selektionsentscheidung hinsichtlich der in der Sek. I besuchten Schulart verbunden. Am Ende der Grundschulzeit bedarf es einer möglichst guten Einschätzung darüber, welche Schulart kurz- und mittelfristig die pädagogisch beste Übereinstimmung zwischen Anforderungen der Schulform einerseits und Lernständen und –verhalten des Kindes andererseits ermöglichen wird.

Alle Länder kommen mit ihren rechtlichen Regelungen der Verpflichtung der Schulen nach, Eltern und Kinder intensiv und kontinuierlich bei der Wahl der Schullaufbahn zu beraten. „Dabei berücksichtigt die Empfehlung der Grundschule nicht nur die Leistungen in bezug auf die fachlichen Lehrpläne, sondern auch die für den Schulerfolg wichtigen allgemeinen Fähigkeiten“ (KMK 2003, S. 7).

Die KMK stellt es den Ländern frei, ob die Schulartenempfehlung der abgebenden Grundschule „Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler“ ist (KMK 2003, S. 7). Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder von der Schule bzw. der Schulaufsicht getroffen.

Dieser Rahmen wird von den Ländern sehr unterschiedlich ausgefüllt, wobei diejenigen Länder überwiegen, die das Elternrecht vor dem Schulrecht sehen. Von den 16 Bundesländern räumen 12 den Eltern das letzte Wort bei der Schulartentscheidung ein, dies gilt nicht für Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen (vgl. Einsiedler 2003, S. 296). In den meisten Bundesländern sind die

Regelungen vom Bemühen geprägt, hinsichtlich der weiterführenden Schulart einen Konsens zwischen abgebender Grundschule und den Vorstellungen der Eltern herzustellen.

Die Tabelle 9 gibt Aufschluss über die detaillierten Regelungen in den Ländern.

Das Gutachten der Grundschule hat unterschiedliche länderspezifische Bezeichnungen: Grundschulempfehlung (BW), Pädagogisches Wortgutachten (BY), Empfehlung (z. B. BB, HH, HE), Lernentwicklungsbericht (MV), Beurteilung (SL), Entwicklungsbericht (SH). Grundlage dieses Gutachtens sind in der Regel die Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten.

Einige Länder stellen nicht für alle in der Sek. I vorhandenen Schularten Empfehlungen aus (in Bayern nur für Realschule und Gymnasium; in Hessen zusätzlich noch für die entsprechenden Zweige der Gesamtschule; im Saarland nur für das Gymnasium). Die übrigen Schularten können ohne Empfehlung besucht werden.

Ein Notendurchschnitt ist für eine Reihe von Ländern ein Übergangskriterium:

In **Bayern** setzt der Übergang nach Klasse 4 in die Realschule einen Notendurchschnitt von 2,33 in Deutsch, Englisch und Mathematik voraus. Für den Übergang in die Realschule nach Klasse 6 gilt derselbe Notendurchschnitt für die Fächer Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachkunde sowie Englisch. Eine bedingte Eignung wird ausgesprochen, wenn der Schnitt nicht schlechter als 2,66 ist. Für das Gymnasium gilt ebenfalls der Notendurchschnitt von 2,33, zusätzlich müssen die Fächer Deutsch und Mathematik mit einer 2,0 abgeschlossen sein.

In **Berlin** und **Hamburg** wird die Übergangsempfehlung von Durchschnittsnoten abhängig gemacht, die aber für die Eltern nicht verbindlich ist.

Das **Saarland** schreibt als Aufnahmebedingung für das Gymnasium vor, dass in Deutsch oder Mathematik eine 2,0 und in dem anderen Fach mindestens eine 3,0 erreicht werden muss.

Tab. 9: Übergangsregelungen

	Baden-W.	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-V.
	Übergang nach Klasse 4 in HS, RS, GY	Übergang nach Klasse 4 GS oder 6 HS/RS	Übertritt nach Klasse 6	Übertritt nach Klasse 6	Übertritt nach 4 in Orientierungsstufe	Übergang in Beobachtungsstufe von HS/RS oder GY	Übergang nach Klasse 4 in HS, RS, GY oder KGS	
Elternrecht / Schulrecht	Schulrecht vor Elternrecht	Schulrecht vor Elternrecht	Elternrecht vor Schulrecht	Elternrecht vor Schulrecht	Elternrecht vor Schulrecht: Schulzentren sind regional zugeordnet; Am Ende der Klasse 6 wählen die EB den weiterführenden Bildungsgang in Klasse 7	EB entscheiden, welche der weiterführenden Schulformen besucht werden soll	Die Wahl des Bildungsgangs ist Sache der Eltern	Eltern melden an Schule ihrer Wahl an und fügen Lernentwicklungsbericht hinzu
Gutachten der Schule	Grundschulempfehlung für HS, HS oder RS, RS oder GY	Pädagogisches Wortgutachten für RS oder GY	Gutachten mit einer Empfehlung für die Oberschulzweige HS, RS, GY	Gutachten mit Bildungsgangempfehlung	Nein, nur Elternberatung	Grundschulempfehlung für den Übergang	Stellungnahme der Klassenkonferenz mit Bildungsgangempfehlung nur bei Wahl der RS, des GY oder der entsprechenden Zweige der KGS	Erweiterter Lernentwicklungsbericht
Beurteilungskriterien im Gutachten	Noten, Lern- und Arbeitsverhalten des Kindes, Art und Ausprägung der gesamten schulischen Leistungen sowie bisherige Entwicklung. Bei abweichender Grundschulempfehlung oder "gemeinsamer Bildungsgangempfehlung" zentral gestellte Aufnahmeprüfung an GS möglich. D, M 2,5 für GY, für RS 3,0	Notendurchschnitt und Alter / Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen	Leistungsvermögen (bis 2,2 [in D, 1. FS, M zu 50%, andere Fächer ebenfalls 50%] Gymnasialempfehlung, bei 2,8 bis 3,2 Realschul-, ab 3,8 Haupt Schulempfehlung) und Lernkompetenzen. In den Zwischenbereichen von 2,3 bis 2,7 und 3,3 bis 3,7 Empfehlung abhängig von der Einschätzung der Lernkompetenzen	Fähigkeiten, Leistungen, Neigungen und allgemeine Entwicklung des Kindes		Lernstand in D, M, SU, Selbständigkeit des Lernens und Arbeitens sowie Beherrschung von Arbeitstechniken		Entwicklung des Schülers sowie Lern-, Leistungs-, Arbeits- und Sozialverhalten
Regelungen bei Nichtübereinstimmung Elternwunsch Gutachten	Eltern können entweder an einem besonderen Beratungsverfahren mit Ziel der gemeinsamen Bildungsempfehlung teilnehmen oder Kinder an zentraler Aufnahmeprüfung an ausgewählten Grundschulen teilnehmen lassen	Dreitägiger Probeunterricht an aufnehmender Schulform, bei Nichtbestehen Ausschluss	Nein	Auswahl durch Schule bei Nachfrageüberhang aufgrund eines Auswahlverfahrens zur Eignungsfeststellung	Nein	Schüler erwerben aufgrund der Leistungen in 5 und 6 in Beobachtungsstufen der Haupt- und Realschulen oder der Gymnasien Berechtigungen für den Besuch der Klasse 7	Nein	Nein

Fortsetzung Tab. 9: Übergangsregelungen

	Niedersachsen	NRW	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-H.	Thüringen
	Übergang von der OS (ab 08/09 Förderstufe) in HS, RS, GY oder KGS	Übergang in HS, RS, GY oder IGS	Übergang in HS, RS, RegS., GY, IGS, OS	Übergang in eine RS, GS oder GY	Übergang in MS oder GY	Übergang in Gy, GS oder SekS	Übergang in Orientierungsstufe	Übergang in ReS oder GY
Elternrecht / Schulrecht	Eltern entscheiden über die Wahl der schulformspezifischen Förderstufe wie über die weitere Schullaufbahn ihres Kindes	Elternrecht vor Schulrecht	Eltern entscheiden frei	Eltern können RS und GS frei wählen, GY ist an Bedingungen geknüpft		EB entscheiden über Wahl der Schulform	Eltern entscheiden über Schulbesuch	Eltern entscheiden über Schulbesuch, Einschränkungen nur bei GY
Gutachten der Schule	nein, nur Elternberatung	Begründete Empfehlung mit Halbjahreszeugnis Klasse 4 für Schulform HS, RS, GY, IGS	Empfehlung der Grundschule mit Schulartenempfehlung	Im Falle des Gymnasialbesuchs entscheidet Klassenkonferenz: Zusammenfassende Beurteilung muss Gymnasialvoraussetzungen bestätigen	Bildungsempfehlung für GY oder MS	Schullaufbahneempfehlung durch Klassenkonferenz	Entwicklungsbericht mit Schuarterempfehlung (für Gesamtschule keine Empfehlung)	
Beurteilungskriterien im Gutachten		Klassenkonferenz entscheidet aufgrund des Leistungsstandes	Empfehlung aufgrund der bisherigen Entwicklung, des Lernverhaltens und der Leistungen	Lern- und Leistungsentwicklung, Arbeitshaltung, Sozialverhalten, Denkvermögen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit entspricht Gymnasialanforderungen	Notendurchschnitt			
Regelungen bei Nichtübereinstimmung Elternwunsch Gutachten	Nein	Beratungsgespräch mit den Eltern		Gymnasium: Bei Nichteignung muss Schüler Übergangsverfahren bestehen mit Leistungsanforderungen in D, M	GY: Bei MSEPfehlung Aufnahmeprüfung am GY mit Prüfungsarbeiten in D, M mit Durchschnitt 2,5	Für Sekundarschulen und Gymnasien mit inhaltlichen Schwerpunkten muss eine Eignungsprüfung mit besonderen Aufnahmevoraussetzungen bestanden werden		

In **Thüringen** gilt als Voraussetzung für die Gymnasialempfehlung eine 2,0 in Deutsch, Mathematik und Heimatkunde.

Einige Länder führen zudem einen Probeunterricht bzw. Prüfungen durch, wenn der Elternwunsch vom Gutachten der abgebenden Grundschule abweicht.

In **Baden-Württemberg** werden in diesem Fall zentrale Aufnahmeprüfungen an ausgewählten Grundschulen durchgeführt. Wenn in dieser Prüfung in Deutsch und Mathematik im Durchschnitt die Note 2,5 erreicht wird, kann der Übergang in das Gymnasium erfolgen, bei einem Durchschnitt von 3,0 in die Realschule.

In **Bayern** kann im Falle bedingter Eignung ein dreitägiger Probeunterricht an der gewünschten Schulform erfolgen, der bestanden werden muss.

Im **Saarland** gibt es am Gymnasium für Schüler, welche die Grundschule als nicht gymnasial begutachtet, ein Übergangsverfahren mit Leistungsanforderungen in Deutsch und Mathematik.

In **Sachsen** müssen diese Schülerinnen und Schüler eine Aufnahmeprüfung am Gymnasium ablegen mit Prüfungsarbeiten in Deutsch und Mathematik, bei denen der Durchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf.

In **Thüringen** erfolgt am Gymnasium ein dreitägiger Probeunterricht von je 4 Unterrichtsstunden.

Die Analyse der rechtlichen Voraussetzungen für den Übergang in die Sekundarstufe I zeigt, dass insbesondere der Zugang zum Gymnasium in einer Reihe von Ländern mit besonderen Zugangsbedingungen verknüpft ist, z. T. gilt das auch noch für die Realschule.

Trotz der starken Stellung der Eltern hinsichtlich der Entscheidung über die Schulart folgen diese meist doch der Empfehlung der Grundschule, was nicht zuletzt darauf zurückgeht, dass dieses Thema bereits im Vorfeld Gegenstand der Gespräche zwischen Schule und Eltern ist. Die Empfehlung wird daher bereits nach Möglichkeit im Konsens mit den Eltern ausgesprochen. Die Forschung zeigt, dass etwa Dreiviertel der Eltern – unter Nichtberücksichtigung des Übergangs in die

Gesamtschule - eine der Grundschulempfehlung entsprechende Schulwahl treffen (vgl. Cortina 2003, S. 356ff). Damit haben rund 25 % der Gymnasiasten und Realschüler eine Empfehlung für die nächst niedrigere Schulform. Abweichungen in umgekehrte Richtung sind ebenso selten wie Abweichungen über zwei Schularten hinweg.

Der Übergang in die Sekundarstufe I ist eine Übergangsschwelle, an der nicht nur nach Leistung, sondern – vielfach in der Schulforschung belegt – auch sozial selektiert wird. Die Empfehlungspraxis der Grundschule orientiert sich an sozialen Kriterien – häufig gemessen am Schulabschluss der Eltern, wie auch aktuelle Studien gezeigt haben (Lehmann 1997, Bos 2003). Das tatsächliche Übergangsverhalten und damit die Entscheidungen der Eltern zeigten ebenfalls schichtspezifisch unterschiedliche Muster (vgl. Lehmann 1997, Preuss 1970). Eltern höherer sozialer Schichten melden ihre Kinder eher als Eltern niedriger sozialer Schichten auch gegen die Grundschulempfehlung am Gymnasium an.

Im Generationenvergleich zeigt sich, dass der Zusammenhang im Verlauf der Nachkriegsgeschichte in der BRD kontinuierlich abgenommen hat, auch wenn der Effekt weiterhin beachtlich ist. Kinder von leitenden Angestellten und Beamten haben eine mehr als doppelt so große Chance als Kinder von un- und angelernten Arbeitern, auf das Gymnasium oder die Realschule überzugehen, anstatt die Hauptschule zu besuchen. In den 1950er Jahren war der entsprechende Chancenvorteil noch sechs Mal so hoch.

Cortina/Trommer weisen darauf hin, dass die Stärke der sozialen Herkunft bei der Übergangentscheidung nicht überschätzt werden dürfe, da der Zusammenhang zwischen Bildungsabschluss und beruflicher Position der Eltern und dem Übergang auf eine bestimmte Schulform durch wichtige Drittvariable mit verursacht werde (vgl. Cortina/Trommer 2003, S. 358). Die Datensätze, auf denen diese Aussage beruht, enthalten in der Regel keine Informationen über die tatsächlichen Leistungen und Lernhaltungen der Kinder in der Grundschule, die als zentrale Einflussgrößen auf die Übergangentscheidung wiederum mit dem sozialen Hintergrund der Eltern zusammenhängen. In empirischen Studien, in denen die Schulleistung mit berücksichtigt wird, erscheint diese als wichtigster Prädiktor für die Schulartenempfehlung.

Nicht nur beim Übergang in die Sekundarstufe I, sondern an allen Weichenstellungen innerhalb des Bildungsverlaufs zeigen sich Einflüsse sozialer Merkmale in gleicher Richtung: Es führt so kumulativ zu einer kontinuierlichen Verstärkung der Effekte sozialer Herkunft, je weiter die Bildungsbiographie fortschreitet. Ein Schulartenwechsel findet sich auch bei konstanten schulischen Leistungen bei solchen Kindern empirisch häufiger, deren Eltern ein niedrigeres Bildungsniveau aufweisen.

Cortina/Trommer formulieren unzweideutig: „Effekte sozialer Herkunft unterlaufen tendenziell das Passungsprinzip in der Sekundarstufe und sind insofern für das Bildungssystem dysfunktional“ (Cortina/Trommer 2003, S. 359).

Statistik

Eine Statistik zum Übergang von den Grundschulen zur Sekundarstufe I, mit der die Schulartentscheidungen und das Übergangsgeschehen dargestellt werden könnten, wird nicht geführt.

2.2 Struktur und Bildungsbeteiligung

Im überwiegenden Teil der Länder wechseln die Schülerinnen und Schüler nach Abschluss der Klasse 4 in eine der Schularten der Sekundarstufe I, in Brandenburg und Berlin erfolgt der Übertritt erst nach Klasse 6. In Hessen werden in den Klassen 5 und 6 in einigen Regionen schulformunabhängige Orientierungsstufen angeboten. In der Sekundarstufe I halten die einzelnen Bundesländer unterschiedliche Schulformen bereit. Abb. 11 gibt einen Überblick über die Struktur der in den Bundesländern angebotenen Schulformen; Tab. 10 zeigt die Verteilung der Schüler auf diese Schulformen.

Die **Hauptschule** hat in den alten Bundesländern eine deutlich gewichtigere Bedeutung als in den neuen. Sie ist in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen als Schulform nicht mehr, im Saarland als auslaufende Schulform kaum noch vertreten. Bundesweit betrachtet ist ihr Anteil rückläufig von 25 % im Jahr 1992 auf 22,7 % im Jahr 2001. Bis 1991 war sie im früheren Bundesgebiet mit über 30 % der Schüler in Klasse 8 noch die meist besuchte Schulart. In den neuen Ländern ist sie kaum noch mehr als eine Randerscheinung. In einigen Ländern ist sie noch immer eine stark besuchte Schulart (Bayern: 39 %; Baden-Württemberg: 32,4 %; Niedersachsen: 30,2 %), in einer dritten Gruppe von Ländern ist sie nachrangiger, sie hat aber doch einen festen Platz im Gefüge der Schularten (Hamburg: 11,8 %, Berlin 11,5 %, Mecklenburg-Vorpommern 11,4 %).

Auch die Bedeutung der **Realschule**, über viele Jahre eine kaum umstrittene Schulform, verändert sich. In drei Bundesländern (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) wurde sie mit der Hauptschule zu einer Schulart mit mehreren Bildungsgängen zusammengeführt, das Saarland folgt. Gleichwohl erreichte die Realschule bundesweit mit einem knappen Viertel (24,4 %) einen erheblichen Anteil aller Achtklässler. Die Realschule wird von 14,2 % aller Achtklässler in Hamburg bis hin zu 42,8 % in Mecklenburg-Vorpommern besucht. Die Spannweite ist also erheblich.

Zu den **Schulen mit mehreren Bildungsgängen** zählen die länderspezifisch ausgeprägten Schularten wie das Schulzentrum, die Mittelschule oder die Regelschule. Derartige Schulen gibt es in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,

Abb. 11

Schulstruktur der Länder im Überblick

Stand: April 2003



Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Gemeinsam ist den Schulen mit mehreren Bildungsgängen, dass an ihnen der Unterricht auf mindestens zwei getrennten Anspruchsebenen erteilt wird und unterschiedliche Abschlüsse erworben werden können. Die Schulart ist in Deutschland noch neu und gewinnt rasch Anteile an den Schülerzahlen. Ihr Anteil lag 2001 bundesweit immerhin schon bei 8,9 %. In Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden sie von weit über der Hälfte der Schüler der achten Klasse besucht, im Saarland von 47,2 %.

Das **Gymnasium** ist – neben der Sonderschule – die einzige Schulart, die in allen Ländern Bestand hat, deren Anteil an den Achtklässlern in allen Ländern um 30 % variiert, und das bereits seit vielen Jahren. In 2001 besuchten bundesweit 29,5 % aller Achtklässler ein Gymnasium. Der Anteil lag zwischen 27 % in Niedersachsen und 35,2 % in Hamburg.

Die **Integrierte Gesamtschule**, die bundesweit von 8,9 % aller Achtklässler besucht wird, bindet in den Ländern höchst unterschiedliche Anteile an Schülern. Integrierte Gesamtschulen gibt es in Sachsen nicht, in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen spielt sie so gut wie keine Rolle. Hingegen erreicht sie in Berlin (28,4 %) und Hamburg (25,2 %) mehr als ein Viertel der Schüler. In Brandenburg hatte die Integrierte Gesamtschule im Vorjahr noch 29 % der Achtklässler, in 2001 waren es 48,1 %. In Brandenburg ist die Hauptschule aufgelöst, die Realschule wird nicht mehr flächendeckend angeboten.

Sonderschulen (in einigen Ländern als Förderschulen bezeichnet) wurden im Jahr 2001 von 5,2 % aller Achtklässler besucht. Mehr als jeder 20. Schüler besuchte somit keine Regelschule. 1993 lag der Anteil nur bei 4,5 %, seither ist er stetig und mit hohen Raten gestiegen. Die Anteile in den Bundesländern spannen weit. Die wenigsten Sonderschüler sind in Berlin (4,2 %) und im Saarland (4,3 %) zu finden, in Sachsen-Anhalt nähert sich der Wert (7,8 %) der 8 %-Marke. Das Risiko eines Achtklässlers in Sachsen-Anhalt, eine Sonderschule zu besuchen, liegt 85 % über dem Risiko eines Schülers in Berlin.

Statistik

Wie verteilen sich die Schülerinnen und Schüler auf die Schularten? Die Bildungsbeteiligung in der Sekundarstufe 1 kann am ehesten in der Klassenstufe 8 festgestellt werden. In den ersten Jahren der sek. I finden noch in größerem Umfang Schulartwechsel statt. Sie sind in der Klassenstufe 8 weitestgehend abgeschlossen, so dass die Schülerinnen und Schüler sich jetzt ganz überwiegend an der Schulart befinden, an der sie ihren ersten Abschluss erreichen bzw., wenn sie ihn verfehlen, von der aus sie das allgemein bildende Schulsystem verlassen werden. Wegen dieser Gliederung und aufgrund der Tatsache, dass die meisten Schulartenwechsel nach Klasse 6 stattfinden, wird die Verteilung auf die Schularten der Sekundarstufe I für die Achtklässler betrachtet (vgl. Tabelle 10).

Tab. 10: Schüler in Klassenstufe 8 (2001/2002): Verteilung nach Schularten in %						
	Hauptschule	Schularten mit mehreren Bildungsgängen	Realschule	Gymnasium	integrierte Gesamtschule	Sonderschule
Baden-Württemberg	32,4	-	32,4	28,9	0,5	4,5
Bayern	39,0	-	28,6	27,2	0,3	4,5
Berlin	11,5	-	22,1	33,2	28,4	4,2
Brandenburg	-	-	17,0	29,1	48,1	5,4
Bremen	22,1	-	26,8	29,8	15,4	4,7
Hamburg	11,8	5,2	14,2	35,2	25,2	7,0
Hessen	18,1	-	28,0	32,1	16,4	4,8
Meckl.-Vorpommern	11,4	5,4	42,8	30,1	4,1	5,8
Niedersachsen	30,2	0,5	32,9	27,0	3,6	5,3
Nordrhein-Westfalen	24,3	-	26,1	29,2	14,7	5,1
Rheinland-Pfalz	27,6	11,0	24,0	28,2	4,3	4,6
Saarland	0,4	47,2	2,0	30,3	15,1	4,3
Sachsen	-	61,3	-	32,4	-	6,1
Sachsen-Anhalt	-	58,3	-	32,8	1,0	7,8
Schleswig-Holstein	29,1	-	32,6	26,6	5,8	4,9
Thüringen	-	57,7	-	33,4	1,1	7,6
Deutschland	22,7	8,9	24,4	29,5	8,9	5,2

Quelle: KMK 2002a: Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 1992 - 2001, S. 55

2.3 Klassenwiederholungen und Nachprüfungen

Für den einzelnen Schüler sieht das Schulwesen der Bundesrepublik drei organisatorische Maßnahmen vor, die in der Mittelstufe zu einer besseren relativen Passung von Kompetenz und Lernhaltung der Schülerinnen und Schüler und schulischer Anforderungsstruktur führen sollen.

- An den Gesamtschulen steht die Anpassung des Kursstufenniveaus im Vordergrund.
- Der Schüler, die Schülerin kann einer neuen Jahrgangsklasse zugeordnet werden. Dies ist in zwei Richtungen möglich. Die Nichtversetzung aufgrund mangelhafter Leistungen stellt eine im internationalen Vergleich auffallend häufig ergriffene Maßnahme dar. Das Überspringen einer Jahrgangsklasse aufgrund besonders guter Leistungen ist dagegen eher eine Ausnahme.
- Schließlich besteht die Möglichkeit, den betroffenen Schüler an eine andere, dem Lernstand des Schülers besser entsprechende Schulform zu überweisen.

Im folgenden Kapitel wird es um die Maßnahme der Klassenwiederholung gehen.

Regelungen

Für den Aufstieg von einer Jahrgangsklasse zur nächsten sehen die Schulgesetze zwei Möglichkeiten vor. Entweder erfolgt der Aufstieg – zumeist mit wenigen Ausnahmen – obligatorisch und ohne besondere Entscheidung am Ende des Schuljahres; oder er erfolgt durch „Versetzung“ auf Grund einer Versetzungsentscheidung seitens der Schule. Alle Bundesländer bieten für bestimmte Schularten bzw. Jahrgangsklassen an, durch eine Nachprüfung (die zu Beginn des folgenden Schuljahres erfolgt) die Versetzung nachträglich zu erreichen. Die Nichtversetzung kann in der Sek. I unter bestimmten Bedingungen auch den Wechsel zu einer niedrigeren Schulform oder einem niedrigeren Bildungsgang zur Folge haben. Das gilt besonders, wenn in enger oder direkter Folge zwei Nichtversetzungen erfolgen. (vgl. Bellenberg 1999, S. 55ff)

In der Sek. I ist das Verfahren der Versetzung die Regel. Im Folgenden werden deswegen nur die Ausnahmen (Vorrücken) genannt; sie betreffen in vielen Fällen die Klassen 5 / 6. Außerdem werden besondere Folgen der Nichtversetzung benannt. Tab. 11 gibt einen vollständigen Überblick.

Klasse 5 nach Klasse 6

Die meisten Ausnahmen von der Versetzungsregelung werden in den Klassen 5 und 6 gemacht, die am Beginn der Sekundarstufe I stehen. In Berlin, Brandenburg und in Schulversuchen in Bremen und Hamburg gehören diese beiden Jahrgangsklassen zur Primarstufe (sechsjährige Grundschule), sie werden aus Gründen des besseren Überblicks hier berücksichtigt.

Der Aufstieg von Klasse 5 nach Klasse 6 erfolgt in folgenden Ländern durch Vorrücken bzw. obligatorische Versetzung:

- Berlin (Klassen 5 und 6 zählen zur Primarstufe)
- Bremen: an Gesamtschulen, an den Schulen mit Orientierungsstufe sowie an den Schulen im Schulversuch mit sechsjähriger Grundschule
- Hamburg (Beobachtungsstufe)
- Hessen (Förderstufe) (aber ggf. „Querversetzung“ an niedrigere Schulform)
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen an Integrierten Gesamtschulen
- Nordrhein-Westfalen (Erprobungsstufe)
- Rheinland-Pfalz (Orientierungsstufe)
- Saarland
- Sachsen
- Schleswig-Holstein (Orientierungsstufe)
- Thüringen (Orientierungsphase)

Ab Klasse 6

Aufstiege ab Klasse 6 erfolgen mit nur noch wenigen Ausnahmen durch Versetzung; die Ausnahmen betreffen überwiegend Gesamtschulen.

In folgenden Fällen erfolgt der Aufstieg durch Vorrücken:

- Berlin: Klassen 7 und 8 der Hauptschule (Beginn der Sek. I nach sechsjähriger Grundschule)
- Bremen: An Gesamtschulen
- Hamburg: An integrierten Gesamtschulen; an Hauptschulen kann die Zeugniskonferenz beschließen, dass ein Schüler, der die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllt, dennoch aufrücken kann.
- Mecklenburg-Vorpommern: An integrierten Gesamtschulen
- Niedersachsen: An integrierten Gesamtschulen Versetzungen nur in Klassen 10 und 11
- Nordrhein-Westfalen: An Gesamtschulen Vorrücken bis Klasse 9. Die Klassenkonferenz soll aber den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Fördermöglichkeiten der Schule ohne Erfolg ausgeschöpft sind.
- Schleswig-Holstein: An Gesamtschulen; den Schülern kann aber eine Wiederholung empfohlen werden.

Vorrücken trotz Nichtversetzung

Einige Länder führen Regelungen, nachdem nicht versetzte Schüler dennoch aufrücken können. Diese Regelungen beziehen sich in keinem Fall auf Gymnasien.

- In Brandenburg können Schüler der Klasse 7 und 8 (sechsjährige Grundschule!) an Gesamtschulen, die auch nach Wiederholung die Versetzung nicht erreichen, in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken. (Das gilt grundsätzlich auch in der Grundschule.)
- In Hamburg können Hauptschüler, die nicht versetzt werden, nach Entscheidung der Zeugniskonferenz ebenfalls vorrücken.
- In Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Klassenkonferenz darüber, ob ein Schüler der Regionalen Schule, der auch nach Wiederholung die Versetzung nicht erreicht, aufrücken kann.

- Sachsen: Schüler des Real- und des Hauptschulbildungsganges, die auch nach Wiederholung einer Klasse die Versetzung nicht erreichen oder in zwei aufeinander folgenden Klassen nicht versetzt werden, dürfen nach Anhörung der Eltern und Beschluss der Klassenkonferenz dennoch vorrücken. Schüler des Realschulbildungsganges wechseln dabei aber in den Hauptschulbildungsgang.

Überweisung an andere Schulform / Umstufung zwischen Bildungsgängen

Eine Nichtversetzung hat zunächst das Wiederholen der Jahrgangsklasse zur Folge. Darüber hinaus kann sie in dem gegliederten System der Sekundarstufe I auch die Überweisung zu einer anderen Schulform oder – an Schulformen mit mehreren Bildungsgängen – die Umstufung zu einem anderen Bildungsgang zur Folge haben. Die wiederholte Nichtversetzung wird somit als Nachweis einer mangelnden Eignung für die Schulform bzw. den Bildungsgang gewertet.

Diese Regelungen betreffen aber zumeist nur die gymnasialen und mittleren Bildungsgänge, nicht die Hauptschulbildungsgänge: Diese haben als niedrigste allgemein bildende Schulform keine Möglichkeit, besonders leistungsschwache Schüler an eine niedrigere Schulform abzugeben, es sei denn, sie streben die Überweisung an die Sonderschule an.

Zwei Regelungstypen können unterschieden werden.

In allen Ländern finden sich Regelungen, mit denen die Gesamtverweildauer der Schülerinnen und Schüler in bestimmten Abschnitten (etwa die Klassen 5 / 6) begrenzt wird. Wird diese Zeit durch eine weitere Nichtversetzung überschritten, erfolgt in der Regel die Überweisung oder Umstufung. So darf etwa eine Jahrgangsstufe höchstens einmal wiederholt werden oder zwei aufeinander folgende Jahrgangsstufen dürfen nicht beide wiederholt werden. Typisch ist etwa folgende nordrhein-westfälische Regelung: „Eine Schülerin oder ein Schüler kann dieselbe Klasse oder Jahrgangsstufe in einer Schulform in der Regel nur einmal wiederholen.“ (§ 29 Abs. 3 Satz 1 ASchO)

Außerdem – dies ist seltener - führt in einigen Ländern die Nichtversetzung in bestimmten Jahrgangsklassen (und Schulformen) ohne weitere Voraussetzungen in der Regel zur Überweisung / Umstufung oder zumindest zur Überprüfung der

Eignung für den jeweiligen Bildungsgang. Folgende solcher Regelungen sehen die Länder vor.

- Baden-Württemberg: Nichtversetzte Schüler der Klassen 5 und 6 an Gymnasien und Realschulen erhalten eine Empfehlung für die Real- bzw. Hauptschule.
- Brandenburg: Wer am Ende der Klasse 7 nicht versetzt wird, hat das Gymnasium zu verlassen.
- Bremen: Gymnasiasten, die nach Klasse 6 nicht versetzt wurden, müssen die Schule verlassen, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Leistungsschwäche
- Hessen ist für Schüler der Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen die „Querversetzung“ vorgesehen: Die obligatorische Versetzung erfolgt zwar in die nächst höhere Jahrgangsklasse, ggf. aber an eine andere Schulform. Daraus, dass die Querversetzung für Hauptschüler nicht gilt, kann geschlossen werden, dass nur Abstiege, aber keine Aufstiege vorgesehen sind.
- Niedersachsen: Gymnasialschüler der Klasse 6, die nicht versetzt werden, können an eine andere Schulform überwiesen werden.
- In Nordrhein-Westfalen ist die Verweildauer in der Erprobungsstufe (Klassen 5 und 6) höchstens 3 Jahre. Mit der Versetzung in die Klasse 7 wird die Eignung des Schülers für die Schulform überprüft.
- Rheinland-Pfalz knüpft den Wechsel der Schulform bzw. des Bildungsgangs gleichzeitig an die Schulempfehlung: Erhält ein Real- oder Gymnasialschüler sowohl am Ende der Klasse 5 als auch zum Ende der Klasse 6 eine Empfehlung der Klassenkonferenz zum Besuch der Real- oder Hauptschule und erreicht er die Versetzung nach Klasse 7 nicht, so besucht er die zuletzt empfohlene Schule.

Die Versetzungsregelungen regulieren somit nicht nur die vertikale Mobilität, sondern enthalten auch Regelungen der horizontalen Mobilität, also für den Wechsel zwischen Bildungsgängen und Schulformen der Sekundarstufe I. Es handelt sich, da es um mangelnde Schulerfolge geht, immer um Regelungen für den schulischen Abstieg.

Regelungen für den horizontalen schulischen Aufstieg gibt es zwar ebenfalls, sie sind aber weniger häufig und bleiben zumeist allgemeiner. Sie erfordern von den

Schülerinnen und Schülern erheblich mehr Initiative, weil keine Automatismen in Gang gesetzt werden. Bei besonders schlechten Schülerleistungen überprüft die Schule unter bestimmten Bedingungen regelmäßig die Schulform- oder Bildungsgangeignung und überweist ggf. an einen niedrigeren Bildungsgang. Bei besonders guten Schülerleistungen wird die Schule dagegen nicht regelmäßig aktiv, vielmehr muss der Schüler oder die Schülerin den Schulform- oder Bildungsgangwechsel einleiten.

Statistik

Für die Klassenwiederholung bestehen in allen Bundesländern recht einheitliche Ausführungsbestimmungen. Sie ist in der Regel bei zwei bis drei mangelhaften Leistungen im Jahresendzeugnis vorgeschrieben, sofern ihr nicht durch einen Schulartwechsel zuvorgekommen wird. Dennoch unterscheidet sich die Versetzungspraxis je nach Schulart und Bundesland erheblich und variiert nach Klassenstufen. Mit Ausnahme der Gesamtschüler sind es im Bundesdurchschnitt etwa 3 bis 4 % der Schüler, die jedes Jahr eine Klassenwiederholung erleben. Die Quote ist mit 3 % für das Gymnasium am geringsten, für die Haupt- und Realschule mit knapp 6 % in etwa gleich hoch. Der Altersunterschied zwischen Klassenwiederholern und der aufnehmenden Klasse kann im Einzelfall dann zu Integrationsproblemen führen, wenn der Schüler bzw. die Schülerin körperlich wie physisch deutlich weiter entwickelt ist als die Mitschüler. Auch aus diesem Grunde wird von der Möglichkeit einer zweiten Klassenwiederholung in der Mittelstufe selten Gebrauch gemacht.

Wie die Tabelle 11 zeigt, unterscheiden sich die Wiederholerquoten nach Bundesländern und Schularten deutlich. Die Tabelle gibt die durchschnittliche jährliche Wiederholerquote der Klassenstufen 7 bis 10 (bzw. 7 bis 9 für die Hauptschule) wieder. Betrachtet man die Wiederholerquoten, so wird deutlich, dass die Unterschiede zwischen den Bundesländern durchaus nach Schularten variieren. Als pauschaler Indikator für die unterschiedliche Selektivität der Bundesländer sind die Wiederholerquoten ungeeignet, wie sich an den Werten für die Hauptschule ablesen lässt. Diese sind deutlich negativ mit den Schulbesuchsraten für diese Schulart korreliert und dann auffallend hoch, wenn zusätzlich die Gesamtschule stark

ausgebaut ist, wie dies in Hessen und insbesondere in Berlin der Fall ist, wo die Hauptschule knapp 10 % eines Schülerjahrgangs offensichtlich eine bezüglich Lernmotivation und kognitiver Fähigkeiten negativ ausgelesene Population bedient. Die Hauptschulen in Baden-Württemberg und Bayern stehen in dieser Hinsicht wesentlich günstiger dar, was sich in vergleichsweise niedrigen Wiederholerquoten niederschlägt. Im Unterschied zu Baden-Württemberg liegen die Quoten für Bayern allerdings sowohl für das Gymnasium als auch für die Realschule über dem Bundesdurchschnitt. Für das Gymnasium hat Bayern die im Bundesvergleich geringste Übergangsquote, was zusammen mit der erhöhten Wiederholerrate tendenziell auf eine stärkere Gesamtselektivität dieser Schulart schließen lässt.

In den neuen Bundesländern, in denen Klassenwiederholung vor der Vereinigung äußerst selten war, sind die Wiederholerraten stabil niedrig geblieben. Berücksichtigt man auch die kombinierten Formen der Haupt- und Realschule, so ergeben sich mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern landesweite Quoten, die weniger als halb so hoch sind wie die im alten Bundesgebiet. Man kann darüber spekulieren, ob sich effiziente Alternativen zur Stützung leistungsschwacher Schüler aus der POS erhalten haben oder aber schwache Schüler regelversetzt werden.

Tab. 11			
Durchschnittliche Wiederholerraten nach Schulform und Bundesland im Schuljahr 2000/01			
Schulart	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
Klassenstufen	7-9	7-10	7-10
Baden-Württemberg	2,5	3,8	3,4
Bayern	3,8	9,2	5,7
Berlin	11,9	6,6	3,3
Brandenburg		3,3	0,8
Bremen	7,1	13,4	6,5
Hamburg	4,4	4,9	3,6
Hessen	8,2	6,9	4,3
Mecklenburg-Vorpommern	8,7	5,9	1,6
Niedersachsen	2,7	5,0	3,3
Nordrhein-Westfalen	7,4	6,5	5,6
Rheinland-Pfalz	5,1	6,9	5,1
Saarland		4,9	7,4
Sachsen			1,3
Sachsen-Anhalt			1,3
Schleswig-Holstein	6,2	7,2	5,0
Thüringen			1,0
Deutschland	5,9	6,3	3,4

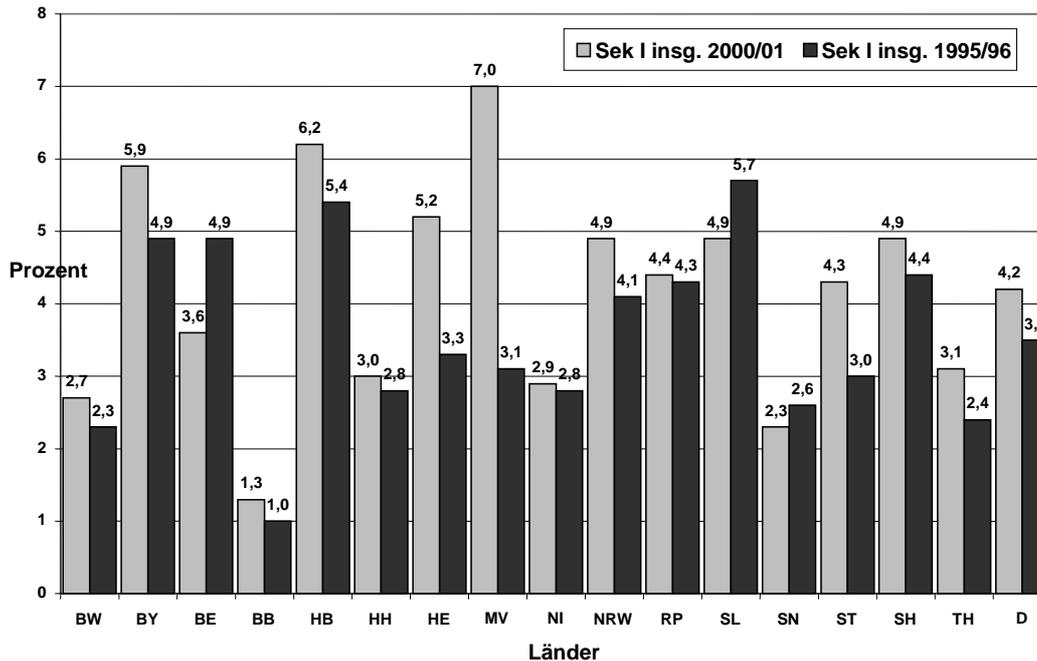
Cortina/Trommer 2003, S.371

Im Folgenden werden die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 11 bereitgestellten Wiederholerdaten für das Schuljahr 1995/96 und 2000/01 verwandt. Hierbei ist zu beachten, dass lediglich die Wiederholerquoten für die Sekundarstufe I insgesamt dargestellt werden können. Eine Differenzierung nach Schulformen ist nicht möglich, da lediglich die tatsächlichen Wiederholungen in den einzelnen Schulformen des Schuljahres 2000/01 erfasst sind und nicht die Herkunft aus den Schulformen, in denen im Schuljahr davor eine Nichtversetzung festgestellt wurde. Es liegen mit anderen Worten keine Informationen vor, wie viele Wiederholer zugleich die Schulform gewechselt haben. Die PISA - Ergebnisse jedoch lassen keinen Zusammenhang zwischen Leistungsniveau und Wiederholerquoten erkennen.

Die Sonderschulen werden, wie üblich, nicht zu den Schulformen der Sekundarstufe I gerechnet.

Des Weiteren werden keine Schülerzahlen (Wiederholer und Schülerinnen bzw. Schüler insgesamt) aus den Gesamt- und Waldorfschulen bei der Berechnung der Wiederholerquoten einbezogen. Zum einen liefert das Statistische Bundesamt hierzu keine Daten und zum anderen gehen die Schülerinnen und Schüler in den Waldorf- und Gesamtschulen auf Grund der Konzeptionen dieser Schulen weitgehend automatisch in die nächste Klasse über. Wegen der unterschiedlichen Anteile der Schülerinnen und Schüler in diesen beiden ausgeschlossenen Schulformen an allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I in den einzelnen Ländern - dies gilt vor allem für die Gesamtschule – werden die bei der Berechnung der Wiederholerquoten einbezogenen Schüler der Sekundarstufe I als Anteile an allen Schülern der Sekundarstufe I in der folgenden Grafik zur besseren Einschätzung der Wiederholerquoten dargestellt. Die „Erfassungsquoten“ der einbezogenen Schüler bewegen sich zwischen 60 % in Brandenburg und 99,5 % in Sachsen. In Nordrhein-Westfalen ist die Quote 83,6 %. Im Bundesdurchschnitt wurden ca. 10 % der Schüler der Sekundarstufe I - sie besuchen eine Gesamt- oder Waldorfschule - bei der Berechnung der Wiederholerquoten nicht berücksichtigt.

Abbildung 12: Wiederholerquoten in der Sekundarstufe I 1995/96 - 2000/01 ohne Gesamt-, Waldorf- und Sonderschulen Quelle: MSWF NRW 2002



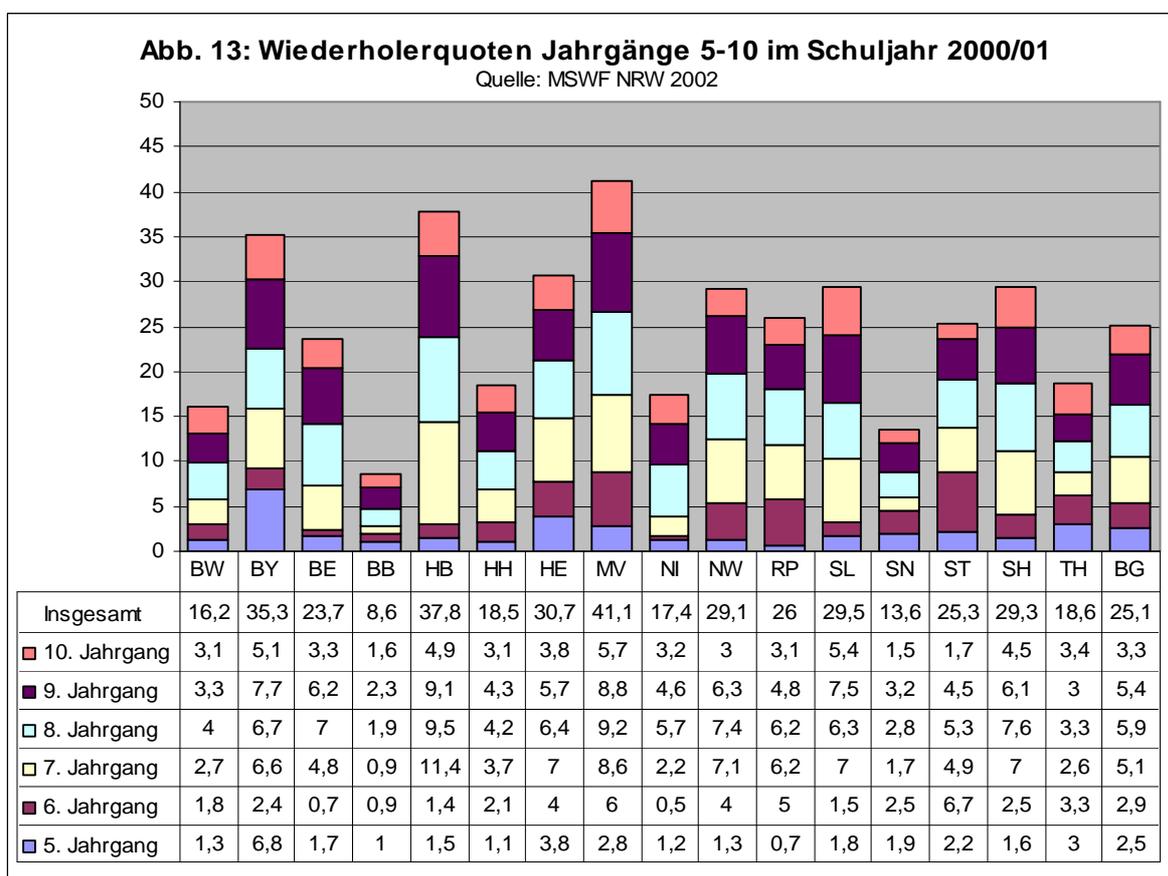
Betrachtet man zunächst die Wiederholerquoten über die Sekundarstufe I insgesamt, so ist der vorstehenden Grafik zu entnehmen, dass die Wiederholerquoten in den einzelnen Ländern erheblich von einander abweichen.

Im Vergleich mit dem Schuljahr 1995/96 steigen die Wiederholerquoten im Schuljahr 2000/01 in den meisten Ländern an. Den höchsten Zuwachs verzeichnet Mecklenburg-Vorpommern mit 3,9 Prozentpunkten, den geringsten Zuwachs Niedersachsen und Rheinland-Pfalz mit je 0,1 Prozentpunkten. In Nordrhein-Westfalen stieg die Wiederholerquote von 4,1 % um 0,8 Prozentpunkte auf 4,9 %. Nur in Berlin (1,3 Prozentpunkte), im Saarland (0,8 Prozentpunkte) und in Hamburg und Sachsen (je 0,3 Prozentpunkte) gingen die Wiederholerquoten im Schuljahr 2000/01 gegenüber dem Schuljahr 1995/96 zurück.

Im Schuljahr 2000/01 wiederholten im Bundesdurchschnitt in der Bundesrepublik in der Sekundarstufe I insgesamt 4,2 % aller Schülerinnen und Schüler.

Die relativ geringste Zahl an Wiederholern in der Sekundarstufe I insgesamt wurde im Schuljahr 2000/01 in Brandenburg mit 1,3 % erreicht, die höchste Wiederholerquote wird für Mecklenburg-Vorpommern mit 7,0 % berichtet.

Betrachtet man die Verteilung der Wiederholerquoten über die einzelnen Jahrgänge, so ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen, dass die Wiederholerquoten, über alle Länder betrachtet, im Schuljahr 2000/01 in der 5. Jahrgangsstufe mit 2,5 % am niedrigsten sind. Sie steigen von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe bis zum 8. Jahrgang an und erreichen mit 5,9 % in dieser Jahrgangsstufe den höchsten Wert. Ab dem 9. Jahrgang sind die Quoten rückläufig und erreichen im 10. Jahrgang mit 3,3 % den drittniedrigsten Wert. Im Schuljahr 1995/96 stellen sich die Wiederholerquoten der einzelnen Jahrgangsstufen analog dar, allerdings waren sie zwischen 0,4 (5. Jahrgang) und 1 (9. Jahrgang) Prozentpunkt in den einzelnen Jahrgangsstufen niedriger.



Betrachtet man die Wiederholerquoten der einzelnen Jahrgangsstufen des Schuljahres 2000/01 in der oben stehenden Grafik in den einzelnen Ländern, so stellt man vom Bundestrend abweichende Verteilungen der Wiederholerquoten über die einzelnen Jahrgangsstufen fest.

1. Entgegen dem Bundesdurchschnitt ist in Bayern mit 6,8 % die Wiederholerquote im 5. Jahrgang die zweithöchste aller Jahrgangswiederholerquoten in Bayern.
2. Auch in Berlin (1,7 %), Brandenburg (1,0 %), Bremen (1,4 %), Niedersachsen (1,2 %), Saarland (1,8 %), Sachsen-Anhalt (2,2 %) und Thüringen (3,0 %) sind die Wiederholerquoten im 5. Jahrgang – allerdings nur geringfügig – höher als in anderen Jahrgangsstufen des jeweiligen Landes.
3. Entgegen dem Bundesdurchschnitt werden die höchsten Jahrgangswiederholerquoten in Bayern (9. Jg.: 7,7 %), Brandenburg (9. Jg.: 2,3 %), Bremen (7. Jg.: 11,4 %), Hamburg (9. Jg.: 4,3 %), Hessen (7. Jg.: 7,0 %), Saarland (9. Jg.: 7,5 %), Sachsen (9. Jg.: 3,2 %), Sachsen-Anhalt (6. Jg.: 6,7 %) und Thüringen (10. Jg.: 3,4 %) nicht im 8. Jahrgang erreicht.

Klassenwiederholungen kumulieren sich im Verlauf einer Schullaufbahn zu unterschiedlichen Bildungskarrieren, die vor allem schulartspezifisch variieren. So zeigt die PISA - Untersuchung, dass von den dort untersuchten 15-Jährigen in der Hauptschule 35 % Wiederholer, in der Realschule 22,9 %, in den Schulen mit mehreren Bildungsgängen 19,3 %, in der integrierten Gesamtschule 15,9 % und im Gymnasium 9,6 % Wiederholer befinden (vgl. Baumert 2001, S. 470). Dabei ist auch das Sitzenbleiben in der Grundschule mit eingeschlossen. Die hohe Quote in der Hauptschule erklärt nicht nur, aber durchaus auch, dass Schülerinnen und Schüler nach einem ein- oder mehrfachen „Sitzenbleiben“ in Gymnasien oder Realschulen in die Hauptschulen wechseln und dort bis zum Schluss ihrer Schullaufbahn verbleiben.

Länderspezifisch betrachtet gibt es eine erhebliche Varianz hinsichtlich des Anteils von Klassenwiederholern unter den 15-Jährigen (vgl. Tabelle 12). In Brandenburg beträgt der Anteil der Wiederholer lediglich gut 11 %, in Schleswig-Holstein dagegen rund 36 %. Auffällig groß sind die Differenzen zwischen den alten und neuen Ländern der Bundesrepublik: Durchschnittlich beträgt der Wiederholeranteil der alten Länder ohne Stadtstaaten 25 %, der Durchschnitt der neuen Länder liegt hingegen bei knapp 15 %.

Tab. 12	
15-Jährige, die mindestens eine Klasse wiederholt haben in %	
Baden-Württemberg	19,9
Bayern	24,4
Hessen	25,4
Niedersachsen	26,4
Nordrhein-Westfalen	26,6
Rheinland-Pfalz	22,9
Saarland	25,4
Schleswig-Holstein	35,7
Brandenburg	11,2
Mecklenburg-Vorpommern	20,2
Sachsen	14,7
Sachsen-Anhalt	17,1
Thüringen	12,6
Alte Flächenländer	25,0
Neue Länder	14,9
Schümer/Tillmann/Weiß 2002, S.206	

Die PISA - Autoren belegen, dass die niedrigeren Quoten in den neuen Bundesländern nicht ausschließlich auf den dort geringen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zurückzuführen ist. Vielmehr zeigen die Analysen, dass die Wiederholerquote in den neuen Ländern, auch innerhalb der deutschen Population, mit rund 14 % viel niedriger ist als in den alten Ländern, dort beträgt sie rund 21 % (vgl. Schümer/Tillmann/Weiß 2003, S. 207).

Ob hier länderspezifische Versetzungsregelungen oder aber unterschiedliche Traditionen im Lehrerverhalten wirksam sind, bedarf der weiteren Analyse. Die Entwicklung von Wiederholerquoten und ihr Zusammenhang mit Versetzungsregelungen ist bisher wenig untersucht worden. Jahresreihen von Wiederholerquoten nach Bundesländern liegen nicht vor.

Auffällig ist, dass die Wiederholeranteile sehr stark zwischen den alten Ländern schwanken: Sie reichen von knapp 20 % in Baden-Württemberg bis hin zu fast 36 % in Schleswig Holstein. Auch in den alten Bundesländern zeigt eine Prüfung, dass diese Unterschiede nicht auf den Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zurückzuführen ist. Die PISA - Autoren verwerfen anhand ihrer Analyse zudem die These, dass hohe Sitzenbleiberquoten durch Fehleinstufungen beim Wechsel von der Grundschule hervorgebracht werden. Sie schlussfolgern: „Dies alles deutet darauf hin, dass die Ursachen für die differenziellen

Verzögerungsquoten weniger in unterschiedlichen administrativen Regelungen als in unterschiedlichen Traditionen der Länder bei der Einschulung und Versetzung zu suchen sind, die in einer nicht weiter reflektieren pädagogischen Praxis fortleben“ (Schümer/Tillmann/Weiß 2002, S.209).

Nachprüfungen

Mit einer „Nachprüfung“ erhalten Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, nachträglich die Versetzung oder einen Schulabschlusses zu erreichen, und zwar ohne die Wiederholung der entsprechenden Jahrgangsklasse. Die Prüfung findet vor oder zu Beginn des nächsten Schuljahres statt. Zugelassen werden kann, wer die Versetzung oder den Abschluss nur knapp verfehlt hat. Typisch ist die Zulassung einer Nachprüfung, wenn die Versetzung oder der Abschluss durch die Verbesserung einer Leistung in nur einem Fach und um nur eine Notenstufe erreicht werden können (vgl. etwa § 29, Abs.1 ASchO Nordrhein-Westfalen).

Sechs Bundesländer – Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen – sehen eine solche Möglichkeit nicht vor. (Als Nachprüfung wird in Baden-Württemberg das Nachholen einer Prüfung zu einem späteren als dem vorgesehenen Zeitpunkt bezeichnet.) Die Versetzung in die nächst höhere Jahrgangsklasse oder der Schulabschluss können dort grundsätzlich nur nach der Wiederholung der entsprechenden Jahrgangsstufe erreicht werden. Schleswig-Holstein führt eine besondere Regelung für die Fachhochschulreife. Wenn die erforderliche Qualifikation nach der 12 nicht erreicht wurde und die Bedingungen allein mit den Kursen des 2. und 3. Kurshalbjahres zu erfüllt sind, dann kann der Abschluss am Ende des 3. Kurshalbjahres erworben werden.

In den anderen zehn Bundesländern ist eine Nachprüfung vorgesehen, wobei die Bezeichnungen im Saarland „Wiederholungsprüfung“, in Berlin „Leistungsprüfung“ lauten (Tab. 13).

Tab. 13: Nachprüfungen Stand: April 2004					
	zur nachträglichen Versetzung	Zum Bestehen der Abschlussprüfung ¹⁾			
		HS-Abschluss	qualif. HS-Abschluss	RS-Abschluss	Hochschulreife
BY	nach Schulordnungen	Keine Prüfung	ja	ja	
BE	Kl. 7 (8) bis 9 (10); nur in 1 Fach; aber nicht in Sport; nicht in einem Fach, in dem seit drei Jahren keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden.	ja	entfällt	ja	
BB	Kl. 7 - 9	Keine Prüfung	entfällt		
HB	Kl. 8 - 10	ja	entfällt	ja	ja
HH	ja (Nichtversetzung erst ab Kl. 7 vorgesehen)	ja	entfällt	ja	
HE	Kl. 6 - 10, höchstens zweimal, nicht in aufeinander folgenden Klassen	Keine Prüfung	entfällt		
MV	Kl. 7 - 9	Keine Prüfung	entfällt	ja	
NW	ab Kl. 7	ja	ja		
RP	KL. 6 - 8 HS/ Reg. Schule, Kl. 6 - 9 RS/GY/IGS; auch die Versetzung zur Erreichung der Abschlüsse kann durch Nachprüfung erreicht werden. Schüler der Kl. 6, die eine Empfehlung für eine andere Schulart erhalten hatten, werden nicht zugelassen.	Keine Prüfung	Keine Prüfung	Keine Prüfung	Keine Prüfung
SL		ja	entfällt	ja	ja

¹⁾ Die Regelungen berücksichtigen in einigen Ländern noch nicht die jüngst erst eingeführten Abschlussprüfungen.

Die Nachprüfung zur Nachversetzung ist ein Angebot, dass sich vor allem auf die Sekundarstufe I bezieht. Für die Primarstufe wurden keine Nachprüfungsregelungen gefunden, auch die ersten Jahre der Sek. I sind in den meisten Ländern nicht einbezogen. Erste Nachprüfungsregelungen wurden für die Klasse 6 gefunden.

Durch diese Nachprüfung kann ggf. auch ein Schulabschluss erreicht werden. Soweit die Schulabschlüsse durch Prüfungen erreicht werden, bieten die meisten dieser Länder auch für alle oder einen Teil der Abschlussprüfungen die Möglichkeit der Nachprüfung an.

Die Möglichkeit der Nachprüfung zur Nachversetzung erhöht die Durchlässigkeit der Schule. Statistische Daten über die Durchführung und den Erfolg von Nachprüfungen liegen nicht vor.

In deutschen Schulen wird auf Leistungsprobleme der Schüler häufig mit Nichtversetzung reagiert. Tillmann/Meier (2002, S. 468ff) fassen die empirischen Befunde zusammen:

- Die Klassenwiederholung führt nicht zu einer dauerhaften Leistungsangleichung, denn Sitzenbleiber gehören schon zwei Schuljahre später ganz überwiegend wieder zu den schlechtesten Schülerinnen und Schülern.
- Ein Vergleich zwischen Wiederholern und gleich Leistungsschwachen, aber versetzten Schülerinnen und Schülern zeigt, dass das Wiederholen keinen zusätzlichen Lerneffekt hat.
- Verschiedene Studien weisen auf die negativen sozialpsychologischen Auswirkungen des Sitzenbleibens hin (insbesondere Stigmatisierung, Schwächung des Selbstwertgefühls).

„Vor dem Hintergrund dieser Forschungslage werden die pädagogischen Wirkungen der Klassenwiederholungen in der Erziehungswissenschaft ganz überwiegend negativ eingeschätzt“ (Tillmann/Meier 2002, S. 468).

2.4 Verzögerungen der Schullaufbahn

Bisher gibt es für das deutsche Schulsystem nur wenig kumulierte Daten, die es ermöglichen, Schullaufbahnen von Schülerinnen und Schülern zu verfolgen. Die aktuellsten Ergebnisse dazu stammen aus der PISA - Studie, aus der auch zum Bundesländervergleich Daten vorliegen. Bei der PISA - Population handelt es sich um Schülerinnen und Schüler im Alter von 15 Jahren. Ein geringer Teil dieser Schüler hat in Deutschland bereits die zehnte oder elfte Klasse erreicht. In Australien, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich und Norwegen liegt dieser Anteil dagegen über 90 %, in etlichen anderen Ländern wie Belgien und Frankreich, Kanada und den vereinten Staaten bei mehr als 50 %. Ihnen stehen knapp 24 % Zehntklässler unter den 15-Jährigen in Deutschland gegenüber. Gleichzeitig findet man hier einen erheblichen Anteil an 15-Jährigen, die noch nicht einmal die 9. Klasse erreicht haben, und zwar rund 16 % (vgl. Schümer/Tillmann/Weiß 2002, S. 205ff.).

Die Autoren führen diesen vergleichsweise hohen Anteil an deutschen 15-Jährigen, die noch nicht in der 9. Klasse sind, vor allem auf zwei Ursachen zurück: Erstens auf die relativ hohe Anzahl von Zurückstellungen vom Schulbesuch in der PISA-Population (immerhin 12 %) sowie zweitens auf den besonders hohen Anteil an Klassenwiederholern in Deutschland, der sich auf rund 24 % der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler beläuft.

Bildet man, wie in Tabelle 14 geschehen, aus Klassenwiederholern und Zurückgestellten eine einzige Gruppe, kommt man in den alten Bundesländern auf einen Anteil von 32 % aller 15-Jährigen. Das heißt, ein Drittel aller den alten Ländern erfassten Jugendlichen hat die Schule mit einer zeitlichen Verzögerung durchlaufen. Von diesem Wert weicht ein Bundesland in auffälliger Weise ab: in Schleswig-Holstein sind sowohl die Quoten der Zurückgestellten als auch die Sitzenbleiberquoten ganz besonders hoch. Alles in allem sind dort 45 % um ein, zwei oder sogar drei Jahre hinter ihren Altersgenossen zurück. Ähnliche Verhältnisse findet man nur noch im Stadtstaat Bremen, der mit einem Anteil an gut 42 % ungünstig verlaufender Schulkarrieren über dem Vergleichswert für die übrigen deutschen Großstädte (39 %) liegt.

Tabelle 14	
15-Jährige, die zurückgestellt wurden oder mindestens eine Klasse wiederholt haben in %	
Baden-Württemberg	28,1
Bayern	29,8
Hessen	33,0
Niedersachsen	34,8
Nordrhein-Westfalen	32,9
Rheinland-Pfalz	30,0
Saarland	30,9
Schleswig-Holstein	44,7
Brandenburg	21,5
Mecklenburg-Vorpommern	30,8
Sachsen	24,4
Sachsen-Anhalt	26,9
Thüringen	22,9
Alte Länder	32,0
Neue Länder	24,9
Alte Länder ohne Berlin, Bremen, Hamburg Schümer/Tillmann/Weiß 2002, S.206	

Die Autoren interpretieren diese kumulierten Daten als Ergebnisse von unterschiedlichen Traditionen der Länder in Hinblick auf Einschulung und Klassenwiederholung. Wichtig erscheint der Hinweis, dass sich zwischen den Zurückstellungs- und Versetzungsquoten und dem Leistungsniveau eines Bundeslandes keine unmittelbaren Beziehungen herstellen lassen. Wie drei der vier Spitzenländer – nämlich Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen zeigen, kann man auch bei unterdurchschnittlichen Anteilen an Wiederholern sehr wohl zu guten Gesamtleistungen kommen.

Bemerkenswert ist, dass Schleswig-Holstein und der Stadtstaat Bremen, die bereits durch hohe Wiederholerquoten auffielen, auch relativ hohe Anteile an Absteigern aufweisen. Dies bedeutet, dass das Ausmaß des institutionell definierten Schulversagens hier ganz besonders hoch ist. In beiden Ländern sind mehr als die Hälfte der 15-Jährigen im Verlauf ihrer Schulzeit einmal ausgegliedert worden: Teils wurden sie vom ersten Schulbesuch zurückgestellt, teils mussten sie Klassen wiederholen oder in eine Schulform mit geringerem Prestige absteigen. In beiden Ländern kommt es demnach bei mehr als der Hälfte der 15-Jährigen zu schulischen Misserfolgen.

Einen auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen beschränkten Blick auf das Thema Selektivität in der Sekundarstufe I ermöglicht darüber hinaus die Stichprobenstudie von Bellenberg (1999). Die Autorin hat die Karrieremuster von nordrhein-westfälischen Schülerinnen und Schülern von der Einschulung bis zum Ende der Sekundarstufe I betrachtet. Es zeigt sich in dieser Untersuchung, dass glatte Schulkarrieren, das heißt unverzögertes Absolvieren der Grundschule und des weiterführenden Bildungsgangs ohne Klassenwiederholung, Kursniveau- oder Schulwechsel in Klasse 10 87 % der Gymnasiasten, 74 % der Gesamtschüler und nur 52 % der Hauptschüler bzw. 57 % der Realschüler aufweisen. Der geringe Anteil von unverzögerten Bildungswegen insbesondere an den Hauptschulen geht zum einen auf einen hohen Anteil verzögerter Einschulungen und zum anderen auf Grundschulwiederholer zurück. Verstärkend kommt hinzu, dass viele Schülerinnen und Schüler von anderen Schularten an die Hauptschule gewechselt sind. Für die anderen Schularten gehen die nicht glatten Bildungswege fast ausschließlich auf Klassenwiederholungen und Schulartenwechsel in der Mittelstufe zurück. In der Realschule bilden hier die Gymnasialabsteiger die größte Gruppe, während bei den Gymnasiasten überwiegend das Sitzenbleiben für eine Verzögerung sorgt.

Die Analysen basieren auf einer Befragung der Schülerinnen und Schüler, die an einem Stichtag in der zehnten Klasse der Zielschulen angetroffen wurden. Diese Strategie ist nicht in der Lage, die Wanderungsbewegungen zwischen den Schularten vollständig abzubilden, weil nur die Zuwanderung, nicht aber die Abwanderung erfasst wird.

Eine Modellrechnung auf der Basis eines Pseudolängsschnitts legen in diesem Zusammenhang Cortina/Trommer vor (2003, S. 373ff). Sie kommen zu einer summativen Abschätzung des Karriererisikos, keine glatte Schulentwicklung am Gymnasium zu durchlaufen: Nahezu für 30 % aller Gymnasiasten weicht der Bildungsverlauf in der einen oder anderen Weise vom direkten gymnasialen Bildungsweg ab.

Nach dieser Modellrechnung und den Daten von Bellenberg zeigt sich die Realschule als Hauptempfänger aus dem Gymnasium. Gleichzeitig gibt sie eine erhebliche Zahl von Schülerinnen und Schülern ab.

Mehr als 80 % der Abwanderer besuchen im darauf folgenden Schuljahr eine Hauptschule, die bis Klasse 9 mit 13 % Zuwachs erheblich expandiert. Von der Hauptschule aus erfolgen Wechsel in andere Schularten selten und werden überwiegend am Ende der Orientierungsstufe beim Übergang in die Klasse 7 einer Realschule vorgenommen.

Die Gesamtschulen spielen beim Schulformwechsel quantitativ eine Nebenrolle. Auffallend ist allerdings, dass ihr Wandermuster dem der Realschule gleicht. Zugänge erfolgen überwiegend aus dem Gymnasium, während Abgänge am häufigsten auf die Hauptschule zu verzeichnen sind. Allerdings ist die Zuwanderungsquote vom Gymnasium auf die Realschule fünfmal höher als auf die Gesamtschule.

Damit ergibt sich zusammengenommen eine kumulative Wechslerquote von etwa 10% bis 11 % für NRW, die bei Berücksichtigung von Jahrgangsstufe 5 bei knapp 15 % liegt.

Diese Abwärtsrichtung durch Schulformwechsel in anspruchsniedrigere Schulformen darf nicht als nachträgliche Korrektur einer falschen Bildungsgangentscheidung der Eltern missdeutet werden. Wie die Hamburger Studie von Roeder/Schmitz zeigt, hatte die Mehrzahl der Abgänger vom Gymnasium zur Realschule eine Gymnasialempfehlung. Zum anderen sind die Realschulempfohlenen mehrheitlich am Gymnasium erfolgreich. Der Schulartwechsel dokumentiert, so die Schlussfolgerung von Cortina/Trommer „in erster Linie die grundsätzlich geringe Zuverlässigkeit jedweder Vorhersage von Entwicklungsverläufen im Jugendalter“ (2003, S. 375). Und des Weiteren führen die Autoren zu der Fragestellung aus:

„Insbesondere die aktive Lernbereitschaft von Schülern, ihre Lernfreude und inhaltlichen Interessen unterliegen im Jugendalter erheblichen Schwankungen mit negativem Trend, was eine Prognose am Ende der Grundschule schwer macht. Gleichzeitig aber ergeben sich Veränderungen in den Lernhaltungen nicht rein zufällig, sondern sind nicht zuletzt von schulischen Lernmilieu mit beeinflusst. Wie jüngere Studien zeigen, sind die Lernmilieus am Gymnasium im Durchschnitt günstiger als an Realschulen und dort wiederum günstiger als an Hauptschulen. Aus pädagogisch-psychologischer Sicht zeigen sich hier ungünstige Nebenfolgen des

gegliederten Schulsystems. Zwar wirkt sich fraglos die mit der Gliederung einhergehende Leistungshomogenisierung potenziell günstig auf das Lerngeschehen in allen Schularten aus, wenn sich der didaktische Ansatz der Vermittlung am Lernstand der Schüler orientiert. Es ergeben sich aber offenbar ungünstige soziale Einflüsse auf die Lerndynamik in den weniger anspruchsvollen Schulformen. Hat der Schulartwechsel letztlich motivationale Ursachen seitens des Schülers, so gibt es wenig Anlass zur Hoffnung, diese würden durch das neue Lernmilieu günstig beeinflusst. Der motivationale Schub könnte sich dann alleine aus dem Umstand ergeben, dass der Leistungsvergleich mit den neuen Mitschülern weniger ungünstig ausfällt. Der Aufbau und Erhalt stabiler Lernmotivationen und die Verbesserung des Lernmilieus gerade an Haupt- und Realschulen stellen vermutlich eine größere Herausforderung an die Reform der Sekundarstufe I dar als die Optimierung der (Re-)Platzierung der Schüler auf die verschiedenen Schulformen“ (2003, S. 376).

2.5 Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen

Es könnte sich, vielleicht schon nach wenigen Wochen unter den neuen Lernbedingungen oder zu einem späteren Zeitpunkt, erweisen, dass eine falsche Schulformentscheidung getroffen wurde; oder die Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen führt zu einem dauerhaft veränderten Leistungsniveau. In beiden Fällen wäre ggf. ein Wechsel der Schulform oder des Bildungsganges sinnvoll. Ist zwischen den Bildungsgängen und Schulformen der Sekundarstufe I hinreichend Durchlässigkeit gegeben, um die erforderlichen Korrekturen im Laufe der Sek. I vorzunehmen?

Während der Sekundarstufe kann die beim Übergang von der Primar- zur Sekundarstufe gewählte Schulart grundsätzlich noch gewechselt werden. Das wurde von der Kultusministerkonferenz durch den Beschluss „Übergänge von einer Schulart in die andere“ vom 8./9.12.1960 empfohlen. Diese Empfehlungen sind in die Entwicklung der schulrechtlichen Regelungen sämtlicher Bundesländer eingegangen. In den vergangenen Jahrzehnten hat es weitere Ansätze gegeben – etwa bei der Angleichung der Lehrpläne -, die Grenzen zwischen den Schulformen des gegliederten Sekundarschulsystems zu öffnen.

- In den ersten Sekundarschuljahren kann ein Wechsel der Schulform – aufwärts oder abwärts - zumeist ohne weiteres erfolgen, wenn die aufnehmende Schulform ohnehin von der Grundschule empfohlen worden war.
- Wechsel sind zumeist nur zum nächsthöheren oder –niedrigeren Bildungsgang vorgesehen.
- In den meisten Ländern ist eine Empfehlung der Klassenkonferenz der abgebenden Schule vorgesehen.
- Wechsel zu höheren Bildungsgängen sind möglich, wenn in einzelnen Fächern und/oder im Durchschnitt Mindestzensuren erreicht werden und in dem neuen Bildungsgang Erfolg erwarten lassen. Einige Länder sehen außerdem Aufnahmeprüfungen vor.
- Wechsel zu niedrigeren Bildungsgängen werden an Nichtversetzungen geknüpft. Zumeist gilt, dass einen Bildungsgang verlassen muss, wer auch nach einer

Klassenwiederholung nicht versetzt wird oder zwei aufeinander folgende Jahrgangsstufen wiederholen muss. Die Klassenwiederholung wird damit abgewendet oder erfolgt in dem neuen Bildungsgang.

- Umgekehrt heißt das: Die meisten Schulformwechsel finden in Verbindung mit einer Nichtversetzung statt. Die Jahrgangsklasse wird an einer niedrigeren Schulform wiederholt oder die Nichtversetzung wird durch den Schulformwechsel vermieden.
- Mecklenburg-Vorpommern hat das Schulgesetz, das die Grenzen zwischen den Schulformen am konsequentesten öffnet, und zwar gleichermaßen für Auf- und Abstiege. Dort sind für den Bildungsgangwechsel grundsätzlich zwei Verfahren vorgesehen: Wechsel ohne Prüfung (aufgrund von Nichtversetzungen oder besonders guten Zensuren) sowie Wechsel mit Prüfungen. Es handelt sich hierbei um Prüfungen der aufnehmenden Schule, unabhängig davon ob es sich um einen höheren oder niedrigeren Bildungsgang handelt. Hierzu werden Schüler unabhängig von Zensuren und Versetzungen zugelassen.

Amtliche Statistiken über die Schulformwechsel werden in den Bundesländern nicht geführt bzw. nicht veröffentlicht. Vorliegende Statistiken stammen aus einzelnen Studien oder aus einzelnen Bundesländern.

Die Daten zeigen, dass Schulformwechsel weiterhin nicht häufig sind, aber doch zugenommen haben. Lag die Mobilitätsquote – also der Anteil der Schulformwechsler am Jahrgang – Ende der 1960er Jahre noch unter 10 %, ist er bis zum Jahr 2000 auf 14,4 % für die 15-Jährigen in Deutschland – ohne Bayern, Berlin und Hamburg - angestiegen (vgl. Baumert/Trautwein/Artelt 2003, S. 309).

Empirisch ist gut belegt, dass ein Wechsel der Schulform in den meisten Fällen einen Abstieg bedeutet (vgl. Bellenberg/Klemm 2000; Schümer/Tillmann/Weiß 2001). Aufsteiger kommen wesentlich seltener vor als Rückläufer. Im Jahr 2000 waren von den Schulformwechseln der 15-jährigen PISA-Population 77 % Abstiege und nur 22,2 % Aufstiege. Die Relation von Aufstiegen zu Abstiegen kann sich jedoch von Land zu Land - auf insgesamt niedrigem Niveau - erheblich unterscheiden. Relativ günstig sind die Aufstiegschancen in den neuen Ländern Brandenburg, Sachsen und Thüringen sowie in den alten Ländern Baden-Württemberg und Hessen.

Tab. 15				
15-Jährige, die innerhalb der Sekundarstufe I die Schulform gewechselt haben in % (2000)				
	Kein Wechsel	Aufstieg	Abstieg	Anteil der Aufstiege an allen Wechseln
Baden-Württemberg	90,2	2,9	6,9	29,6
Hessen	79,6	5,2	15,3	25,4
Niedersachsen	89,2	1,1	9,8	10,1
Nordrhein-Westfalen	86,2	1,6	12,1	11,7
Rheinland-Pfalz	86,8	2,2	11,0	16,7
Saarland	82,6	3,9	13,5	22,4
Schleswig-Holstein	81,0	1,3	17,7	6,8
Brandenburg	83,1	10,1	6,8	59,8
Mecklenburg-Vorpommern	80,7	3,9	15,4	20,2
Sachsen	85,6	5,2	9,2	36,1
Sachsen-Anhalt	83,0	3,8	13,2	22,4
Thüringen	81,4	5,1	13,6	27,3
Deutschland	85,6	3,2	11,2	22,2
Deutschland ohne Bayern, Berlin und Hamburg Baumert/Trautwein/Artelt 2003, S. 310 und eig. Berechnungen				

Von großem Interesse ist die Relation zwischen Aufstiegs- und Abstiegswahrscheinlichkeit. Sie gibt Auskunft darüber, wie viele Aufsteiger auf einen Absteiger kommen. Allerdings ist die Aussagekraft der Aufstiegs-Abstiegs-Relation begrenzt bzw. von anderen Faktoren abhängig. Die Basiswahrscheinlichkeiten des Schulerfolgs sind vom jeweiligen relativen Schulbesuch abhängig; ein Beispiel: Wenn ohnehin nur wenige, tendenziell besonders leistungsstarke Schüler zum Gymnasium zugelassen werden, könnte die Rückläuferquote geringer sein als wenn viele, durchschnittlich nicht ganz so leistungsstarke Schüler diese Chance erhalten. Dadurch ist sowohl der Vergleich zwischen den Bundesländern als auch die Entwicklung innerhalb der Bundesländer in Verbindung mit dem relativen Schulbesuch zu beurteilen.

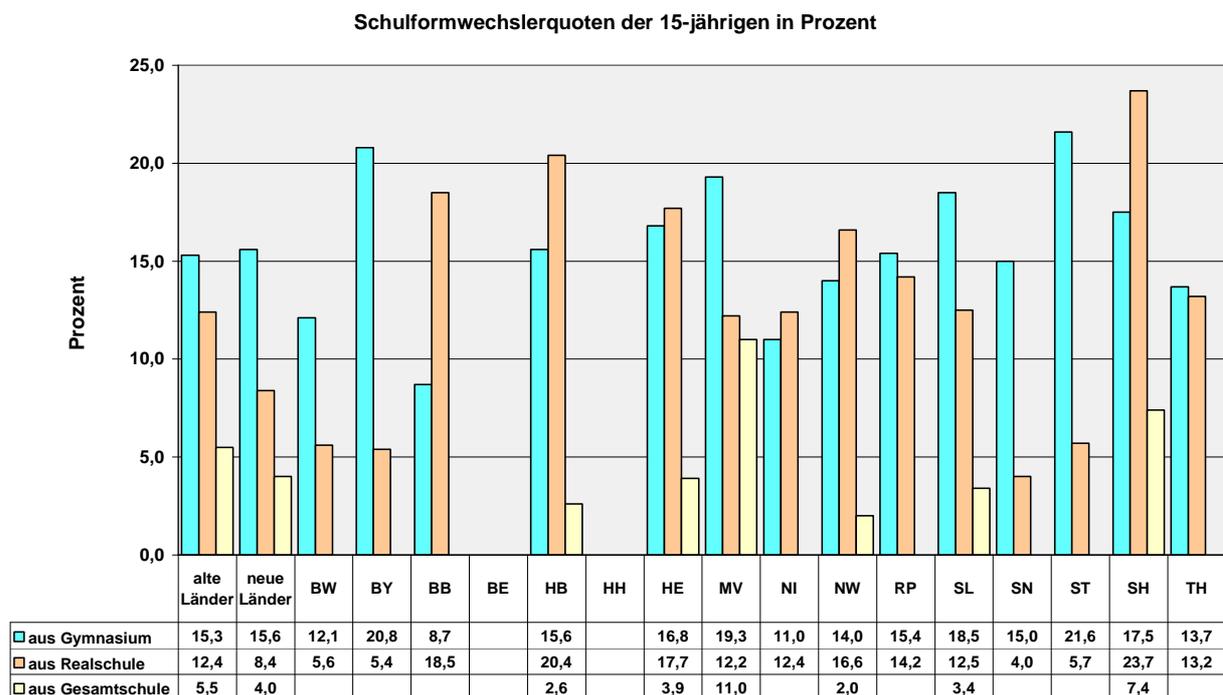
Die innerdeutsche PISA-Studie unterscheidet die Rückläuferquoten auch nach abgebenden Schulformen (Abb. 14). Bei den Quoten werden nur die „Abstiege“ aus den Schulformen Gymnasium, Realschule und Gesamtschule hin zu Realschulen, Gesamtschulen und Hauptschulen erfasst. Wechsel zur Sonderschule sind nicht berücksichtigt. Berücksichtigt sind Schülerinnen und Schüler, die im Laufe ihres Sekundarschulbesuchs auf die Realschule, Gesamtschule bzw. die Hauptschule

gewechselt sind. Die Gesamtschulen wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit nur in den Ländern berücksichtigt, die die Gesamtschule flächendeckend anbieten.

Die Unterschiede in den alten Bundesländern sind beträchtlich: In Niedersachsen und Baden-Württemberg sind 11 bzw. 12 % der Schüler aus Gymnasien in weniger anspruchsvolle Schulformen abgestiegen, dagegen haben im Saarland und in Bayern fast 19 bzw. 21 % das Gymnasium wieder verlassen müssen. Schleswig-Holstein erreicht bei den Absteigern aus der Realschule mit fast 24 % den Spitzenwert, während die bayerischen und baden-württembergischen Anteile nur zwischen 5 und 6 % betragen.

Unter den neuen Ländern hat Sachsen-Anhalt mit rund 22 % eine besonders hohe, Brandenburg mit rund 9 % eine besonders niedrige Quote an Absteigern aus den Gymnasien.

Abb. 14 (Quelle: MSWF NRW 2002)



2.6 Abschlüsse

Regelungen

Die Abschlüsse, die nach der Sekundarstufe I erworben werden können, sind in den Ländern unterschiedlich. Gemeinsam ist allen Ländern der Hauptschulabschluss, wobei es unterschiedliche Bezeichnungen gibt. Gemeinsam sind auch die mittleren Abschlüsse nach der 10. Jahrgangsklasse, die jedoch nach Bezeichnung, Bedingungen etc. sehr verschieden sind. Einige Länder führen darüber hinaus eine zweite Stufe des Hauptschulabschlusses und wenige Länder auch eine zweite Stufe des Realschulabschlusses; diese sind dann mit zusätzlichen Berechtigungen verbunden.

In Berlin werden durch das Schulgesetz von 2004 neue Regelungen getroffen, die teilweise zum Schuljahr 2004/2005, teilweise erst im folgenden Jahr in Kraft treten. Auf die Veränderungen wird verschiedentlich hingewiesen, insgesamt werden die Regelungen dargestellt, die sich durch das neue Gesetz ergeben.

Für Sachsen-Anhalt ist die neue Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 20. Juli 2004 berücksichtigt, mittels derer die Abschlüsse an das Schulgesetz von 2003 angepasst wurden. Die Verordnung tritt zum Schuljahr 2004/05 in Kraft. Für die Abschlüsse an berufsbildenden Schulen wurde mit Datum vom 20. Juli 2004 eine neue Regelung festgesetzt (BbS-VO).

2.4.1. Hauptschulabschluss

Der niedrigste Schulabschluss ist in 13 Ländern der Hauptschulabschluss, in Brandenburg die Berufsbildungsreife und in Mecklenburg-Vorpommern neben dem Hauptschulabschluss die Berufsreife, die in 2006/07 erstmals erteilt wird. Auch in Bremen wird für den Hauptschulabschluss die Bezeichnung Berufsbildungsreife verwendet. An vielen Schulformen vieler Länder wird auch ein „dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss“ oder ein „Abgangszeugnis, das mit einem Hauptschulabschluss gleichwertig ist“, erteilt.

Wann wird er erreicht?

Der niedrigste Abschluss wird in sämtlichen Bundesländern nach der 9. Jahrgangsklasse erreicht. Damit ist in 11 Bundesländern gleichzeitig das Ende der Vollzeitschulpflicht erreicht; in Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt wird der Pflichtschulbesuch noch ein Jahr fortgesetzt.

An welchen Schulformen wird er erreicht?

Der Hauptschulabschluss, die Berufsbildungsreife, die Berufsreife, ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss oder ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiges Abgangszeugnis kann in allen Ländern an jeder allgemein bildenden Schulart erreicht werden. An den Realschulen und Gymnasien wird er meist durch Versetzung von Klasse 9 nach 10 erlangt. In jedem Bundesland gibt es außerdem mehrerer berufliche Schularten, die bezüglich der schulischen Vorbildung keine Zugangsbeschränkung haben und einen Hauptschulabschluss vermitteln. Die brandenburgische Berufsbildungsreife wird ebenfalls erreicht, wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 vorliegen.

Baden-Württemberg: Am Ende der Klasse 9 der Hauptschule findet eine Abschlussprüfung statt. Bei Bestehen wird der Hauptschulabschluss erteilt. Schülerinnen und Schülern der Realschule oder des allgemein bildenden Gymnasiums wird der Hauptschulabschluss mit dem Versetzungszeugnis von Klasse 9 zu Klasse 10 vergeben. (Quelle: <http://www.schule-in-bw.de>, Stand 15.10.04)

Bayern: Die Hauptschulen vergeben in der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss, sofern die erforderlichen Leistungen erbracht wurden. Er kann ebenso an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen mit dem Jahreszeugnis der Klasse 9 oder über eine entsprechende Feststellungsprüfung erreicht werden. (Art. 7, Abs. 7 BayEUG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 / §§ 28, 29 VSO vom 01.01.2003)

Berlin: Sofern die erforderlichen Leistungen erbracht wurden, kann an allen allgemein bildenden Schulen nach Abschluss der Klasse 9 der Hauptschulabschluss erworben werden. (§§ 23, 24, 26 SchulG v. 26.01.04)

Brandenburg: Ein Hauptschulabschluss kann an allen Schulformen (und in unterschiedlichen Bildungsgängen des beruflichen Schulwesens) erworben werden. (http://www.senbjs.berlin.de/bildung/bildungspolitik/bildungskommission_berlin_brandenburg/Bericht_Bildungskommission.pdf)

Bremen: Die einfache Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss) wird an der Sekundarschule (Schwerpunkt zur Erlangung der Berufsbildungsreife) mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 ausgesprochen. (§ 20 Abs. 1 BremSchulG vom 20.12.94, geändert durch Gesetz v. 02.03.2004)

Bis zum 01.08.2004 wurde in **Hamburg** der Hauptschulabschluss nach erfolgreichem Besuch und mit dem Zeugnis der Klasse 9 der Haupt- oder Realschule erreicht. Damit wurde die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 der Hauptschule erworben. (§ 16 HmbSG, zuletzt geändert am 27. Juni 2003, s. Anmerkungen)

Seit dem 01.08.2004 wird der Hauptschulabschluss mit dem erfolgreichen Besuch der Klasse 9 der Hauptschule und nach bestandener Abschlussprüfung erworben. Auch er berechtigt zum Besuch der Klasse 10 der Hauptschule, die nicht zu erweiterten Berechtigungen führt. Das Ziel ist eine Vertiefung des Bildungsstandes. Mit dem Zeugnis der Realschule (bzw. einer Integrierten Haupt- und Realschule) zum Ende der Klasse 9 oder 10 kann ein gleichwertiger Abschluss erlangt werden, sofern auch hier die erforderliche Prüfung bestanden, bzw. nach Klasse 10 dem notwendigen Leistungsprofil entsprochen wurde. An Gymnasien wird, bei entsprechendem Leistungsstand, der Hauptschulabschluss zum Abschluss der Klasse 9 erteilt. (telefonische Auskunft des Kultusministeriums / §§ 16, 17 HmbSG, zuletzt geändert am 27. Juni 2003 / §§ 56, 67 APO-AS für die Klassen 1 – 10 der allg. bild. Schulen (2003) – Regelungen traten am 01.08.2004 in Kraft)

In **Hessen** führt der erfolgreiche Besuch der Jahrgangsstufe 9 der allgemeinbildenden Schulen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (§ 23 Abs. 3 HSchG v. 02.08.2002).

In **Mecklenburg-Vorpommern** sind mit der Klasse 9 an jeder Schulart drei Abschlüsse erreichbar: zur Erlangung der Berufsreife ist ein erfolgreicher Besuch der Klasse 9 jedweder Schulart Bedingung; die Berufsreife mit Leistungsfeststellung setzt zusätzlich die Teilnahme an einer Prüfung voraus, die von dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten beantragt werden muss. Der Hauptschulabschluss wird mit der Versetzung in die Klasse 10 erreicht. Der Übergang nach Klasse 10 kann auch durch überdurchschnittliche Leistungen in der Leistungsfeststellung erreicht werden.

Der Abschluss „Berufsreife“ ist eine Neuregelung aus dem Schuljahr 2002/03 und wird 2006/07 erstmals vergeben werden (§ 16 Schulgesetz). Auf Beschluss der Schulkonferenz kann in der Jahrgangsstufe 10 eine Lerngruppe mit dem Ziel der Qualifizierung der Berufsreife eingerichtet werden (ebd., Abs. 5).

In **Niedersachsen** kann der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 der Hauptschule erreicht werden, sofern die notwendigen Mindestanforderungen erfüllt werden. Gleiches gilt für den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss, welcher dem Hauptschulabschluss gleichwertig ist. Er wird nach der Klasse 10 an allgemein bildenden Schulen erworben. Für eine weitere schulische Laufbahn ergeben sich aus letzterem Abschluss keine zusätzlichen Qualifikationen, allerdings profitieren die Schülerinnen und Schüler von den in dem zusätzlichen Schuljahr erworbenen Kenntnissen, nicht zuletzt im sprachlichen und mathematischen Bereich. (§§ 1 – 5 AVO – SI vom 07.04.94, zuletzt geändert am 19.11.03)

In **Nordrhein-Westfalen** kann der Hauptschulabschluss an allen Schulen erreicht werden, wobei sich die Bedingungen unterscheiden: An der Hauptschule ist mit der die Versetzung zur Klasse 10 auch der Hauptschulabschluss erreicht; an den anderen Schularten ist ein gleichwertiger Abschluss unter bestimmten Bestimmungen bzgl. der Leistungsanforderungen auch dann möglich, wenn die Versetzung nicht erreicht wurde.

Der niedrigste Abschluss ist in **Rheinland-Pfalz** die Berufsreife. Sie kann an Haupt- und Regionalen Schulen erworben werden. (§ 7 Schulgesetz alt / § 10 Schulgesetz neu mit Geltung ab 8/2004)

Saarland: Der Sekundarbereich I wird im Saarland durch die erweiterte Realschule abgedeckt. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Klassenstufe 9 und dem Bestehen

einer Abschlussprüfung kann der Hauptschulabschluss erworben werden. (§ 3 a Abs. 2 SchoG vom 23.06.04)

Sachsen: Das sächsische Schulgesetz regelt in den §§ 6 und 7 die Schulabschlüsse. Es sieht keine Regelung vor, an Gymnasien einen Hauptschulabschluss zu erreichen; es sieht auch den mittleren Schulabschluss nicht vor. Wirft man einen Blick in die Statistik, so weist sie für die Gymnasien keine Hauptschulabschlüsse, wohl aber mittlere Schulabschlüsse nach.

Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium vorzeitig verlassen, wird kein Abschluss-, sondern ein Abgangszeugnis erteilt. Nach Zeugnisverwaltungsvorschrift wird auf dem Abgangszeugnis vermerkt, dass dieses Zeugnis, wenn die Klasse 9 erfolgreich absolviert wurde, einem Hauptschulabschluss gleichwertig ist; wenn die Klasse 10 bestanden wurde, wird entsprechend die Gleichwertigkeit des Zeugnisses mit einem Realschulabschluss vermerkt.

In **Sachsen-Anhalt** wird nach dem neuen Schulgesetz von 2003 als unterster Schulabschluss nicht mehr die Berufsbildungsreife, sondern der Hauptschulabschluss vermittelt. Voraussetzung ist das Bestehen der Klasse 9.

Schleswig-Holstein sieht ebenfalls einen zweistufigen Hauptschulabschluss vor. Der Hauptschulabschluss wird nach erfolgreichem Besuch der Klasse 9 der Hauptschule erreicht. An allen anderen Bildungsgängen wird nach Klasse 9 ein Schulabschluss erreicht, der dem Hauptschulabschluss gleichwertig ist.

Thüringen: Der Hauptschulabschluss wird an allen Schularten und Bildungsgängen nach Klasse 9 durch Versetzung erreicht; an Gymnasien ist es ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss. (§ 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 ThürSchulG sowie § 62 ThürSchulO)

Für Schüler der Hauptschulbildungsgänge an den Regelschulen gibt es ein freiwilliges 10. Schuljahr, in dem auch der Hauptschulabschluss nachgeholt werden kann: „Für Schüler, die den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Teil der Regelschule besuchen, kann zur Stärkung der Ausbildungsfähigkeit nach Klassenstufe 9 ein freiwilliges 10. Schuljahr angeboten werden. Die Schüler können an Abschlussprüfungen zur Erlangung des Hauptschulabschlusses teilnehmen.“ (§ 6 Abs. 6 ThürSchulG)

2.6.2 Zweite Stufe des Hauptschulabschlusses

Folgende Länder vergeben neben dem Hauptschulabschluss auch einen „qualifizierten / qualifizierenden Hauptschulabschluss“: Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen; Brandenburg erteilt eine „erweiterte Berufsbildungsreife“. Diese höhere Stufe des untersten Schulabschlusses wird nur an den Hauptschulen bzw. in Hauptschulbildungsgängen vermittelt, in Mecklenburg-Vorpommern auch an Realschulen.

Baden-Württemberg: Eine zweite Stufe des Hauptschulabschlusses ist nicht vorgesehen.

Bayern: Schüler der Hauptschule können in der Jahrgangsstufe 9, nach Durchführung einer besonderen Leistungsfeststellung, den qualifizierten Hauptschulabschluss erwerben. (Art. 7, Abs. 7 BayEUG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 / § 31 VSO vom 01.01.2003)

Berlin: Der „erweiterte Hauptschulabschluss“ wird erst nach der Klasse 10 durch deren erfolgreiches Durchlaufen erreicht. Er kann an sämtlichen allgemein bildenden und verschiedenen beruflichen Schulformen vermittelt werden; unter bestimmten Umständen kann er auch bescheinigt werden, wenn der Realschulabschluss verfehlt wurde. Er ist Mindestvoraussetzung einiger beruflicher Bildungsgänge.

Brandenburg: Die „erweiterte Berufsbildungsreife“ wird nach Klasse 10 aller Schulformen erreicht, wenn diese Klasse erfolgreich durchlaufen wurde. Die Ergebnisse einer Zentralprüfung, die in der Klasse 10 durchgeführt wird, gehen in das Zeugnis ein. Der Abschluss ist nicht mit Berechtigungen verbunden.

Bremen: Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt zur Erlangung der Berufsbildungsreife kann die erweiterte Berufsbildungsreife (erweiterter Hauptschulabschluss) nach Abschluss der Klasse 10 erworben werden. Mit Ausnahme der Erlangung der einfachen Berufsbildungsreife und des Mittleren Bildungsabschlusses im Gymnasium werden Abschlüsse durch eine Prüfung erworben. Dies gilt ebenso für den nachfolgenden Punkt zur Erlangung des Mittleren

Schulabschlusses. (§ 20 Abs. 1, 3 BremSchulG vom 20.12.1994, geändert durch Gesetz vom 02.03.2004)

Hamburg: Eine zweite Stufe des Hauptschulabschluss gibt es in Hamburg ausschließlich in dem Schulversuch „Integrierte Haupt und Realschule“. An den Versuchsschulen kann durch den Besuch der Klasse 10 ein Hauptschulabschluss mit Realschulqualifikation (Teilqualifikationen auf Realschulniveau) erworben werden. Von Klasse 7 bis 10 wird den Schülerinnen und Schülern hier, besonders in den Kernfächern, ein differenzierter Unterricht angeboten. (APO-AS für die Klassen 1 – 10 der allg. bild. Schulen 2003, S. 10, <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/service/veroeffentlichungen/broschueren/richtiger-weg-pdf,property=source.pdf>)

Hessen: Mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule und bestandener Prüfung kann der „qualifizierende Hauptschulabschluss“ erworben werden. Der bisher noch bestehende „erweiterte Hauptschulabschluss“ wird mit der kommenden Schulgesetzänderung wegfallen (telefonische Auskunft v. Kultusministerium). Diesen kann man derzeit noch nach erfolgreichem Besuch eines 10. Hauptschuljahres erlangen (§§ 13, 23 Abs. 3 HSchG v. 02.08.2002).

Mecklenburg-Vorpommern: Der „Qualifizierte Hauptschulabschluss“ wird nach Klasse 10 erreicht, wenn die Anforderungen der „Mittleren Reife“ verfehlt wurden (§ 12 Verordnung für das Bestehen von Realschulabschlussprüfungen)

Niedersachsen: Der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss kann an allen allgemein bildenden Schulen nach der Klasse 10 erworben werden. (5 AVO – SI vom 07.04.1994, zuletzt geändert am 19.11.2003)

Nordrhein-Westfalen vergibt nach der Jahrgangsstufe 10 einen „Qualifizierten Hauptschulabschluss“, wenn die Versetzung erreicht wurde.

Rheinland-Pfalz: Eine zweite Stufe des Hauptschulabschlusses im obigen Sinne ist nach dem alten Schulgesetz nicht vorgesehen. (§ 7 Schulgesetz alt / § 10 Schulgesetz neu mit Geltung ab 8/2004)

Saarland: Ein qualifizierter Hauptschulabschluss ist nicht vorgesehen. (§ 3a SchoG vom 31. 03.04)

Sachsen: Der „qualifizierende Hauptschulabschluss“ wird an der Mittelschule im Hauptschulbildungsgang nach Klasse 9 durch eine besondere Leistungsfeststellung (zentrale Abschlussprüfung) erreicht.

In **Sachsen-Anhalt** kann der „qualifizierte Hauptschulabschluss“ nach Klasse 9 durch eine besondere Leistungsfeststellung erreicht werden. Dieser Abschluss berechtigt zum Besuch der Klasse 10 der Sekundarschule und ist somit die Voraussetzung, im allgemein bildenden Schulsystem zum mittleren Schulabschluss zu gelangen.

In **Schleswig-Holstein** ist der Hauptschulabschluss die Voraussetzung für den freiwilligen Besuch der Klasse 10 der Hauptschule, die zum erweiterten Hauptschulabschluss führt; die Klasse 10 muss nicht an allen Hauptschulen angeboten werden. Der erweiterte Hauptschulabschluss ist nur bei einem bestimmten Leistungsprofil mit der Berechtigung zum Besuch der Fachschule und der Fachoberschule verbunden. (§ 12ff SchulG, § 4 HS-O)

Thüringen: Der qualifizierende Hauptschulabschluss wird durch eine freiwillige Prüfung nach der Klasse 9 erreicht. Er berechtigt zum Besuch einer besonderen Klasse 10 an Regelschulen, in der der Realschulabschluss erworben werden kann. (§ 6 Abs. 7 ThürSchulG)

2.4.3 Mittlerer Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss kann frühestens nach der 10. Jahrgangsklasse erreicht werden. Das entspricht in Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt der Dauer der Vollzeitschulpflicht, in den anderen Bundesländern ist sie damit um 1 Jahr überschritten.

Der Mittlere Abschluss kann in 12 Bundesländern an sämtlichen geführten allgemein bildenden Sekundarschularten, wenn geführt, auch den Hauptschulen, erworben werden. Die übrigen Länder (Hamburg, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) führen Hauptschulen, vergeben dort aber keinen mittleren Abschluss.

Ein mittlerer Abschluss kann außerdem an beruflichen Schulen, nämlich in der Berufsschule im Dualen System, im Berufsvorbereitungsjahr und in den

Berufsfachschulen erreicht werden, in Bayern außerdem an der Berufsoberschule, in Nordrhein-Westfalen auch im Berufsgrundschuljahr.

In **Baden-Württemberg** kann der „Realschulabschluss“ (Fachschulreife / Mittlerer Bildungsabschluss / Mittlere Reife) an sämtlichen allgemein bildenden Schularten erreicht werden. Das gilt für die Hauptschule allerdings nicht an allen Standorten: Nur an zentralen Hauptschulen wird eine 10. Klasse angeboten, die nach einer Abschlussprüfung zum Realschulabschluss führt. Der Übergang von der Hauptschule zur Realschule wird durch eine Aufbauform erleichtert: Die Realschulklassen 8 – 10 werden aufbauend auf die Klassen 5 - 7 der Hauptschule angeboten. An der Realschule wird der Mittlere Bildungsabschluss über die erfolgreiche Abschlussprüfung in Klasse 10 erreicht, an allgemein bildenden Gymnasien mit dem Versetzungszeugnis von Klasse 10 nach Klasse 11.(Quelle, Stand 15.10.04: <http://www.schule-in-bw.de/>).

In **Bayern** werden an den Hauptschulen Mittlere-Reife-Kurse angeboten, die auf den Besuch der Mittlere-Reife-Klassen – sie führen an der Hauptschule nach Klasse 10 zum mittleren Abschluss - vorbereiten. An den Realschulen wird der mittlere Abschluss nach Klasse 10 und bestandener Abschlussprüfung erteilt, an allgemeinbildenden Gymnasien mit bestehen der Klasse 10. (Art. 7 Abs. 7, Art. 8 Abs. 2 BayEUG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 / §§ 37, 39 VSO vom 01.01.2003 / <http://www.schule.bayern.de/gym/>)

Berlin: Es gibt einen einzigen mittleren Abschluss, bisher war es der „Realschulabschluss“, nach dem neuen Schulgesetz ist es ab 2005/06 der „mittlere Abschluss“. Er kann an sämtlichen allgemein bildenden Schulen und einigen beruflichen Schulen erreicht werden; es wird dazu an sämtlichen Schularten eine Prüfung durchgeführt werden.

In **Brandenburg** können mit der Klasse 10 drei Abschlüsse erreicht werden: die erweiterte Berufsbildungsreife, die Fachoberschulreife und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Zur Erreichung muss in der genannten Reihenfolge jeweils ein höherer Leistungsstand nachgewiesen werden. Nur die beiden letzteren sind mit Berechtigungen verbunden. (§§ 20, 22 BbgSchulG vom 22.03.2004)

Bremen: Die Sekundarschule zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses vermittelt vertieftes Wissen in allgemein bildenden Fächern. Dieser Schwerpunkt schließt mit dem Mittleren Bildungsabschluss (Realschulabschluss) ab. Er kann ebenso innerhalb der Gymnasialen Oberstufe am Ende der Eingangsphase mit der Versetzung in die Qualifikationsphase erworben werden. (§ 20 Abs. 1 BremSchulG vom 20.12.94, geändert durch Gesetz v. 02.03.2004)

Hamburg: Am Ende der 10 Klasse kann nach erfolgreicher Prüfung an einer Realschule (oder Integrierten Haupt- und Realschule) der Realschulabschluss erworben werden. Nach der bis zum 01.08.2004 geltenden Regelung war eine Abschlussprüfung nicht erforderlich. (§ 16 HmbSG, zuletzt geändert am 27. Juni 2003 – diese Regelung trat am 01.08.2004 in Kraft)

In **Hessen** kann der erfolgreiche Besuch der Klasse 10 der allgemein bildenden Schulen zum mittleren Abschluss führen. (§§ 13, 23 Abs. 6 HSchG v. 02.08.2002)

In **Mecklenburg-Vorpommern** wird die Mittlere Reife durch den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und eine Abschlussprüfung erreicht.

In **Niedersachsen** kann der Erweiterte Sekundarabschluss nach Klasse 10 an allen allgemein bildenden Schulen erworben werden. Er berechtigt zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums und weiterer Schulen im Sekundarbereich II. (AVO – S I vom 07.04.1994, zuletzt geändert am 19.11.2003)

In **Nordrhein-Westfalen** wird an Realschulen und Gymnasien und den entsprechenden Bildungsgängen der Gesamtschulen nach Klasse 10 die Fachoberschulreife erreicht, wenn die Versetzungsbedingungen der Realschule erreicht wurden. Auch an Hauptschulen bzw. dem Hauptschulbildungsgang der Gesamtschulen kann die Fachoberschulreife durch Versetzung erreicht werden, wenn die Klasse 10 Typ B besucht wurde. In Klasse 10 findet an den Hauptschulbildungsgängen eine Leistungsdifferenzierung statt, wobei die Lerngruppen Typ A auf den qualifizierten Hauptschulabschluss, die Lerngruppen Typ B auf die Fachoberschulreife vorbereitet werden. (Ausbildungsordnung Sek. I)

In **Rheinland-Pfalz** kann an Hauptschulen in der freiwilligen Klasse 10 der qualifizierte Sekundarschulabschluss I erreicht werden, an Realschulen wird der

Realschulabschluss erreicht. Der Eintritt in die Klasse 10 der Hauptschule erfordert besondere Leistungen und die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorlaufunterricht im zweiten Halbjahr der Klasse 9. (§§ 28ff Schulordnung)

Saarland: Der mittlere Bildungsabschluss wird nach erfolgreichem Besuch der Klasse 10 der Erweiterten Realschule und dem Bestehen einer Abschlussprüfung erreicht. Bei entsprechender Qualifikation kann die Berechtigung zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe erworben werden. (§ 3 a Abs. 2 SchoG vom 23.06.04)

In **Sachsen** wird der Realschulabschluss an Mittelschulen erreicht, wenn die Absolventen der Klasse 10 eine entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben. Zur Klasse 10 kann zugelassen werden, wer die Klasse 9 mit einem Hauptschulabschluss mit dem Mindestnotendurchschnitt von 2,0 oder einen qualifizierenden Hauptschulabschluss mit einem Mindestnotendurchschnitt von 2,4 bestanden hat (§ 30 SOMi).

In **Sachsen-Anhalt** sehen das Schulgesetz von 2003 und die entsprechende Abschlussverordnung von Juli 2004 zwei mittlere Schulabschlüsse vor: den Realschulabschluss und den erweiterten Realschulabschluss.

Der einfache Realschulabschluss wird an der Sekundarschule sowie an den Gesamtschulen dann erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler an einer Abschlussprüfung teilgenommen haben und in die Klasse 11 zu versetzen wären. Mit diesem Abschluss ist die Berechtigung zum Besuch verschiedener berufsbildender Schulen, nicht aber der gymnasialen Oberstufe verbunden (§ 5 Abschlussverordnung von 2004). Verlässt ein Schüler vorzeitig das Gymnasium, ist aber in Klasse 11 versetzt, wird in seinem Abgangszeugnis die Gleichwertigkeit mit einem Realschulabschluss vermerkt.

Zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt der erweiterte Realschulabschluss. Er wird erteilt, wenn ein höherer Notendurchschnitt mit einem bestimmten Notenprofil erreicht wurde. Er kann an sämtlichen allgemein bildenden Schulen erreicht werden. Am Gymnasium wird er durch die Versetzung nach Klasse 11 erreicht (§ 6 Abschlussverordnung von 2004). Vergleichbare Regelungen gelten für beruflichen Schulen (BbS-VO), die mit Datum vom 20. Juli 2004 neu festgelegt wurden.

In **Schleswig-Holstein** wird der Realschulabschluss nach Klasse 10 an Realschulbildungsgängen mit einer Prüfung erreicht. An gymnasialen Bildungsgängen wird mit der Versetzung in die Oberstufe ein Abschluss erreicht, der dem Realschulabschluss gleichwertig ist. An beruflichen Schulen kann nach § 7, Abs. 5 der Berufsschulordnung ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben werden.

An integrierten Gesamtschulen wird der Hauptschulabschluss nach Klasse 9, der erweiterte Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der Realschulabschluss nach Klasse 10 mit besonderen Leistungen erreicht.

Thüringen: Der mittlere Schulabschluss lautet „Realschulabschluss“. Er oder ein gleichwertiger Abschluss kann an allen allgemein bildenden Bildungsgängen erreicht werden.

An der Regelschule erreicht den Realschulabschluss, wer in Klasse 10 eine Abschlussprüfung besteht und die Versetzung erreicht (§ 67 ThürSchulO). Unter entsprechenden Bedingungen wird an den Gymnasien ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss bescheinigt (§ 68 ThürSchulO).

Für Schüler der Regelschule im Hauptschulbildungsgang können besondere 10. Klassen eingerichtet werden, die zum Realschulabschluss führen. Zulassungsvoraussetzungen sind der qualifizierende Hauptschulabschluss sowie bestimmte Leistungsvoraussetzungen. Diese besonderen Klassen können, müssen nicht angeboten werden. Werden sie nicht angeboten, besuchen entsprechende Schüler die reguläre 10. Klasse der Regelschule und erhalten zusätzliche Fördermaßnahmen (§ 6 Abs. 7 ThürSchulG).

Statistik

Tabelle 16 zeigt, wie viele Jugendliche die Abschlüsse erreichen. Die Zahlen beziehen sich auf die Schulabgänger im Jahr 2002. Es handelt sich nicht um die jeweiligen Anteile an allen Schulabgängern (deswegen summieren sich die Prozentzahlen auch nicht auf 100%), sondern um die Anteile an den typischen Altersjahrgängen; Schulabgänger mit Hauptschulabschluss beispielsweise sind durchschnittlich jünger als die mit Hochschulreife). Durch diese Art der Berechnung wird berücksichtigt, dass Geburtenjahrgänge unterschiedlich groß sind. Außerdem spiegelt sich in diesen Zahlen, dass Schüler, die die Schule bereits einmal verlassen haben, den Schulbesuch zu einem großen Teil wieder aufnehmen und mit einem höheren Abschluss verlassen. Viele Jugendliche holen etwa in beruflichen Schulen ihren Hauptschulabschluss nach. Die Anteile dieser Anschlussbildungsgänge lassen sich aber auf Grundlage dieser Zahlen nicht beziffern.

Tab. 16: Schulabgänger allgemein bildender Schulen und beruflichen Schulen nach Art des Abschlusses 2002 (in % der entsprechenden Geburtsjahrgänge)						
	oh. Hauptschul- abschluss	Hauptschul- abschluss	Realschul- abschluss	Hochschul- reife	davon	
					Fachhochschul- reife	Allgemeine Hochschulreife
Baden-Württemberg	7,8	38,0	48,3	39,7	9,2	30,5
Bayern	9,6	39,5	46,2	30,8	10,7	20,1
Berlin	11,9	25,7	41,4	38,5	6,3	32,2
Brandenburg	8,6	24,3	46,4	37,3	6,0	31,2
Bremen	9,9	30,8	62,2	41,2	10,4	30,8
Hamburg	11,6	31,7	41,2	43,9	12,9	31,0
Hessen	8,8	29,1	43,7	41,6	12,6	29,0
Meckl.-Vorpommern	10,6	22,9	49,3	28,8	4,7	24,1
Niedersachsen	10,0	28,0	63,2	37,0	12,3	24,7
Nordrhein-Westfalen	7,0	33,6	47,7	46,2	18,3	27,9
Rheinland-Pfalz	9,0	38,1	45,8	36,7	12,1	24,5
Saarland	9,0	35,6	45,2	41,2	20,1	21,1
Sachsen	10,5	17,1	58,0	32,9	5,4	27,5
Sachsen-Anhalt	13,8	8,5	59,8	32,8	6,1	26,8
Schleswig-Holstein	11,1	44,6	45,7	35,7	10,1	25,7
Thüringen	11,6	24,1	48,5	34,2	6,7	27,4
Deutschland	9,2	31,4	49,5	38,1	11,4	26,7

Quellen: eig. Berechnungen nach: BMBF: Grund- und Strukturdaten 2001/2002 S. 88 / S. 96f

Zunächst zu den Schulabgängern ohne Schulabschluss. 9,2 % der entsprechenden Geburtsjahrgänge verließen 2002 die Schule ohne einen Abschluss; dass ist nahezu jeder 10. Jugendliche. Dies entspricht etwa der Größe der Gruppe, die bei PISA

2000 so schwache Kompetenzen nachwies, dass sie für ihren folgenden Bildungs- und Erwerbsweg als Risikogruppen eingestuft wurden (vgl. Baumert u.a. 2001). Der Anteil schwankt zwischen 7 % in Nordrhein-Westfalen und 13,8 % in Sachsen-Anhalt und. Das Risiko, einen Abschluss zu verfehlen, liegt also in Sachsen-Anhalt nahezu doppelt so hoch. Nordrhein-Westfalen gelingt es seit Jahren, den Anteil dieser Gruppe vergleichsweise gering zu halten. Allerdings hat dies auch einen Preis. Der innerdeutsche Leistungsvergleich von PISA 2000 zeigt, dass die Gruppe der besonders Leistungsschwachen in NRW nicht kleiner ist als in anderen Ländern, sondern dass das Mindestleistungsniveau für einen Hauptschulabschluss eher geringer ist als in anderen Ländern (vgl. Baumert 2001).

Ein knappes Drittel der Geburtenjahrgänge erreicht den Hauptschulabschluss. Hier differieren die Anteile in den Bundesländern noch mehr als bei jenen ohne Abschluss. Nur 8,5 % sind es in Sachsen-Anhalt (bei extrem hohem Anteil von Jugendlichen ohne Abschluss!), der Jugendlichen der entsprechenden Geburtsjahrgänge in Sachsen, aber 44,6% in Schleswig-Holstein.

Die Hälfte der Jugendlichen eines Geburtsjahrganges erreicht den Realschul- / mittleren Abschluss; dies ist der inzwischen häufigst erreichte Abschluss. Die Realschulabschlüsse reichten von 41,2% % in Hamburg bis 63,2 % in Niedersachsen.

Für einen nicht unerheblichen Teil der Jugendlichen sind diese Abschlüsse die Grundlage, die ihnen den Besuch der Oberstufe ermöglichen und damit den Weg zur Hochschulreife eröffnen (vgl. Kap. 3.4).

Tab. 17: Haupt- und Mittlere Abschlüsse 2000/2001:

Wo wurden sie erreicht?

	Hauptschulabschluss											Mittlerer Abschluss											
	allg. bildende Schulen						berufliche Schulen					allg. bildende Schulen						berufliche Schulen					
	ge-samt	HS	m.B.	RS	GY	IGS	ge-samt	BS	BVJ	BGJ	BFS	ge-samt	HS	m.B.	RS	GY	IGS	ge-samt	BS	BVJ	BGJ	BFS	BO/TO
BW	82,7	78,3		3,1	0,9	0,4	17,3	3,2	12,4			72,5	9,8		56,0	6,3	0,4	27,5	2,3	9,3		15,9	
BY	90,4	82,4		5,6	1,9	0,3	9,6	7,4	1,7	0,4	0,0	93,7	8,6		74,3	10,1	0,7	6,3		1,8		4,3	0,2
BE	86,1	39,0		6,2	1,2	39,7	13,9	2,4	11,5		0,5	84,7	2,6		40,7	12,8	28,5	15,3	0,3	5,8		9,2	
BB	76,4			2,7	1,2	72,5	23,6	22,2			0,8	90,2			28,5	11,2	50,5	9,8	7,2			2,6	
HB	84,4	60,5		1,9	13,4	8,7	15,6	0,9	6,4	0,6	0,5	84,2	2,3		41,1	19,3	21,5	15,8	6,9	3,5		5,4	
HH	79,4	32,1	8,7	4,9	0,9	32,9	20,6	1,6	18,9		0,8	66,0		5,6	29,6	10,7	20,1	34,0	3,3	13,1		17,6	
HE	87,9	61,6		5,7	0,9	19,8	12,1	4,6	6,3	1,2	0,1	80,9			52,8	6,4	21,8	19,1	1,2	3,4		14,4	
MV	85,1	62,9	2,2	14,5	0,6	4,9	14,9	3,4	11,5		0,1	91,1	0,3	0,1	78,0	6,8	5,9	8,9	2,7	5,5		0,8	
NI	89,0	73,9	1,1	7,9	1,6	4,5	11,0	1,5	1,4	4,2		72,8	15,8	0,5	48,8	5,1	2,7	27,2	19,4	0,6		7,2	
NW	74,7	52,3		4,5	2,2	15,7	25,3	21,0	0,7	3,6		88,9	17,3		49,1	9,2	13,5	11,1	2,2	0,4	2,1	6,3	
RP	88,1	71,3	8,0	3,1	2,1	3,6	11,9	2,3	8,9	0,8		75,8	12,3	4,1	47,6	7,6	4,2	24,2		6,6		17,5	
SL	94,7	22,9	36,2	4,5	1,0	30,1	5,3	1,6		3,7	0,9	76,9		17,9	39,6	4,9	14,4	23,1	4,0			19,1	
SN	71,4		71,4				28,6	8,6	18,9	1,1		89,8		83,6		6,2		10,2	2,2	4,5		3,4	
ST	73,2	56,1	2,0	14,5	0,3	0,3	26,8	9,3	13,6	1,1		86,2			82,6	2,7	0,9	13,8	6,1	3,2		4,5	
SH	84,2	75,7		3,3	0,6	4,6	15,8	12,9	2,8	0,1		65,0			55,6	3,7	5,7	35,0	14,7	2,5		17,9	
TH	78,7		78,1			0,5	21,3	5,0	16,3			83,6		80,4		1,6	1,7	16,4	2,0	6,8		7,6	
BG	83,2	61,1	5,7	4,8	1,5	10,0	16,8	8,8	5,9	1,3	0,0	82,9	8,1	10,5	48,1	7,4	8,8	17,1	4,5	3,6	0,4	8,6	0,0

HS = Hauptschule

BS = Berufsschule im Dualen System

Fach-GY = Fachgymnasium

m.B. = Schularten mit mehreren Bildungsgängen

BVJ = Berufsvorbereitungsjahr

BO / TO = Berufsoberschulen / Techn. Oberschulen

RS = Realschule

BGJ = Berufsgrundschuljahr

GY = Gymnasium

BFS = Berufsfachschule

IGS = Integrierte Gesamtschule

FOS = Fachoberschule

Quelle: eigene Berechnungen nach: Statist. Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1 und 2, 2001/02

An welchen Schulformen die Haupt- und mittleren Abschlüsse erreicht wurden, zeigt Tabelle 17. Über die Zahl der erweiterten / qualifizierten Hauptschulabschlüsse wird keine bundesweite Statistik geführt.

In Sachsen-Anhalt wurde die Bezeichnung des mittleren Abschlusses, der an den Sekundarschulen vergeben wurde, verändert: es war die Fachoberschulreife, nun gilt die Bezeichnung Realschulabschluss. Dies dürfte der Grund sein, warum für das hier berichtete Jahr 2000/2001 in Sachsen-Anhalt keine Realschulabschlüsse an Schulen mit mehreren Bildungsgängen angegeben werden.

Betrachtet man die Bundesdaten, so wurden 2000 / 2001 nur 61% der Hauptschulabschlüsse an Hauptschulen erreicht und nicht einmal die Hälfte der mittleren Abschlüsse an Realschulen. Das Gymnasium ist für die Erreichung des Hauptschulabschlusses kaum von Bedeutung, dort werden aber immerhin 7,4 % aller mittleren Reifen erlangt. Ein Beleg für die relative Offenheit des Systems ist auch, dass mehr als 8 % der mittleren Abschlüsse an der untersten Schulform, der Hauptschule erreicht werden, obwohl zu diesem Bundesergebnis nur die Hälfte der Länder beitragen.

Etwa 17% sowohl der Hauptschul- als auch der mittleren Abschlüsse wurden überhaupt nicht an allgemein bildenden, sondern an beruflichen Schulen erreicht. Die Berufsschule im dualen System ist für die Vermittlung von Hauptschulabschlüssen nach der Hauptschule zur zweitwichtigsten Schulform geworden: Sie trägt 8,8 % aller Hauptschulabschlüsse bei. Bei den mittleren Abschlüssen sind die Berufsfachschulen (8,6 %) von wesentlicher Bedeutung.

Diese Zahlen belegen eindrucksvoll die Entkopplung von Schulabschluss und Schulform und die relative Offenheit des Systems.

Differenziert man nach Bundesländern, so stellt man Unterschiede im Grad der Entkopplung fest.

Die Hauptschulabschlüsse sind in Bayern noch zu 82% an die Hauptschule und zu insgesamt 90% an die allgemein bildenden Schulen. Ähnlich stark ist die Kopplung im Bereich der mittleren Abschlüsse (und, wie später zu zeigen sein wird, auch im Bereich der Hochschulreifen).

Das Saarland fällt auf, weil es in den beruflichen Schulen nur jeden 20. Hauptschulabschluss vergibt.

In Sachsen-Anhalt ist die Bindung der mittleren Abschlüsse an die Realschulen besonders stark (82,6 %).

In acht Bundesländern werden auch an Hauptschulen mittlere Abschlüsse vermittelt: Nordrhein-Westfalen führt die Liste mit 17,3 % aller mittlern Abschlüsse an, es folgen Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen und schließlich Mecklenburg-Vorpommern mit einem sehr kleinen Anteil von unter 1 %. In den neuen Bundesländern werden ohnehin erheblich weniger Hauptschulen als eigenständige Schulform geführt.

In Sachsen werden 28,6 % aller Hauptschulabschlüsse in den beruflichen Schulen vermittelt, überwiegend im Berufsvorbereitungsjahr. In Schleswig-Holstein und Hamburg haben die beruflichen Schulen einen erheblichen Anteil an den mittleren Abschlüssen: mehr als jeder dritte mittlere Abschluss wird dort erreicht.

3 Gymnasiale Sekundarstufe II

3.1 Übergang in die Sekundarstufe II

In die Sekundarstufe II darf nur eintreten, wer bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Diese Voraussetzungen werden von den Bundesländern selbst geregelt. In allen Bundesländern gibt es grundsätzlich zwei Wege.

Schüler der gymnasialen Sekundarstufe I gelangen durch Versetzung, in einigen Ländern zusätzlich durch Prüfung in die Sekundarstufe II.

Für Schüler anderer Sekundarschulformen gelten nach Ländern und oftmals nach Schulform unterschiedliche Bedingungen, die hier ausgeführt werden sollen. Von besonderem Interesse ist dabei, ob die mittleren Abschlüsse der verschiedenen Schulformen in Bezug auf die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe gleichwertig sind.

Baden-Württemberg

Der Weg in die gymnasiale Oberstufe erfolgt durch Versetzung von der gymnasialen Klasse 10 oder an Gymnasien in Aufbauform für Schüler mit Fachschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsabschluss. (§ 8 Abs. 2 Schulgesetz) Weitere landesrechtliche Regelungen gibt es hierzu nicht.

Die Fachschulreife und gleichwertige Bildungsabschlüsse können an Realschulen, nach der Klasse 10 der Hauptschule durch Prüfung sowie an beruflichen Schulen erworben werden.

Die Aufbaugymnasien bzw. Gymnasien mit Aufbauzug – es gibt landesweit vier staatliche und 2 kirchliche, zumeist mit Internat – weisen in ihren jeweiligen Informationen jeweils Aufnahmevoraussetzungen aus. Demnach werden von den meisten Schulen nur Bewerber mit einem an einer Realschule erworbenen Realschulabschluss aufgenommen, teilweise wird auch von einem „Realschulaufbauzug“ gesprochen. Außerdem werden teilweise Mindestnotenprofile des Realschulabschlusszeugnisses angegeben. (Quellen: telefonische Auskunft des Ministeriums und der Schulen, Internet-Information der Schulen und des Kultusministeriums [\(http://www.km-bw.de/servlet/PB/](http://www.km-bw.de/servlet/PB/)

<s/sbw5091txrvb118ymxfjviahov36f9la/menu/1111015/index.html>

<http://aufbaugymnasium.de/>

Zum Verständnis des baden-württembergischen Systems sei ergänzend darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten zum Erwerb der Hochschulreife an beruflichen Schulen im Bundesvergleich sehr stark ausgebaut sind.

Bayern

Das Gymnasium ist die einzige allgemein bildende Schulart, an der eine Sekundarstufe II geführt und die allgemeine Hochschulreife erreicht werden kann. In beruflichen Schulen kann die allgemeine Hochschulreife ebenfalls an einer Schulform erreicht werden, der Berufsoberschule.

Für Nichtgymnasiasten gibt es zwei Wege zur Aufnahme in die Sek. II, die in der Schulordnung für Gymnasien in Bayern (GSO), § 13 - 15, geordnet sind.

- Bewerberinnen und Bewerber mit oder ohne mittleren Bildungsabschluss müssen eine schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung in allen Vorrückungsfächern und eine in der Regel halbjährige Probezeit bestehen. Das letzte Schulzeugnis muss vorgelegt werden. (§ 13f)
- Bewerberinnen und Bewerber mit einem mittleren Bildungsabschluss der allgemein bildenden Schulen sowie der Wirtschaftsschule als einziger beruflicher Schule sind, falls sie gute Notendurchschnitte erreicht haben, nach den folgenden Regeln privilegiert.

Bei einem Notendurchschnitt von mindestens 1,5 in den Vorrückungsfächern im Zeugnis des mittleren Abschlusses entfällt die Aufnahmeprüfung.

Bei einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 in den Vorrückungsfächern im Zeugnis des mittleren Abschlusses, entfällt ein Teil der Aufnahmeprüfung. Außerdem können für diese Bewerber Anschluss- und Übergangsklassen gebildet werden. (§ 15)

In Bezug auf die Berechtigung, den Weg zur allgemeinen Hochschulreife einzuschlagen ist entscheidend, an welcher Schule der mittlere Bildungsabschluss erreicht wurde.

Ein mittlerer Schulabschluss, der an einer beruflichen Schule – Ausnahme: Wirtschaftsschule – erreicht wurde, ist für die Berechtigung zum Besuch einer allgemein bildenden Sekundarstufe II nicht relevant. Für die Absolventen gelten die gleichen Bedingungen wie für einen Bewerber ohne jeden Schulabschluss.

Absolventen mit mittleren Abschlüssen von Haupt-, Real- und Wirtschaftsschulen müssen sehr gute Zeugnisse vorweisen oder Aufnahmeprüfungen und Probezeit bestehen. Das gilt, obwohl der mittlere Abschluss an Haupt- und Realschulen mit einer Zentralprüfung erreicht wird - anders als am Gymnasium; hier werden in drei Fächern Vergleichsarbeiten durchgeführt.

Das Gymnasium ist die einzige Schulart, an der durch den mittleren Abschluss eine unbedingte Berechtigung zum Besuch der allgemeinen Sekundarstufe II vermittelt wird.

Berlin

Die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe ist in § 28 des Schulgesetzes von 2004 neu geordnet; entsprechende neue Verwaltungsvorschriften liegen noch nicht vor. Im Übergang gilt weiterhin die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) von 1984.

Im neuen Schulgesetz ist bereits folgendes geregelt:

- Unabdingbare Voraussetzung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe ist der mittlere Abschluss, der nur nach Prüfung erreicht wird.
- Nur für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und entsprechende Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule ist der mittlere Abschluss eine hinreichende Bedingung für die Aufnahme in die zwei- und dreijährige Form.
- Bewerber, die ihren mittleren Abschluss an einer anderen Schulart erworben haben, müssen für beide Formen zusätzliche Bedingungen erfüllen, die sich auf die Fähigkeiten und Leistungen beziehen. Es könnte etwa eine Schulempfehlung oder ein Mindestnotendurchschnitt verordnet werden. In der bisherigen Verordnung sind die Anforderungen nach Herkunftsschulart differenziert.

Somit kann festgestellt werden, dass es in Berlin zwar (wie bisher) nur einen mittleren Abschluss geben wird, die damit verbundenen Berechtigungen sind aber nach Schularten differenziert. Ob die Ungleichwertigkeiten nach Schularten gegenüber den jetzigen Regelungen zu- oder abnehmen, wird sich erst mit der neuen Verordnung zeigen.

In **Brandenburg** gibt es zwei Voraussetzungen für die Zulassung zur gymnasialen Oberstufe: Bei Beginn des Schuljahres darf das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht sein und der mittlere Schulabschluss nach Klasse 10 „Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe“ muss vorliegen. Dieser Abschluss ist durch einen bestimmten Leistungsstand an jeder allgemein bildenden Schule, nicht an beruflichen Schulen erreichbar. Der andere mittlere Abschluss, die Fachoberschulreife, berechtigt nicht zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

Wer in **Bremen** am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Sekundarschule den Mittleren Schulabschluss nach bestandener Abschlussprüfung und mit entsprechendem Notenbild erreicht, kann in die Qualifikationsphase des Gymnasiums (o. auch Beruflichen Gymnasiums) übergehen. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule / Integrierten Stadtteilschule. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums wechseln schon nach Jahrgangsstufe 9 in die gymnasiale Oberstufe. Die Eingangsstufe des gymnasialen Bildungsgangs ist mit dem Abschlussjahr der Sekundarstufe I (Klasse 10) gleichzusetzen. Gymnasiasten können somit das Abitur nach 12 Schuljahren erreichen. (<http://www.bildung.bremen.de/sfb/strukturen.pdf> / s. auch: §§ 21, 71 BremSchulG vom 20.12.1994, geändert durch Gesetz vom 02.03.2004)

Hamburg

Am Gymnasium erfolgt eine Versetzung in die Oberstufe nach erfolgreicher Teilnahme an einer Abschlussprüfung in der Jahrgangsstufe 10 und bei dem Nachweis entsprechender schulischer Leistungen. Nach erfolgreichem Abschluss einer Realschule oder mit dem Zeugnis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung kann das Abitur nach 13 Jahren ebenso an einem Aufbaugymnasium erworben werden. Ab 2007 wird an den Gymnasien die Klassenstufe 10 zugleich das erste Jahr der Oberstufe sein. (§§ 15, 16, 17, 18 HmbSG vom 16.04.1997, geändert am 27.06.2003 / telefonische Auskunft des Kultusministeriums / <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/service/veroeffentlichungen/broschueren/richtiger-weg-pdf,property=source.pdf>)

Hessen

Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe (und des beruflichen Gymnasiums) ist der Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) nach Jahrgangsstufe 10 erforderlich. Der Übergang kann erfolgen, wenn aufgrund des damit nachgewiesenen Bildungs- und Leistungsstandes eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwartet werden kann. Er kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. (§§ 13, 78 HSchG vom 02.08.2002)

In **Mecklenburg-Vorpommern** qualifiziert die Mittlere Reife, unabhängig von der Schulart an der sie erworben wurde, zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wenn dabei hinreichende Leistungen nachgewiesen werden (Qualifizierter Realschulabschluss).

Niedersachsen

In die Qualifikationsphase des Gymnasiums wird versetzt, wer den erweiterten Sekundarabschluss I, zum Ende der Klasse 10, erworben hat. Ab 2008 wird der 10. Schuljahrgang des Gymnasiums zugleich Einführungsphase der Oberstufe sein. (§ 16 Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vom 19.06.1995, geändert am 19.11.2003 / § 15 AVO SI vom 07.04.1994, geändert am 19.11.2003 / telefonische Auskunft des Kultusministeriums)

Nordrhein-Westfalen

Der mittlere Schulabschluss, die Fachoberschulreife, berechtigt unter bestimmten, nach Herkunftsschulart verschiedenen Bedingungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

- Gymnasialschüler erhalten mit der Versetzung nach Klasse 11 und der Fachoberschulreife die unbedingte Zulassung zur Oberstufe;
- Haupt- und Realschülerinnen und –schüler unterliegen gemeinsamen Leistungsanforderungen;
- Gesamtschüler müssen einerseits bestimmte Kurse belegt haben, andererseits bestimmte Leistungen nachweisen. (§ 32 Ausbildungsordnung Sek. I)

Rheinland-Pfalz

Zur gymnasialen Oberstufe können zugelassen werden:

- Gymnasialschüler durch Versetzung von Klasse 10 nach Klasse 11
- Schüler der Gesamtschule, die Klasse 10 mit entsprechende Leistungen erfolgreich absolviert haben (§ 15 IGSVO)
- Schüler der Hauptschule, Realschule oder Regionalschule mit qualifiziertem Sekundarschulabschluss I oder Realschulabschluss, die entweder eine Empfehlung erhalten oder eine Aufnahmeprüfung bestanden haben
- Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule mit einem qualifizierten Sekundarabschluss I und einer Empfehlung für die gymnasiale Oberstufe

Absolventen der Hauptschule Klasse 9 können außerdem in die Eingangsklasse (Klasse 10) des Aufbaugymnasium aufgenommen werden, wenn sie eine entsprechende Empfehlung erhalten oder eine Aufnahmeprüfung abgelegt haben. (§§ 25 - 27 Schulordnung)

Saarland

Die Regelungen für die allgemein bildenden Schulen sehen vor, dass mit dem Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses nach Klasse 10 und bei entsprechender Qualifikation die Berechtigung zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe erworben wird. (§ 3 a SchoG vom 05.05.1965, geändert am 23.06.2004)

Sachsen

Der Realschulabschluss berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe, wenn ein bestimmtes Leistungsprofil erreicht wurde. Weil der Realschulabschluss wie in allen Ländern nach Klasse 10 erreicht wurde, die Oberstufe aber mit Klasse 10 beginnt (das Abitur wird nach Klasse 12 erreicht), müssen die Übergangsschüler diese Jahrgangsklasse wiederholen (§ 3 OAVO).

Schülern, die ohne eine zweite Fremdsprache zum Realschulabschluss gelangt sind, wird an zentralen Gymnasien eine besondere 10. Klasse angeboten.

In **Sachsen-Anhalt** berechtigt der erweiterte Realschulabschluss zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, unabhängig davon, wo er erworben wurde. (§ 6 Verordnung über Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 20. Juli 2004)

In **Schleswig-Holstein** kann die gymnasiale Oberstufe durch die Versetzung am Gymnasium von Jahrgangsstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 erreicht werden.

Der Realschlussabschluss berechtigt, unabhängig von der Art der verleihenden Schule, zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nur dann, wenn er besondere Leistungen nachweist.

Thüringen

Der Übertritt in die gymnasiale Oberstufe hat zwei Voraussetzungen: den Realschulabschluss – verleihende Schulart und Leistungsprofil sind unerheblich – und eine bestandene Aufnahmeprüfung. Die Aufnahmeprüfung entfällt, wenn bestimmte Leistungsvoraussetzungen erfüllt werden oder eine Empfehlung vorliegt. (§ 7 Abs. 1 und 2 ThürSchulG)

In allen Bundesländern gibt es einen gemeinsamen und in der Struktur sehr einfachen „Königsweg“ zur Hochschulreife gibt: Er führt von der Grundschule unmittelbar zum Gymnasium bis zur allgemeinen Hochschulreife. Daneben gibt es innerhalb der Bundesländer verschiedene, teilweise zahlreiche Wege mit vielen Verästelungen. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind erheblich.

3.2 Bildungsverläufe zur Sekundarstufe II

Viele Wege führen zur Sekundarstufe II. Welche Wege wie häufig tatsächlich beschritten werden, ist leider nicht bekannt. Bekannt ist die Anzahl der in den einzelnen Bildungsgängen erreichten Abschlüsse. Die Berechtigungen zum Besuch der Sek. II ergeben sich jedoch oftmals nicht allein aus dem Abschluss, sondern aus der Kombination weiterer Voraussetzungen oder dem Notendurchschnitt bzw. –profil des Abschlusszeugnisses, so dass die Anzahl der erteilten Berechtigungen zum Besuch der Sek. II nicht bekannt ist. Bekannt sind wiederum die Schülerzahlen in der Klasse 11 der Sekundarstufen II, nicht jedoch, in welchen Bildungsgängen die Schüler die Klasse 10 besucht haben. Auf statistische Angaben muss deswegen hier verzichtet werden.

Sehr aufschlussreich sind dagegen Erhebungen individueller Bildungsverläufe. Die Längsschnittstudie „Bildungsverläufe und psychosoziale Entwicklung im Jugendalter (BIJU)“ des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung ermittelt seit 1990 berufliche und soziale Lebenswege von Schülern in einer repräsentativen Schülerstichprobe aus vier Bundesländern. Die Daten für Nordrhein-Westfalen sind bereits veröffentlicht (vgl. Cortina/Trommer 2003, S. 380ff).

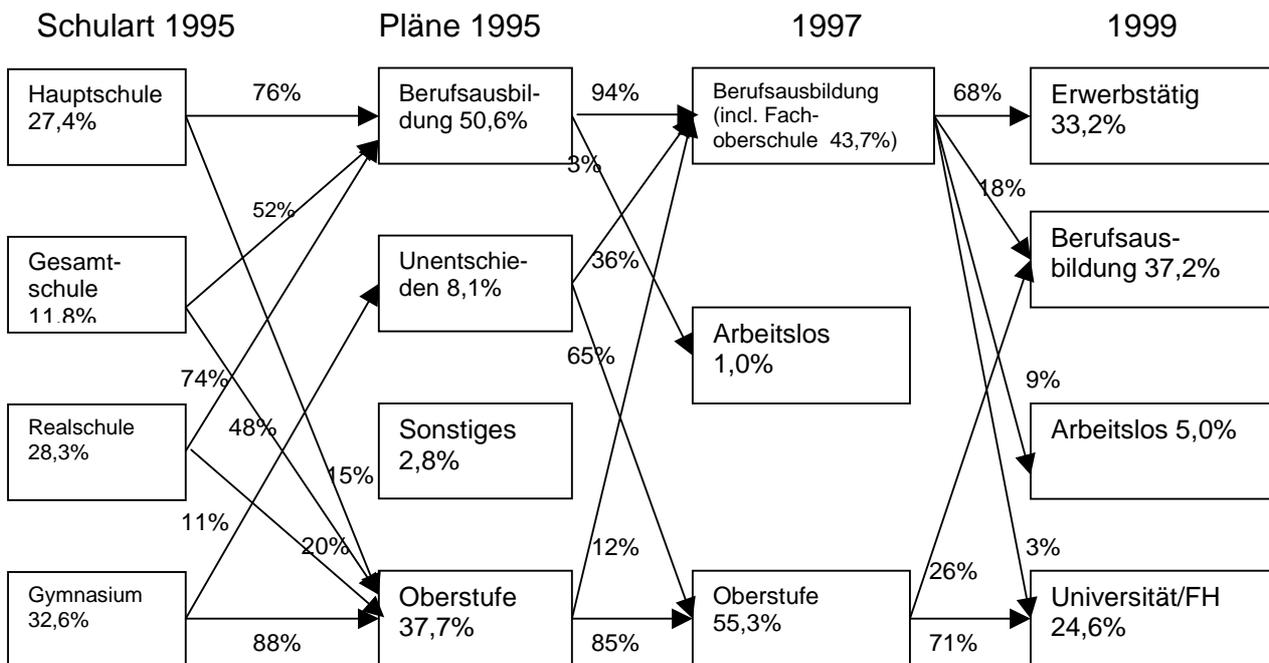
Die Bildungsabsichten, die Jugendliche innerhalb dieser Studie in Klasse 10 verfolgen wollen, variieren in Abhängigkeit von der besuchten Schulart:

Ausschließlich am Gymnasium gibt es einen nennenswerten Teil unentschlossener Schülerinnen und Schüler. Fast zwei Drittel dieser Unentschlossenen besucht letztendlich die gymnasiale Oberstufe. Unentschlossene Hauptschul- und Realschulabsolventen sind so gut wie nicht zu finden. Zu diesem Zeitpunkt muss die Suche nach einem Ausbildungsplatz oder ähnlichem bereits abgeschlossen sein.

Am Ende der zehnten Klasse gibt es eine noch erhebliche Mobilität in den weiteren Bildungsverläufen. Der Besuch der Oberstufe wird auch von vielen Abgängern der nichtgymnasialen Schularten erwogen. Die Analysen der Daten zur tatsächlichen Fortsetzung der Bildungswege zeigen aber, dass aus dieser Gruppe die tatsächlichen Übergänge in die gymnasiale Oberstufe weit geringer sind, hingegen für die Gymnasiasten anhand der Absichtserklärungen wie bereits ausgeführt, unterschätzt werden. Für die Realschüler bestätigt sich, dass die Fachoberschule am Ende der Sekundarstufe I als Alternative zur Oberstufe gesehen wird. Die Schüler,

die zunächst auf die gymnasiale Oberstufe gehen wollten, aber zwei Jahre später im berufsbildenden Sektor wieder zu finden sind, sind zu mehr als 90 % Realschul- und Gesamtschulabsolventen, die auf die Fachoberschule übergegangen sind.

Abb. 15: Geplante und realisierte Bildungs- und Berufsübergänge von Schülern aus NRW, die 1995 die 10. Jahrgangsstufe besucht haben.



Cortina/Trommer 2003, S.381

3.3 Struktur

Die gymnasiale Sekundarstufe II, auch Oberstufe genannt, kann in allen Bundesländern an Gymnasien besucht werden. Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein bieten außerdem an Gesamtschulen flächendeckend oder zumindest in erheblichem Umfang die Sekundarstufe II an. Schließlich werden Oberstufen in allen Ländern auch an ausgewählten Sonderschulen geführt.

Die Strukturen und die Regelungen der Oberstufe sind in den Bundesländern erheblich übersichtlicher und ähnlicher als die der Sekundarstufe I. Zum einen vermindert sich die Zahl der Bildungswege deutlich. Zum anderen gelten seit 1972 durch die Kultusministerkonferenz beschlossene Normen „zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (KMK 1972); sie enthalten auch Regelungen für weitere Bildungsgänge, die zur Hochschulreife führen. Auf dieser Grundlage erkennen die Bundesländer Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife wechselseitig an.

Zur Grundstruktur der gymnasialen Oberstufe gehören demnach die Organisation des Unterrichts in Grund- und Leistungskursen, das Credit-System zur Ermittlung der Gesamtqualifikation sowie die Gliederung in eine Einführungs- und eine Qualifikationsphase. Bei 12-jähriger Schulzeit bis zur allgemeinen Hochschulreife kann die Einführungsphase die Klasse 10 umfassen, die gleichzeitig das letzte Schuljahr der Sek. I ist.

3.4 Wiederholungen

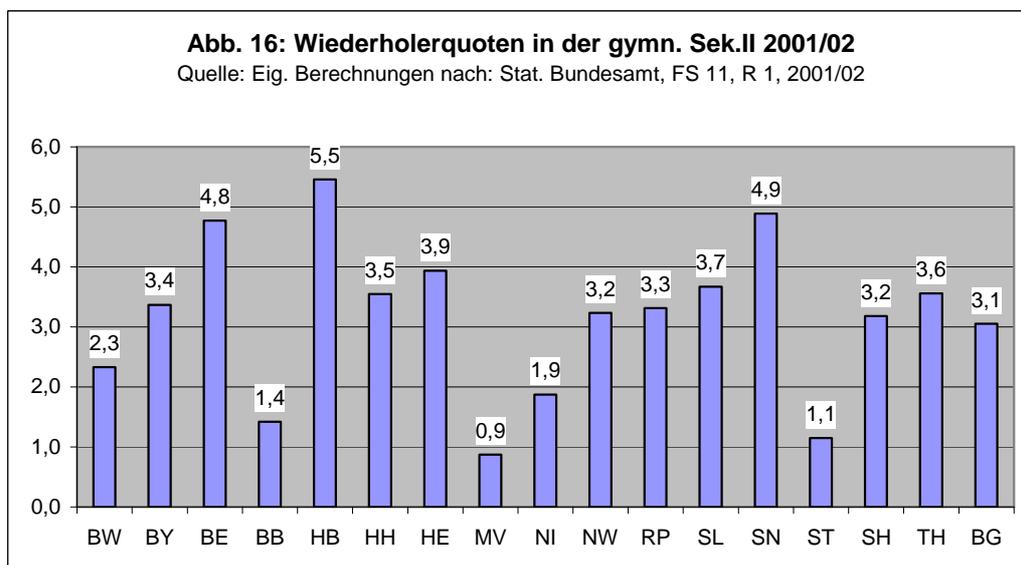
Regelungen

Die wesentlichen Regelungen der Versetzung und Leistungsbemessung sind durch die Kultusministerkonferenz einheitlich festgelegt. Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt höchstens 4 Jahre (mindestens 2 Jahre); sie kann aber für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung um den erforderlichen Zeitraum (ein halbes oder ein ganzes Jahr) überschritten werden. Wer sich nach dreieinhalbjährigem Oberstufenbesuch nicht zur Abiturprüfung meldet oder nicht zugelassen werden kann, muss die Schule verlassen; besonders begründete Ausnahmen sind zugelassen. (KMK 1972)

Statistik

3,1 % aller Oberstufenschülerinnen und –schüler im Bundesgebiet wiederholten im Schuljahr 2001/02 die Jahrgangsstufe 11, 12 oder 13. In den Bundesländern schwanken die Werte zwischen unter 1 % in Mecklenburg-Vorpommern und 5,5 % in Bremen. Das Risiko der Nichtversetzung ist damit für einen bremischen Schüler mehr als fünfmal so hoch wie für einen im Mecklenburg-Vorpommern.

Neben Mecklenburg-Vorpommern liegen auch Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Niedersachsen unter 2 %, Baden-Württemberg knapp darüber. Alle anderen Bundesländer liegen über dem Bundesdurchschnitt.



3.5 Abschlüsse

Die Prüfung zur Allgemeinen Hochschulreife darf mindestens einmal wiederholt werden; das ergibt sich aus der maximalen Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe (KMK 1972, S. 13). Die Kultusministerkonferenz hat keine Regelung getroffen, welche Leistungen Schülern und Schülerinnen bescheinigt werden, die die Oberstufe vorzeitig oder nach nicht bestandener Abiturprüfung verlassen. Hierzu sehen aber inzwischen sämtliche Länder eine Regelung vor: Schülerinnen und Schüler, die die Oberstufe ohne Sek. II - Abschluss verlassen, wird in allen Bundesländern ein mittlerer Abschluss oder ein Abgangszeugnis, dass dem mittleren Abschluss gleichwertig ist, bescheinigt. In der Oberstufe erbrachte Leistungen sind nicht anerkennungsfähig. Immerhin können aber Jugendliche, die die Sek. II erst einmal erreicht haben, an ihrer Schullaufbahn nicht mehr vollständig scheitern.

3.4.1 Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist zunächst ein Abschluss an beruflichen Schulen. In zwölf Bundesländern kann er außerdem auch an der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium oder Gesamtschule) erlangt werden. Hierzu sieht die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz „zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sek. II“ (KMK 1972, S. 28) eine besondere Vereinbarung der KMK vor, die jedoch nicht von allen Ländern umgesetzt wurde. Stattdessen wurde 1998 eine 11-Länder-Vereinbarung „Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife“ (zit. als: Übereinkunft 1998) getroffen, der die Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein beigetreten sind. In Rede ist gegenwärtig, dass sich weitere Länder anschließen. Das neue Berliner Schulgesetz sieht ebenfalls und mit dem Wortlaut der 11-Länder-Vereinbarung die Möglichkeit der Fachhochschulreife vor (§ 28, Abs. 6 SchulG von 2004).

Demgegenüber ist die Fachhochschulreife, genauer: der schulische Teil der Fachhochschulreife, kein regulärer Abschluss des allgemein bildenden Schulsystems. Das Fachhochschulreifezeugnis wird nur auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ausgestellt. Der Antrag kann auch später – etwa bei Nichtzulassung zur oder Nichtbestehen der Abiturprüfung – gestellt werden, aber nur von Schülerinnen und Schülern, die die Schule ohne allgemeine Hochschulreife verlassen. (Die allgemeine Hochschulreife berechtigt auch zum Besuch von Fachhochschulen.) In die Leistungsfeststellung dürfen ausschließlich Grund- und Leistungskurse zwei aufeinander folgender Halbjahre einbezogen werden; eine Abschlussprüfung findet also nicht statt (§ 2 Übereinkunft 1998).

Die gymnasiale Oberstufe zielt auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Fachhochschulreife soll, für den Fall, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, ein „erfolgreiches Scheitern“ ermöglichen. Weil es sich um keinen regulären Abschluss der gymnasialen Oberstufe handelt, veröffentlichen die Länder Brandenburg und Bremen keine Statistik dieses Abschlusses.

In der Übereinkunft heißt es zum Zeitpunkt der Erlangung: „Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe können frühestens nach dem Besuch von zwei Halbjahren der Qualifikationsphase den Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) stellen.“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Übereinkunft 1998) Entsprechend kann die Fachhochschulreife gegenwärtig nach Klasse 12 beantragt werden. Die Bedingungen dafür sind der 13-jährige Schulbesuch, die dreijährige gymnasiale Oberstufe mit der Qualifikationsphase in Klasse 12/13.

Bisher ist – sowohl zwischen den 11 beteiligten Ländern als auch innerhalb der meisten dieser Bundesländer noch ungeklärt, wie bei Einführung der allgemeinen Hochschulreife nach 12 Jahren mit der Fachhochschulreife verfahren werden soll. Die Formulierung der „Übereinkunft“ (§ 2) knüpft die Fachhochschulreife nicht an eine Jahrgangsklasse, sondern an die Dauer des Besuchs der Qualifikationsphase. Laut „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (KMK 1972) kann die Klasse 10 bereits in die gymnasiale Oberstufe einbezogen werden; dies geschieht in Sachsen und Thüringen. Damit ist der Weg bereits geebnet, die Fachhochschulreife nach der 11. Jahrgangsklasse zu erteilen. Ob aber dieser oder ein anderer Weg beschritten wird, ist noch offen.

Die 11-Länder-Vereinbarung betrifft ausschließlich den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Der praktische Teil ist landesrechtlich geregelt, außerdem kann es Unterschiede von Hochschule zu Hochschule geben. Er reicht von einem dreimonatigen Praktikum bis hin etwa zu einem einjährigen Praktikum oder einer vollen Berufsausbildung.

In vier Bundesländern – Baden-Württemberg, Bayern (Ausnahme Modellversuch), Sachsen und Thüringen – kann an den gymnasialen Oberstufen keine Fachhochschulreife (schulischer Teil) bescheinigt werden und die in den anderen Ländern von gymnasialen Oberstufen erteilte Fachhochschulreife wird nicht anerkannt.

Wer in diesen Ländern drei Jahre lang und mit (durch die Zulassung zur Abiturprüfung offiziell anerkanntem!) Erfolg die gymnasiale Oberstufe besucht hat, dann aber die Prüfung zur allgemeinen Hochschulreife nicht besteht, fällt in diesen Ländern auf den mittleren Abschluss zurück.

In den anderen 12 Ländern waren die Zeit und die Anstrengungen nicht ganz vergebens, weil immerhin die Fachhochschulreife erreicht werden kann.

3.4.2 Allgemeine Hochschulreife

Der Abschluss „allgemeine Hochschulreife“ erfolgt weitgehend nach der Vereinbarung der Bundesländer zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe (KMK 1972, S. 18ff). Es wird eine Abschlussprüfung durchgeführt, und zwar auf Grundlage der bundesweit geregelten Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA). Die gemeinsamen Regelungen betreffen weiterhin die Bestimmung der Prüfungsfächer, das Prüfungsverfahren, die Leistungsbewertung, die Berücksichtigung von Vorleistungen im Abschlusszeugnis und die Anforderungen an die Gesamtqualifikation.

Die Allgemeine Hochschulreife kann nach der Vereinbarung der KMK (KMK1972) nach 13 Jahren oder, wenn in Sek. I und Sek. II zusammen ein bestimmtes Gesamtunterrichtsvolumen erteilt wird, nach 12 Jahren erreicht werden. Die meisten

Länder haben bereits umgestellt oder befinden sich in der Umstellung von 13 auf 12 Jahren (s. Tab. 18).

Tab. 18: Regelungen der Länder über die Dauer der Schulzeit am Gymnasium bis zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife		
Quelle: KMK 2004 (http://www.kmk.org/schul/home.htm?schwerp), (Stand: 29.04.2003)		
Land	Normalform	Sonderformen/Anmerkungen
BW	zur Zeit: 13 Jahre bzw. G 8 als parallele Normalform für Klasse 5 ab dem Schuljahr 2004/05: 12 Jahre flächendeckend	-/-
BY	13 Jahre	Seit dem Schuljahr 2002/03 8jähriges Gymnasium in zwei Varianten (erweiterte Halbtagschule und Ganztagschule) als Schulversuch (Beginn mit 11 Gymnasien). Die Lerninhalte der Jahrgangsstufen 5 bis 11 werden auf 6 Jahre verteilt. Der bisherige Schulversuch eines 8jährigen Durchgangs durch das Gymnasium für besonders leistungswillige und begabte Schüler läuft aus.
BE	13 Jahre ¹	8jähriges Gymnasium als Schulversuch in je 2 Klassen an z. Zt. 13 Gymnasien (Nr.14 der Schulversuchsliste) ² : Überspringen von Klasse 8.
BB	13 Jahre	Ab dem Schuljahr 2001/2002 8jährige Form des Bildungsganges zum Abitur als Schulversuch in je einem Zug von "Leistungsprofilklassen" ab Klasse 5 an bis zu 46 in der Regel dreizügigen Gymnasien: Die Lerninhalte der Jahrgangsstufen 5 bis 8 werden auf 3 Jahre konzentriert; nominell wird die 8. Klasse übersprungen.
HB	13 Jahre	Neun politisch vereinbarte Schulversuche „Abitur nach 12 Jahren“ werden zurzeit durchgeführt.
HH	zur Zeit 13 Jahre Ab 01.08.2002 beginnend mit Klasse 5 und aufwachsend an Gymnasien und kooperativen Gesamtschulen 12 Jahre, an integrierten Gesamtschulen, Aufbaugymnasien, Wirtschaftsgymnasien und Technischen Gymnasien weiterhin 13 Jahre	Im Schuljahr 2009/10 macht der letzte Jahrgang nach 13 Schuljahren und der erste Jahrgang nach 12 Schuljahren an Gymnasien und kooperativen Gesamtschulen Abitur.
HE	13 Jahre	Derzeit gibt es 17 Schulen mit G 8-Klassen.
MV	12/13Jahre Im Schuljahr 2007/2008 wird der letzte reguläre Jahrgang mit 13-jähriger Schulzeit und gleichzeitig der erste mit 12-jähriger Schulzeit das Gymnasium verlassen.	-/-
NI	13 Jahre	Ab 01.08.2000 Möglichkeit für leistungsfähige und leistungsmotivierte Schüler der Gymnasien und Gesamtschulen, gemeinsam in einer Klasse einen Schuljahrgang zu überspringen durch Wechsel von 10/1 in 11/2.

NW	13 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • individuelles Springen • Springen in Gruppen an rd. 120 Standorten (mit Förderangeboten) • ab 01.08.2001 Profilklassen (von Klasse 7 - 11 und Klasse 9 - 11); übersprungen wird die Jahrgangsstufe 11 (zur Zeit ca. 30 Standorte)
RP	13 Jahre ³	An 13 Gymnasien in je 1 Klasse Verkürzung der Schulzeit für Begabte (Nr. 0 der Schulversuchsliste) ⁴ : Die Klassen 7 bis 10 werden in 3 statt 4 Jahren durchlaufen, nominell wird die 9. Klasse übersprungen.
SL	12/13 Jahre Erstmals für die Schülerinnen/Schüler, die mit Beginn des Schuljahres 2001/2002 in die Klasse 5 eines Gymnasiums eingetreten sind, wurde die Schulzeit bis zum Abitur (flächendeckend) auf 8 Jahre verkürzt.	-/-
SN	12 Jahre (Klassenstufe 10 gleichzeitig Abschluss Sek. I und Einführungsphase gymnasiale Oberstufe)	Musikgymnasium Streckung auf 13 Jahre
ST	13 Jahre ⁵	Z. Zt. nehmen 13 Schulen am Schulversuch „13 kompakt“ nach dem Modell der „Mainzer Studienstufe“ teil.
SH	13 Jahre	Ab Schuljahr 2000/2001 Modellversuch mit um 1 Jahr gekürzter Gymnasialzeit. Schulen können sich um Teilnahme bewerben. Im Schuljahr 2002/03 nehmen acht Gymnasien am Modellversuch teil.
TH	12 Jahre (Klassenstufe 10 gleichzeitig Abschluss Sek. I und Einführungsphase; für Schüler mit Realschulabschluss 13 Jahre)	Sportgymnasium und Musikgymnasium (4 Gymnasien) Möglichkeit der Streckung auf 13 Jahre

¹ Ab Schuljahr 2004/2005 erhalten flächendeckend die Abiturienten ihre Abiturzeugnisse spätestens Ende März.

² Liste der angezeigten bzw. zugelassenen Schulversuche gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.1990 (Stand: Oktober 1999)

³ Durch Umstrukturierung der gymnasialen Oberstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 1999/2000 ihre Abiturzeugnisse spätestens Ende März.

⁴ Liste der angezeigten bzw. zugelassenen Schulversuche gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.1990 (Stand: Juni 2001)

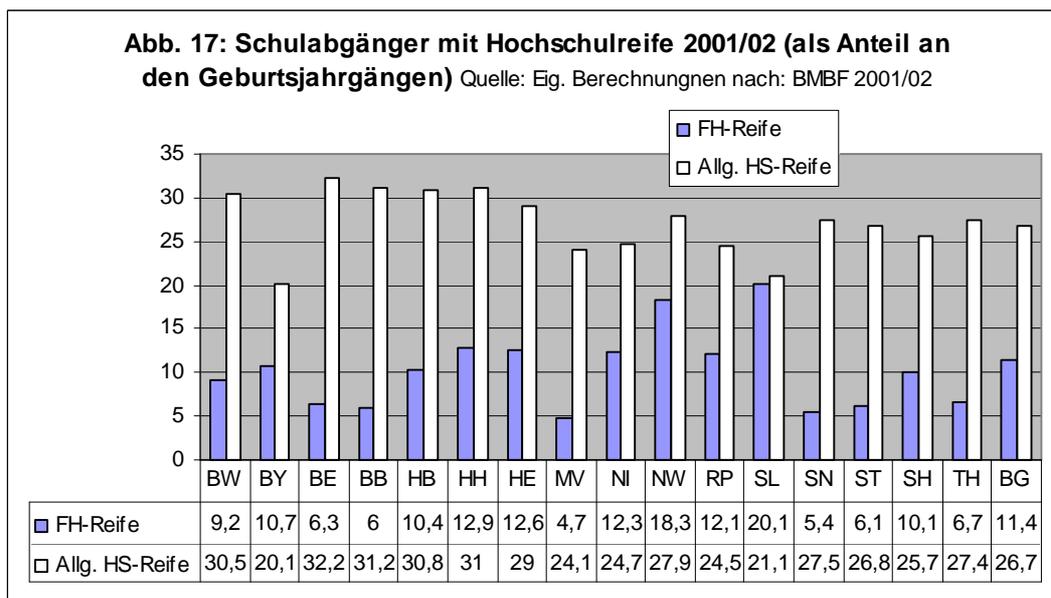
⁵ Die bisher geltende Regelung einer 13jährigen Schulzeit bis zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife läuft mit der Jahrgangsstufe 9 des Schuljahres 2002/2003 aus; die Jahrgangsstufe 8 des Schuljahres 2002/2003 wird das Abitur erstmals wieder nach 12 Schuljahren ablegen.

Die allgemeine Hochschulreife wird an Gymnasien und, wo in der Sekundarstufe II geführt, auch an den Integrierten Gesamtschulen angeboten. In allen Ländern ist es auch möglich, diesen Abschluss an beruflichen Schulen zu erlangen: überwiegend in Fachgymnasien, aber auch in Berufsfachschulen (Bremen, Hamburg, Nordrhein-

Westfalen), in der Fachoberschule Nordrhein-Westfalen und in den Beruflichen und technischen Oberstufen Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holsteins.

Statistik

Abb. 17 zeigt, wie viele Jugendliche der entsprechenden Altersjahrgänge die Hochschulreife erlangen. Es handelt sich um Schulabgänger aus beruflichen und allgemeinen Schulen im Sommer 2002.



Im Bundesdurchschnitt erreichte mehr als jeder 10. Jugendliche (11,4 %) die Fachhochschulreife und mehr als ein Viertel der entsprechenden Geburtsjahrgänge die Allgemeine Hochschulreife (27 %).

Bei den Fachhochschulreifen schwanken die Werte zwischen knapp 5 % und 20 %. Werte über dem Bundesdurchschnitt werden nur von westlichen Bundesländern erreicht, sämtliche östlichen Bundesländer sowie Berlin erzielen dagegen niedrige Werte.

Berlin und Brandenburg führen dagegen die Liste bei den Allgemeinen Hochschulreifen; sie wird von knapp jedem 3. Jugendlichen erreicht. In Bayern erreicht nur jeder 5. Jugendliche diesen Abschluss.

Nimmt man beide Sek. II - Abschlüsse zusammen, so nähert sich der Anteil der Jugendlichen, die eine Hochschulreife erreichen, in Nordrhein-Westfalen der Hälfte eines Geburtsjahrganges (46,2 %). In Mecklenburg Vorpommern, Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt sind es dagegen nur um 30 %.

Das Abitur ist immer noch einer Minderheit vorbehalten, aber klein ist sie nicht mehr. Nimmt man Fachhochschul- und allgemein Hochschulreifen zusammen, werden diese Abschlüsse bundesweit von 38% der Altersjahrgänge erreicht; die Hochschulreife ist erheblich verbreiteter als der Hauptschulabschluss (31,4 %).

Im internationalen Vergleich sind diese Werte allerdings immer noch geradezu dramatisch gering. Spitzenländer wie Finnland, gleichzeitig auch bei den Schülerleistungen Spitzenland, erreichen 89% (OECD 2004).

Um Selektivität und Durchlässigkeit der Sekundarstufen II zu bewerten, wären statistische Erfolgsquoten von Interesse: Wie viele Jugendliche, die mit der Klasse 11 die Sekundarstufe II aufgenommen haben, erreichen schließlich die Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife? Wie viele verlassen die Sek. II mit einem Abgangszeugnis ohne einen Sek. II - Abschluss und verfügen somit nur oder: immerhin über einen mittleren Schulabschluss? Wie viele erreichen die Fachhochschulreife, werden dann aber zur Abiturprüfung nicht zugelassen oder bestehen die Prüfung nicht? Leider sind statistische Angaben hierzu nicht möglich: Die Bildungswege sind so vielfältig, dass es nicht möglich ist, die Schullaufbahnen durch die Massenstatistik zu rekonstruieren.

Schulformen

Die Allgemeine Hochschulreife ist zwar ein allgemein bildender Abschluss, wird aber zu einem Teil an beruflichen Schulen erworben. Ebenso ist die Fachhochschulreife eigentlich ein Abschluss beruflicher Bildung, wird aber häufig an gymnasialen Oberstufen erreicht. Tab. 19 zeigt den Anteil der Schulen am Erwerb der beiden Sek. II - Abschlüsse.

Brandenburg, Bremen und Berlin gehören zu den 12 Ländern, in denen eine Fachhochschulreife auch in der gymnasialen Oberstufe erreicht werden kann. Dennoch sind hier keine Werte angegeben. Beide Länder veröffentlichen keine Statistik der an allgemein bildenden Schulen vergebenen Fachhochschulreifen, da sie nicht als reguläre Abschlüsse dieser Schulform gelten. In Berlin wurde diese Abschlussmöglichkeit erst mit dem Schulgesetz von 2004 eingeführt; die Daten stammen aber bereits vom Schuljahr 2000/01.

In Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen kann die Fachhochschulreife an gymnasialen Oberstufen nicht erreicht werden. Bayern ist gelistet, obwohl es keine entsprechende allgemeine Regelung führt; es gibt aber entsprechende Modellversuche. In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt führte die Einführung des 13. Schuljahrganges zu statistischen Verzerrungen.

Im Bundesdurchschnitt kommen auf 88 FH-Reifen an beruflichen Schulen immerhin 12 an allgemein bildenden Schulen - bei Einbeziehung von nur 9 Bundesländern, Bayern fällt als 10. Land hier nicht ins Gewicht. In Niedersachsen wird nahezu jede 4. Fachhochschulreife an gymnasialen Oberstufen erworben.

Bei der Allgemeinen Hochschulreife sind die Werte für den Bundesdurchschnitt fast gleich, aber im umgekehrten Verhältnis: Auf 88 allgemeine Hochschulreifen an gymnasialen Oberstufen kommen 12 an beruflichen Oberstufen.

12 % - mit dieser bundesdurchschnittlichen Zahl kann ein wesentlicher Wert der Durchlässigkeit für den Hochschulzugang angegeben werden.

Differenziert man nach Bundesländern, so zeigen sich sehr unterschiedliche Profile. Bayern ist das Land, in denen die Abschlüsse am stärksten an die Schulform gebunden sind. Wer das allgemein bildende Schulsystem verlassen hat, hat nur geringe Chancen, sich im Bereich der beruflichen Bildung den Weg zur allgemeinen Hochschulreife zu öffnen.

Umgekehrt hat Rheinland-Pfalz die größte Unabhängigkeit zwischen Schulabschluss und Schulform entwickelt.

Tab. 19: Fach- und Allg. Hochschulreifen 2000/2001: Wo wurden sie erreicht?

	Fachhochschulreife																Hochschulreife							
	allg. bild. Schulen			berufliche Schulen							allg. bild. Schulen			berufliche Schulen										
	gesamt	GY	IGS	gesamt	BS	BFS	FOS	Fach-GY	BO/TO	gesamt	GY	IGS	gesamt	BFS	FOS	Fach-GY	BO/TO							
BW				100,0		98,9		1,1		70,5	70,1	0,4	29,5			29,5								
BY ¹	0,2	0,2		99,8			74,3		25,5	96,2	96,1	0,1	3,8			0,0	3,8							
BE ²				100,0		10,5	89,5			96,0	79,5	16,5	4,0			4,0								
BB ³				100,0			100,0			91,7	74,9	16,8	8,3			8,3								
HB ³				100,0			100,0			97,3	97,3		2,7	2,7										
HH	12,0	8,9	3,1	88,0		39,7	45,0	3,3		89,6	75,7	14,0	10,4	0,4		10,0								
HE	12,4	11,7	0,8	87,6		4,9	78,6	4,0		87,4	83,9	3,5	12,6			12,6								
MV ⁴	14,5	14,3	0,2	85,5		3,3	75,4	6,8		27,8	27,4	0,4	72,2			72,2								
NI	23,7	21,6	2,1	76,3	0,3	2,1	62,6	11,3		84,8	80,4	4,4	15,2			14,7	0,5							
NW	19,8	14,9	4,9	80,2	4,3	50,1	25,8			93,5	81,3	12,2	6,5	6,3	0,2									
RP	19,1	18,0	1,0	80,9		25,5	51,0	4,4		90,0	87,2	2,8	10,0			10,0								
SL	6,2	5,5	0,7	93,8		18,8	75,0			100,0	95,1	4,9	0,0											
SN				100,0	1,7	1,3	97,0			89,9	89,9		10,1			10,1								
ST ⁴	12,1	12,0	0,1	87,9		1,7	83,2	3,1		23,3	23,3		76,7			76,7								
SH	18,7	16,0	2,7	81,3	3,2	35,6	32,1	10,3		81,8	74,4	7,4	18,2			17,1	1,1							
TH				100,0		10,9	89,1			92,9	91,9	0,9	7,1			7,1								
BG	12,0	9,9	2,2	88,0	1,7	31,2	49,1	2,0	3,9	87,9	81,8	6,0	12,1	1,5		10,1	0,5							

GY = Gymnasium

IGS = Integrierte Gesamtschule

BS = Berufsschule im Dualen System

BFS = Berufsfachschule

FOS = Fachoberschule

Fach-GY = Fachgymnasium

BO / TO = Berufsoberschulen / Techn. Oberschulen

¹⁾ kein flächendeckendes Angebot für FH-Reife an allg. bild. Schulen

²⁾ Einführung FH-Reife an allg. bild. Schulen mit Schulgesetz 2004

³⁾ Zahlen über FH-Reifen an allg. bild. Schulen werden nicht veröffentlicht

⁴⁾ Einführung des 13. Schuljahrganges in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt

Quelle: eigene Berechnungen nach: Statist. Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1 und 2, 2001/02

4. Resümee

In Tabelle 20 sind einige ausgewählte Indikatoren für Selektivität und Durchlässigkeit der allgemein bildenden Schulen, soweit sie in Zahlen ausgedrückt werden können, zusammengetragen. Weitere Hinweise und Quellenangaben können den jeweiligen Kapiteln entnommen werden.

Im Bundesdurchschnitt wurde im Schuljahr 2000/01 jedes 14. Kind (7,3 %) trotz Erreichen des Schulpflichtalters vom Schulbesuch zurück gestellt. Die flexible Schuleingangsphase ist eine Maßnahme mit dem Ziel auch der früheren Einschulung. Sie ist bzw. wird bisher aber nur in sechs Bundesländern (Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen) flächendeckend eingeführt. Sie ist in vier Bundesländern mit der gesetzlichen Einschränkung der Rückstellungsmöglichkeiten verbunden, in Berlin ist Rückstellung nicht mehr möglich, in Schleswig-Holstein bleibt die Rückstellungsmöglichkeit trotz Schuleingangsphase erhalten.

Im Schuljahr 2001/02 erreichte 3,3 % aller Schülerinnen allgemein bildender Schulen nicht die Versetzung. Die Quoten der Klassenwiederholer sind in den letzten Jahren angestiegen.

Der seit Jahren festzustellende Anstieg der Sonderschulbesuchsquote ist ungebrochen. Im Schuljahr 2000/01 besuchten 4,6% der Schülerinnen der Klassen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen eine Sonderschule. Im aktuellen Schuljahr 2004/05 dürfte, bei fortgesetzter Entwicklung, die 5%-Marke bereits erreicht sein, somit jedes 20. Kind an eine Sonderschule überwiesen sein. Der Ausschluss aus dem allgemeinen Schulsystem nimmt zu. Auch die Angaben der Länder über integrative Förderung in den allgemeinen Schulen zeigen wachsende Zahlen; allerdings gibt es dazu kaum Möglichkeiten des Ländervergleichs.

Tab. 20: Selektivität und Durchlässigkeit der allgemein bildenden Schulen 2000/2001 in Zahlen - Ausgewählte Indikatoren

	Rückstellungsquoten	Wiederholerquoten 2001/2002 (Anteil an allen Schülern allg. bild. Schulen oh. Gesamtschulen und Waldorfschulen)	Sonderschulquote	Wechsel zwischen Schulformen der Sek.I (15jährige, die innerhalb der Sek.I gewechselt hatten als Anteil an allen 15jährigen, nach Daten von PISA 2000)		Schulabschlüsse					
				Aufstieg	Abstieg	Abschlussquoten (Anteil an den jeweiligen Geburtsjahrgängen in %)		Entkopplung von Schulabschlüssen und Schulformen			
						ohne Abschluss	Hochschulreifen (FH / Allg.)	an beruflichen Schulen erreichte allgemein bildende Abschlüsse (in % aller erreichten jeweiligen Abschlüsse)			an allg.bild. Schulen erreichte FH-reifen (in % aller FH-reifen)
								Hauptschulabschlüsse	mittlere Abschlüsse	Allg. Hochschulreifen	
BW	6,6	2,3	4,3	2,9	6,9	7,8	37,3	17,3	27,5	29,5	-
BY	4	4,3	4,7	k.A.	k.A.	10,7	29,5	9,6	6,3	3,8	0,2
BE	9,4	3,1	4,1	k.A.	k.A.	11,9	38,2	13,9	15,3	4,0	-
BB	9,2	1,4	5,2	10,1	6,8	8,7	36,0	23,6	9,8	8,3	k.A. ²⁾
HB	k.A.	4,7	4,1	k.A.	k.A.	11,4	40,0	15,6	15,8	2,7	k.A. ²⁾
HH	4,2	2,6	4,9	k.A.	k.A.	12,8	43,0	20,6	34,0	10,4	12,0
HE	11,1	3,8	3,7	5,2	15,3	10,0	41,7	12,1	19,1	12,6	12,4
MV	11,2	3,8	6,7	3,9	15,4	11,2	7,4 ¹⁾	14,9	8,9	72,2 ¹⁾	14,5
NI	8,7	2,4	4,1	1,1	9,8	10,2	36,6	11,0	27,2	15,2	23,7
NW	7,7	3,5	4,5	1,6	12,1	7,1	46,8	25,3	11,1	6,5	19,8
RP	6,6	3,2	3,6	2,2	11	9,5	35,4	11,9	24,2	10,0	19,1
SL	5,2	3,1	3,3	3,9	13,5	11,3	40,1	5,3	23,1	0,0	6,2
SN	13,3	2,6	5,4	5,2	9,2	11,7	33,7	28,6	10,2	10,1	-
ST	5,9	4,3	7,0	3,8	13,2	14,5	8,4 ¹⁾	26,8	13,8	76,7 ¹⁾	12,1
SH	7,5	3,6	4,1	1,3	17,7	11,2	34,2	15,8	35,0	18,2	18,7
TH	5,9	3,1	7,0	5,1	13,6	13,0	34,7	21,3	16,4	7,1	-
BG	7,3	3,3	4,6	3,2	11,2	9,79	36,07	16,80	17,10	12,10	12,00

1) In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt Umstellung auf das Abitur nach 12 Jahren

2) Zahlen werden von den Landesministerien nicht veröffentlicht

3) Schulischer Teil

Quellen: Statist. Bundesamt; MSWF NRW 2002; Baumert u.a. 2003 und eigene Berechnungen

In den meisten Bundesländern findet die Zuweisung der Kinder zu unterschiedlichen Bildungsgängen bereits nach der 4. Jahrgangsklasse statt, in einigen Ländern gab bzw. gibt es Orientierungs- oder Förderphasen, in denen eine (abschließende) Schulformentscheidung vorbereitet wird. In Berlin und Brandenburg findet die Schulformentscheidung auch künftig erst nach Klasse 6 statt. Wo es in den letzten Jahren Veränderungen gab, war dies in allen Fällen mit der Herabsetzung des Selektionsalters verbunden. Die Orientierungs- und Förderphasen wurden zugunsten der Schulformentscheidung nach Klasse 4 abgebaut oder abgeschafft, in Bayern finden nun ebenfalls alle Schulformentscheidungen nach Klasse 4 statt. Es handelt sich also strukturell um die Zunahme der Selektion.

Ohnehin stellte diese Förder- und Orientierungsstufen eine unvollkommene, von Kompromisslösungen belastete Struktur dar. Avenarius u.a. (2001) kamen in ihrer Analyse des niedersächsischen Systems zu dem Ergebnis, dass die Förderfunktion der Orientierungsstufe schwach, die Selektionsfunktion dagegen stärker entwickelt gewesen sei. Den Ländern, denen die Probleme der Zwischenphase größer erschienen als die Vorteile, standen bzw. stehen zwei Optionen offen, um zu einer neuen Struktur zu kommen: Die Abschaffung der Zwischenphase durch Verlängerung der Primarphase (Abbau der Selektivität) oder die Abschaffung durch abschließende Schulartentscheidung nach der vierjährigen Primarstufe (Zunahme der Selektivität), wie sie in den meisten der anderen Bundesländer ohnehin praktiziert wird. Alle Bundesländer, in denen eine Veränderung vorgenommen wurde, haben sich für die zweite Option entschieden.

Beim Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe wirkt nach wie vor die an der Herkunftsfamilie orientierte soziale Selektivität. Auch bei Kontrolle der kognitiven Grundfähigkeiten und der Leistungsniveaus in den Kernbereichen Deutsch und Mathematik zeigen sich beim Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe erhebliche soziale Disparitäten, d.h. sozial benachteiligte Kinder haben geringere Chancen ein Gymnasium zu besuchen als sozial privilegierte Kinder (vgl. Avenarius u.a. 2003, S.178). Die Wahrscheinlichkeit, dass 15jährige aus einer gehobenen Schicht ein Gymnasium besuchen, liegt erheblich höher als bei Gleichaltrigen aus einer Facharbeiterfamilie, wobei die Unterschiede in den Bundesländern gravierend sind. In Sachsen liegt die Wahrscheinlichkeit „nur“ etwa dreimal, in Bayern aber zehnmal höher (vgl. Baumert u.a. 2003).

Die Mobilität zwischen den Schulformen hat, wenn auch auf geringem Niveau, zugenommen. Ende der 60er Jahre lag der Anteil der Schüler, der innerhalb der Sek.I einen Schulformwechsel vollzogen, unter 10 %, in 2000 lag er (ohne Berücksichtigung der Stadtstaaten) bei 14,4 % für die 15jährigen. Allerdings handelte es sich dabei nur um wenige Wechsel zu höheren Schulformen (3,2 %), um vergleichsweise viele Wechsel zu niedrigeren Schulformen (11,2%). Im Bildungsbericht für Deutschland heißt es: „Durchlässigkeit ist in der Sekundarstufe I praktisch nur in Form von Abwärtsmobilität institutionalisiert; Aufstiege durch erfolgreiche Schulformwechsel sind seltene Ereignisse“ (Avenarius u.a. 2003, S. 178).

Das Niveau der erreichten Schulabschlüsse hat, zumindest wenn man über mehrere Jahrzehnte vergleicht, deutlich zugenommen. Immerhin erreichte 2001 deutlich mehr als ein Drittel (36,1 %) der entsprechenden Altersjahrgänge eine Hochschulreife (allg. oder Fachhochschulreife). Allerdings ist seit den 90er Jahren in einiger Hinsicht Stagnation zu verzeichnen. Wie Anfang der 80er Jahre verließ 2001 knapp jeder 10. Schulabgänger (9,2 %) die Schule ohne Abschluss (vgl. BMBF 2002, S. 90f). Insgesamt bleibt der Zuwachs hinter dem Zuwachs der Qualifikationsanforderungen des Arbeitsmarktes und den internationalen Entwicklungen zurück. Im erfolgreichsten PISA-Land Finnland erreichten 1999 89 % aller Jugendlichen eine Hochschulzugangsberechtigung (vgl. OECD 2001, S. 147). Im OECD-Durchschnitt betrug die Studienanfängerquote 2002 51 %; in Deutschland waren es nur 35 % (vgl. OECD 2004).

Die Bildungswege zu diesen Abschlüssen sind durchlässiger und sehr zahlreich geworden. Auf dem Weg zu höheren Schulabschlüssen kann in allen Bundesländern beim Scheitern der jeweils niedrigere oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss ausgestellt werden. Das „Drama von Erfurt“ hat, wo erforderlich, zu entsprechenden rechtlichen Veränderungen geführt. Umgekehrt können höhere Bildungsabschlüsse teilweise auch in niedrigeren Bildungsgängen erreicht werden. In der Hälfte der Bundesländer kann ein mittlerer Abschluss auch in der Erweiterung des Hauptschulbildungsganges erreicht werden. Es gibt in vielen Ländern Strukturen, mit denen die Übergänge von einem Bildungsgang zum nächst höheren gefördert werden.

Auch das System beruflicher Schulen ist einbezogen. Wer die Schule zunächst ohne oder mit einem niedrigen Abschluss verlassen hat, hat gute Chancen, später einen (höheren) Abschluss zu erreichen. Das ist durch die Entkopplung von Schulabschlüssen und Schulformen möglich, die zu den wesentlichen Entwicklungen der allgemein bildenden und beruflichen Schulsysteme aller Bundesländer gehört. Wie gravierend diese Entwicklung ist, lässt sich an einigen Zahlen ablesen. 2000/2001 wurden etwa 17% aller Haupt- und mittleren Abschlüsse an beruflichen Schulen erreicht, ebenso 12% aller Allgemeinen Hochschulreifen. Umgekehrt wurden knapp 12% aller Fachhochschulreifen an allgemein bildenden Oberstufen vermittelt. Die allgemein bildenden Schulabschlüsse werden also zu einem erheblichen Anteil nicht an den allgemein bildenden, sondern an den beruflichen Schulen erreicht. Diese Entwicklung ist nicht in allen Bundesländern gleich ausgeprägt, aber überall festzustellen.

Die Entkopplung von Schulabschlüssen und Schulformen unter Einbeziehung der beruflichen Schulen bedeutet, dass relativ ungünstige Schulkarrieren später positiver fortgeschrieben werden können.

II. Gleichwertigkeit der Abschlüsse oder neue Hierarchisierung?

Die Entkopplung von Schulabschlüssen und Schulform und die Öffnung der Bildungswege kompensieren sicher nicht die horizontale Selektivität (Rückstellungen, Nichtversetzungen) und Ausschlüsse aus dem allgemeinen Schulsystem (Sonderschulüberweisung). Vielfach diskutiert wird jedoch, dass durch die Entkopplung Probleme kompensiert werden könnten, die durch die frühe Selektion im gegliederten Sekundarschulsystem aufgeworfen werden: „Wenn man an einem gegliederten Schulsystem festhält, liegt in der Öffnung des Systems wahrscheinlich ein wichtiges Modernisierungspotenzial“, stellen Baumert / Trautwein / Artelt (Baumert, J. u.a. 2003, S.315) fest. Viele parallele Wege und Anschlussmöglichkeiten führen zu den Hauptschul-, zu mittleren und auch zu den höchsten Abschlüssen. Es gibt innerhalb des allgemein bildenden oder des beruflichen Schulsystems nur noch wenige Orte, von dem aus der höchste Schulabschluss, die allgemeine Hochschulreife nicht erreicht werden könnte. Wurden also trotz gegliederter Schulstruktur nicht gleiche, aber gleichwertige Bildungswege und Abschlüsse realisiert? Hat sich die Modernisierung gegen die Beharrlichkeit einer überkommenen Schulstruktur hinterrücks durchgesetzt und die Schulstrukturfrage damit auf „kaltem Weg“ geklärt?

Für die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend, ob es sich bei den Öffnungen um Bildungswege und um Abschlüsse handelt, die tatsächlich gleichwertig sind. Im Folgenden werden unter verschiedenen Aspekten Ungleichwertigkeiten verdeutlicht. Die Ungleichwertigkeit der Bildungswege bezieht sich auf den erforderlichen Zeitaufwand der Schüler sowie die differentiellen Schulumilieus; die Ungleichwertigkeit der Abschlüsse bezieht sich auf die mit den Abschlüssen erreichten Kompetenzen, die Berechtigungen sowie die Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen.

1. Zeitaufwand

Für die Gleichwertigkeit der Bildungswege zu einem Abschluss spricht, wenn parallele oder anschließende Bildungswege „ohne unzumutbaren Zeitverlust neben beruflichen Qualifikationen auch einen weiterführenden Abschluss vermitteln. Dies ist z.B. der Fall, wenn man mit dem qualifizierten Abschluss einer Lehre gleichzeitig das Äquivalent eines Realschulabschlusses erhält“ (Baumert, J. u.a. 2003, S.310). Es gibt jedoch Bereiche, in denen der Zeitverlust erheblich ist und auch nicht, wie bei dem Berufsabschluss, durch Gegenwerte aufgewogen wird.

Wenn Schüler und Schülerinnen die allgemein bildende Schule ohne Abschluss verlassen – das betrifft etwa ein Zehntel jedes Geburtsjahrganges - können sie ihn in allen Bundesländern an einer beruflichen Schule nachholen. Das bedeutet aber einen Umweg, der zumeist ein ganzes Jahr Zeit kostet. Knapp 6% aller Hauptschulabschlüsse wurden 2000/01 im Berufsvorbereitungsjahr erreicht. Das Berufsvorbereitungsjahr vermittelt keine für einen Berufsabschluss anrechenbaren Qualifikationen und muss in vielen Fällen als Warteschleife, wenn nicht gar als Sackgasse angesehen werden (vgl. Hovestadt 2003, Ulrich 1998/2002). Ein Gegenwert für den Zeitverlust wird also keinesfalls erreicht.

Das nächste Beispiel betrifft Schülerinnen und Schüler in Sachsen und Thüringen, künftig aber möglicherweise auch die Schülerinnen und Schüler weiterer Bundesländer. Nach der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (KMK 1972) der Kultusministerkonferenz umfasst die gymnasiale Oberstufe drei Jahre. Die Klasse 10 kann in die gymnasiale Oberstufe einbezogen werden; dies geschieht bereits in Thüringen, damit die allgemeine Hochschulreife nach 12 Schuljahren erreicht werden kann. Als Teil der Oberstufe wird aber nur die gymnasiale Klasse 10 anerkannt. Schüler, die an anderen Schulformen nach der Klasse 10 den Realschulabschluss und damit die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten, müssen die Klasse 10 am Gymnasium ein weiteres Mal durchlaufen. Der Zeitaufwand für diesen Weg zur Hochschulreife verlängert sich ohne Gegenwert um ein Jahr.

Es erscheint wahrscheinlich, dass künftig weitere Länder, die auf ein Abitur nach 12 Jahren umstellen, so verfahren werden.

2. Schulumilieus

Wenn die Abschlüsse von den Schulformen entkoppelt werden, so bleiben die Bildungswege doch daran gebunden. Die einzelnen Schulformen zeichnen sich durch Milieus aus, die den Schülern und Schülerinnen systemspezifisch unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Diese differenziellen Milieus wirken sich doppelt aus: bei der Herausbildung von Aspirationen hinsichtlich der Bildungsabschlüsse ebenso wie bei der Leistungsentwicklung.

Schüler und Schülerinnen werden, ebenso wie ihre Eltern, bei der Herausbildung von Bildungsabschlusserwartungen nicht nur von ihren erworbenen und in schulischen Leistungsfeststellungen belegten Kompetenzen, sondern ebenfalls stark von der Schulform, in der sie lernen und leben, geprägt.

Im Rahmen der deutschen PISA-Erhebung wurden die Schülerinnen und Schüler ebenso wie die Eltern nach ihren Bildungsabschlusswünschen gefragt. Mit den dabei gewonnenen Daten kann der Zusammenhang von Abschlusswünschen, kognitiven Kompetenzen und Schulformzugehörigkeit betrachtet werden. Es wurden drei Gruppen mit vergleichbarer mathematischer Kompetenz gebildet. Aus der Gruppe der Hauptschüler wurden die leistungsstärksten, bei den Realschülern und Gymnasiasten leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler ausgewählt (vgl. zur Bildung der Vergleichsgruppen: Klemm 2004). Die Hauptschülergruppe ist, wenn sie sich von den beiden anderen Gruppen leistungsmäßig abheben sollte, eher leistungsstärker denn leistungsschwächer als die beiden Gruppen aus den Realschulen und den Gymnasien.

Tab. 21: Eltern- und Schülerwünsche zur beruflichen Ausbildung (unteres und oberes Qualifikationssegment) nach mathematischer Testleistung und Schulform) in %						
Abschlusswunsch	Elternwunsch			Schülerwunsch		
	Hauptschüler mindestens 478 Testpunkte	Realschüler höchstens 507 Testpunkte	Gymnasiasten höchstens 507 Testpunkte	Hauptschüler mindestens 478 Testpunkte	Realschüler höchstens 507 Testpunkte	Gymnasiasten höchstens 507 Testpunkte
Lehre	57,3	52	9,3	34,1	37,8	8,2
FH-Studium	6,1	12,3	25,3	9,6	12,1	19,7
Universitätsstudium	2,8	5,9	50,9	5,4	7,5	38,4

Quelle: Sonderauswertung der PISA 2000-Daten, zit. nach: Klemm 2004

Betrachtet man nun den Zusammenhang zwischen Abschlusswünschen von leistungsmäßig vergleichbaren Schülergruppen unterschiedlicher Schulformen und konzentriert sich dabei auf den unteren („Lehre“) und den oberen („Hochschulabschluss“) Abschlusswunsch, so zeigt sich: 34% der Hauptschüler, 37% der Realschüler und 8% der Gymnasiasten streben in dieser Leistungsgruppe einen Abschluss im Rahmen der Dualen Berufsausbildung („Lehre“) an. Umgekehrt streben in dieser Leistungsgruppe 5% der Hauptschüler, 8% der Realschüler und 38% (!) der Gymnasiasten einen universitären Bildungsabschluss an. Nimmt man beide Hochschulabschlüsse zusammen, so wird das Bild noch deutlicher: Den 15% der Hauptschulgruppe, die einen Fachhochschul- oder einen Universitätsabschluss wünschen, stehen 58% der entsprechenden Gymnasiasten gegenüber. Die Abschlusswünsche der Eltern der Hauptschulgruppe und auch die der Eltern der Realschulgruppe bleiben deutlich bzw. schwach hinter denen ihrer Kinder zurück, die der gymnasialen Gruppe dagegen übertreffen die ihrer Söhne und Töchter. Die Milieus der einzelnen Schulformen, dies wird deutlich, wirken sich bei der Herausbildung von Abschlussaspirationen differenziell aus.

Tab. 22: Berechtigungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und tatsächliche Übergänge nach Schulformen in Nordrhein-Westfalen				
Abgebende Schulform	Anzahl der Schüler, die 1994/05 die Berechtigung zum Besuch der gymn. Oberstufe erlangt haben	davon Übergänge 1995/96 (in %)		
		zur Klasse 11 GY	zur Klasse 11 IGS	zur Klasse 11 gesamt
Hauptschule	8833	10,9	6,2	17,1
Realschule	17927	32,3	2,9	35,2
Gymnasium	44616	94,6	0,5	95
Integrierte Gesamtschule (IGS)	8460	1,6	80,8	82,3

Quelle: Mauthe / Rösner 1998, S. 121

Auch das tatsächliche Übergangsgeschehen ist durch die Schulformen und ihre differentiellen Lernmilieus geprägt. Die folgenden Daten sind einer Studie von Mauthe / Rösner (1998) in Nordrhein-Westfalen entnommen und beziehen sich auf die Übergänge vom Schuljahr 1994/95 zum Schuljahr 1995/96 (Tab. 22). Die

Wahrscheinlichkeit, dass ein Schüler, der am Gymnasium die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, diese dann auch besucht, beträgt 95%. Bei Realschülern beträgt diese Wahrscheinlichkeit nur noch 35% und bei Hauptschülern schrumpft sie auf 17%. Für Gymnasiasten erscheint der Übergang wenn nicht als selbstverständlich, dann doch als das Normale, selbst dann, wenn die Schulleistungen im Vergleich der Lerngruppe unterdurchschnittlich sind. Für einen Hauptschüler ist dagegen der Weg in die berufliche Bildung als Norm ausgebildet – obwohl diese Jugendlichen vermutlich bereits seit Jahren und entgegen dem Lernmilieu in ihrer Lerngruppe weit überdurchschnittliche Leistungen zustande gebracht haben.

Differenzielle Auswirkung der Schulmilieus, darauf wurde schon in der ersten PISA-Publikation (Baumert u.a. 2001) hingewiesen, sind auch für die Entwicklung kognitiver Kompetenzen bedeutsam. Schüler und Schülerinnen gleicher sozialer Herkunft und ausgestattet mit gleichen kognitiven Grundkompetenzen unterscheiden sich in der Entwicklung ihrer Kompetenzen in Abhängigkeit von der besuchten Schulform: Jugendliche im Gymnasium übertreffen Jugendliche in den Hauptschulen, die über einen identischen sozioökonomischen Status und gleiche kognitive Grundfähigkeiten verfügen, in ihrer Mathematikkompetenz um 49 Testpunkte. Dieser Unterschied ist größer als die Differenz von 46 Testpunkten, die zwischen dem Durchschnitt aller deutschen und dem aller finnischen Schülerinnen und Schüler liegt (vgl. Baumert u.a. 2001, S. 174). Den hier deutlich werdenden Wirkungen der differenziellen Lernmilieus unterschiedlicher Schulformen sind Baumert u.a. weiter nachgegangen. Auf der Grundlage der BIJU-Daten (BIJU: ‚Bildungsverläufe und psychosoziale Entwicklung im Jugend- und jungen Erwachsenenalter‘) zeigen sie, dass sich die Mathematikleistungen vom Beginn der siebten bis zum Ende der 10. Klasse unter Kontrolle der Mathematikleistungen, der kognitiven Grundfähigkeiten und der Sozialschichtzugehörigkeit zu Beginn der siebten Klasse schulformspezifisch entwickeln. Sie fassen ihre Untersuchung so zusammen: „Diese Befunde weisen darauf hin, dass die in PISA nachgewiesene, im internationalen Vergleich ungewöhnlich große Leistungsstreuung am Ende der Vollschulpflicht zu einem nicht unerheblichen Teil in der Sekundarstufe I institutionell erzeugt oder zumindest verstärkt wird.“ (Baumert u.a. 2003, S. 288).

Wenn ein eigentlich ‚gymnasiales‘ Kind – was immer das sein mag – in der Hauptschule ‚landet‘, wird es dort bei der Entfaltung seiner Potentiale so ausgebremst, dass es den Anschluss an gymnasiale Klassen nur noch schwer findet. Mit jedem Tag, den es länger in dem seine Potentialentfaltung ausbremsenden Lernmilieu lernt, vergrößert sich sein Rückstand zu den Kindern und Jugendlichen, die in Realschulen oder Gymnasien lernen können.

Die differentiellen Lernmilieus der Schulformen wirken auf die Schulleistungen, die Bildungsaspirationen und die tatsächlichen Bildungswege. Von Gleichwertigkeit kann auch in dieser Hinsicht nicht die Rede sein.

3. Leistungen

Die Gleichwertigkeit nominell gleicher oder gleichrangiger Abschlüsse setzt auch voraus, dass hinter diesen Abschlüssen vergleichbare Leistungen stehen.

Die erste der hier herangezogenen Quellen, der Mediziner-Test, spricht eine eindeutige Sprache und steht zugleich exemplarisch für die Tendenz, die sich in den herangezogenen Studien insgesamt abzeichnet. Bezogen auf das Testjahr 1997 berichtet Blum (1997), dass Absolventen von Abendgymnasien, Gesamtschulen und Fachgymnasien bei gleicher Abiturdurchschnittsnote beim Mediziner-Test bedeutsam schwächer als die Absolventen der ‚normalen‘ Gymnasien waren. Der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Testleistungen der Absolventen der tradierten Gymnasien und denen der Abendgymnasien entsprach mit 9,7 Testpunkten nahezu einer Standardabweichung (beim TMS war die Standardabweichung auf 10 normiert).

Einen vergleichbar bedeutsamen Unterschied der erreichten Kompetenzen der Schüler und Schülerinnen belegt die BIJU-Studie. Im Rahmen der Auswertungen dieser materialreichen Untersuchung wurden die mathematischen Leistungen in den Grund- und Leistungskursen von Gymnasien und Gesamtschulen aus Nordrhein-Westfalen verglichen. Sowohl in den Grund- wie auch in den Leistungskursen unterschieden sich die Testleistungen der Gesamtschüler um 20,7 bzw. um 25,5 Testpunkte. Die Schülerinnen und Schüler der Leistungskurse an Gesamtschulen

erreichten im Durchschnitt nicht das Leistungsniveau der Schüler und Schülerinnen der gymnasialen Grundkurse.

Die Unterschiede der kognitiven Leistungen von Lernenden, die auf verschiedenen Wegen in den einzelnen Schulformen auf gleiche Abschlüsse zusteuern bzw. bereits gleiche Abschlüsse erlangt haben, finden sich auch in den Auswertungen der TIMS-Oberstufen-Studie. In dieser auf das Ende der Pflichtschulzeit bezogenen Analyse mathematisch-naturwissenschaftlicher Kompetenzen wurde der Frage nachgegangen, ob sich Schülerinnen und Schüler mit gleichwertigen Abschlusszertifikaten hinsichtlich ihres erreichten Grundbildungsniveaus systematisch nach den Abschluss vergebenden Institutionen des allgemein bildenden Systems unterscheiden. Einschränkend muss der Analyse dieser Ergebnisse der Hinweis vorangestellt werden, dass sich die Untersuchungsteilnehmer zum Testzeitpunkt am Ende der Schulzeit der Sekundarstufe II befanden und somit das allgemein bildende System der Schulen der Sekundarstufe I zwei bis drei Jahre zuvor verlassen hatten. Daher bleibt offen, inwieweit die berichteten Befunde durch Bildungsprozesse während der Schulzeit in der Sekundarstufe II erhöht oder reduziert wurden. Wenn es darum geht, Aussagen zur Vergleichbarkeit formal gleicher Schulabschlüsse aus unterschiedlichen Schulformen zu vergleichen, können die hier referierten TIMSS-Befunde nur unter Vorbehalt herangezogen werden. Gleichwohl werden sie hier berichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sie sich mit ihrer Grundaussage in das Bild, das die anderen hier analysierten Studien vermitteln, einfügen. Sie zeigen: Den in unterschiedlichen Schulformen vergebenen Abschlüssen stehen, bei einer Betrachtung der durchschnittlich erreichten Kompetenzen, erheblich variierende Grundbildungsleistungen gegenüber. Baumert u.a. beschreiben dies so: „Am leichtesten – wenn man dies nur unter Bezugnahme auf Mathematik und Naturwissenschaften sagen darf – erwirbt man die Abschlüsse an Gesamtschulen, am strengsten geht das Gymnasium mit seinen Frühabgängern um...“ (Baumert u.a. 2000, S. 206).

Die jüngste Studie, die Informationen zum Leistungsniveau vergleichbarer Bildungsgänge in Abhängigkeit von Schulformen bietet, ist die für das Land Baden-Württemberg vorgelegte Untersuchung zu den Schülerleistungen in den

unterschiedlichen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Gymnasialtypen Baden-Württembergs. Diese Studie, die Mathematikleistungen (mit den Tests der TIMS-Oberstufenstudie) und Englischleistungen (mit dem TOFEL-Test – Test of English as a Foreign Language) in den allgemeinen Gymnasien Baden-Württembergs sowie in den unterschiedlichen fachlichen Zweigen der dortigen beruflichen Gymnasien misst und vergleichend betrachtet, wiederholt den BIJU-Befund. In Mathematik unterscheiden sich die Leistungen, die im Durchschnitt aller Schüler aus Grund- und Leistungskursen der tradierten Gymnasien erzielt werden, von denen, die an den beruflichen Gymnasien erreicht werden, um mehr als 50 Testpunkte (also um mehr als eine halbe Standardabweichung). Gleichwohl, darauf weisen die Autoren der Studie besonders hin, liegen die Mathematikleistungen der beruflichen Gymnasien zwar unter denen der tradierten Gymnasien Baden-Württembergs, aber nahezu gleichauf mit den durchschnittlichen gymnasialen Leistungen außerhalb Baden-Württembergs. Betrachtet man nun die einzelnen fachlichen Zweige der beruflichen Gymnasien, so zeigt sich, dass der Gleichstand der beruflichen Gymnasien mit dem Durchschnitt aller Gymnasien Deutschlands der hohen Leistungsfähigkeit der Technischen Gymnasien zuzuschreiben ist. Diese technischen Gymnasien erreichen in Mathematik insgesamt und im Grundkurs in etwa das Leistungsniveau der allgemeinen Gymnasien, nur in den Leistungskursen bleiben sie dahinter zurück. Bei den anderen größeren Zweigen der beruflichen Gymnasien Baden-Württembergs ist der Leistungsabstand von den allgemeinen Gymnasien Baden-Württembergs und auch der vom Durchschnitt aller Gymnasien der Bundesrepublik beachtlich: In den Ernährungswissenschaftlichen Gymnasien beträgt der Leistungsunterschied der dortigen Lernenden insgesamt zu dem aller Schüler und Schülerinnen der tradierten Gymnasien Baden-Württembergs 99 Testpunkte (also eine ganze Standardabweichung); gegenüber dem Durchschnitt aller deutschen Gymnasiasten liegen die Schülerinnen und Schüler der Ernährungswissenschaftlichen Gymnasien mit 48 Testpunkten etwa eine halbe Standardabweichung zurück. Für die Bewertung dieser Befunde ist es wichtig zu wissen, dass unter den 59 Beruflichen Gymnasien nur 14 Technische Gymnasien waren. Nur für diese Minderheit unter den Beruflichen Gymnasien gilt also, dass sie den Leistungsstand deutscher Gymnasien überschritten, für die Mehrheit gilt, dass sie deutlich leistungsschwächer als die Allgemeinen Gymnasien Baden-Württembergs und auch schwächer als der Durchschnitt aller deutschen Gymnasien waren. Auch für die Landschaft der

gymnasialen Oberstufen Baden-Württembergs gilt demnach, dass es dort gymnasialen Oberstufentypen gibt, in denen die Leistungsfähigkeit im Leistungskurs Mathematik nicht an die im Grundkurs der allgemeinen Gymnasien heran reichen kann.

Das Bild, das sich bei der Betrachtung der Mathematikleistungen in Baden-Württembergs gymnasialen Oberstufen bietet, ergibt sich auch, wenn die Englischleistungen betrachtet werden. Diese Leistungen, die die Autoren der Studie mit dem TOFEL-Test gemessen haben (jenem Test, dem sich ausländische Studienbewerber vor der Einschreibung an Universitäten der USA unterziehen müssen), variieren ebenfalls sehr schultypspezifisch. Während z.B. an den Allgemeinen Gymnasien etwa zwei Drittel aller Schüler, die in Klasse 12 Englisch auf dem Grundkursniveau lernen, einen Testwert von über 500 Punkten erreichen (diese Punktzahl ist erforderlich, um an weniger angesehenen Hochschulen der USA aufgenommen zu werden), erlangen dieses Niveau an den ernährungswissenschaftlichen Gymnasien nur 18% der Grundkursteilnehmer. Auch die im Bereich der Mathematik so leistungsstarken Schülerinnen und Schüler der Technischen Gymnasien bleiben mit 36,6% weit hinter denen der Allgemeinen Gymnasien zurück. Die Englischleistungen der Schülerinnen und Schüler der Grundkurse der Gymnasien überschreiten in allen gymnasialen Typen die dortigen Leistungen der Leistungskursteilnehmer und –teilnehmerinnen.

4. Berechtigungen

Mit den Abschlüssen werden Berechtigungen vergeben. Exemplarisch verdeutlichen die Berechtigungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, die mit mittleren Abschlüssen erreicht werden, die Ungleichwertigkeit der Abschlüsse (vgl. Tab. 23).

In sämtlichen Ländern stellt der mittlere Abschluss des Gymnasiums, das heißt die Versetzung nach Klasse 11, eine unbedingte Zugangsberechtigung zur Oberstufe dar.

Tab. 23: Mittlere Schulabschlüsse und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Quelle: Rechtsgrundlagen der Bundesländer

Stand: August 2004

	Ob ein mittlerer nichtgymnasialer Abschluss zum Besuch der gymnasialen Sek.II berechtigt, hängt ab		Aufnahmeprüfungen für die gymn. Sek.II
	vom Leistungsprofil des Abschlusszeugnisses	von der Schulform, die das Zeugnis verliehen hat ¹⁾	
BW ²⁾	nach Landesrecht nicht vorgesehen, nach Aufnahmereglungen der insgesamt 6 Schulen: ja		nach Regelung der 6 Einzelschulen
BY	ja	ja; der mittlere Abschluss aus beruflichen Schulen ist mit Ausnahme der Wirtschaftsschule für den Zugang zur gymnasialen oder (kaum angebotenen) beruflichen Oberstufe irrelevant	für alle Schüler, die nicht aus der Klasse 10 Gymnasium versetzt werden: ja. Für alle, die formale Anforderungen (Abschluss, ausstellende Schulform, Notenprofil) nicht erfüllen, ist Zugang durch Aufnahmeprüfung möglich
BE	ja	ja	nein
BB	ja	ja	nein
HB	ja		nein
HH	ja		nein
HE	ja	kann	nein
MV	ja	nein	nein
NI	ja		nein
NW	ja	ja	nein
RP	ja	nein	Aufnahmeprüfung kann bei Absolventen der Haupt-, Real- oder Regionalschule die Schullempfehlung für die Sek.II ersetzen
SL	ja		nein
SN	ja	nein	nein
ST	nein	nein	nein
SH	ja	nein	nein
TH	ja	nein	wenn bestimmtes Leistungsprofil oder Empfehlung der abgebenden Schule nicht vorhanden sind

1) Zumeist handelt es sich um schulformspezifisch definierte Leistungsprofile oder um erforderliche Schullempfehlungen. In einigen Ländern (z.B. Brandenburg) berechtigen mittlere Abschlüsse aus beruflichen Schulen ausschließlich zum Besuch beruflicher Oberstufen, nicht der gymnasialen Oberstufen.

2) Baden-Württemberg: Übergänge erfolgen überwiegend nicht in die gymnasiale, sondern die berufliche Oberstufe.

Quellen: Rechtsgrundlagen der Bundesländer, Auskünfte der Ministerien, Stand August 2004

Sachsen-Anhalt ist das einzige Land, in dem alle mittleren Schulabschlüsse die unbedingte Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe umfassen, die

verleihende Schulform ist dabei nicht erheblich. Damit sind mittleren Abschlüsse aller Schulen in dieser Hinsicht gleichwertig.

In sämtlichen anderen Bundesländern wird zwischen den mittleren Abschlüssen differenziert. Bei mittleren Schulabschlüssen aus bestimmten oder allen nichtgymnasialen Schulformen muss

- das Zeugnis des mittleren Abschlusses ein bestimmtes Mindest-Notenprofil ausweisen; erforderlichen Notenprofile sind zumeist nach Schulformen differenziert festgelegt (oftmals als „qualifizierter Realschulabschluss“ bezeichnet) oder / und
- die Absolventen müssen eine Empfehlung der Schule für die Sek.II haben oder / und
- die Absolventen müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen (obwohl sie ggf. schon eine – ggf. zentrale - Abschlussprüfung absolviert haben).

In einigen Ländern müssen die Bewerber außerdem nachweisen, dass sie in der Sek.I bestimmte optionale Fächer (z.B. Fremdsprachen) belegt haben. Sie können sonst zwar den mittleren Abschluss, nicht aber oder nur unter erschwerten Bedingungen die Sek.II erreichen.

Wie in allen Bundesländern vermitteln berufliche Schulen auch in Bayern mittlere Abschlüsse. Für den Zugang zur gymnasialen oder beruflichen Oberstufe sind diese Abschlüsse aber, mit Ausnahme der mittleren Abschlüsse aus Wirtschaftsschulen, die 2000/ 2001 insgesamt 0,2 % aller mittleren Abschlüsse ausmachten, irrelevant. Sie sind mit der entsprechenden Berechtigung nicht verknüpft.

Von der Gleichwertigkeit der mittleren Abschlüsse in Bezug auf die Berechtigungen kann in den meisten Bundesländern keine Rede sein. Die Spannweite reicht von der unbedingten Zugangsberechtigung zur gymnasialen (oder beruflichen) Oberstufe über besondere Anforderungen an das Notenprofil, erforderliche Empfehlungen der abgebenden Schule über Aufnahmeprüfungen bis hin zu mittleren Abschlüssen, mit denen man der Hochschulreife nicht näher ist als zuvor. Viele Bildungswege führen zu nominell gleichen Abschlüssen, aber damit noch keineswegs zu gleichen Berechtigungen.

5. Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen

Die Gleichwertigkeit von Abschlüssen ist auch von den Chancen abhängig, die sie für den folgenden Ausbildungs- und Arbeitsmarktweg vermitteln. In Frage gestellt wird hier, ob Haupt- und daneben auch mittlere Abschlüsse aus Berufsvorbereitungsmaßnahmen und Berufsgrundschuljahr mit den nominell gleichen Abschlüssen anderer Schulformen gleichwertig sind. Massenstatistiken können hierzu nicht herangezogen werden. Die Forschung ist auf aufwändige Verbleibs- und biografisch orientierten Verlaufsstudien angewiesen (vgl. zuletzt Dietrich 2001; Ergebnisse eines neuen Forschungsvorhabens des Bundesinstituts für Berufsbildung mit zehntausend Schulabgängern verschiedener Jahrgänge sollen im Frühjahr 2005 veröffentlicht werden). In bisherigen Studien wurden die Eingangs- und Abschlussqualifikationen und –abschlüsse nicht kontrolliert. Vorliegende Ergebnisse drängen jedoch den Verdacht auf, dass Hauptschulabschlüsse aus den vielen verschiedenen Berufsvorbereitungsmaßnahmen und auch dem Berufsgrundschuljahr mit denen aus dem allgemein bildenden Schulsystem oder den Berufsschulen des dualen Systems nicht gleichwertig sind. Aus verschiedenen Untersuchungen ist bekannt, dass insbesondere Absolventen von Berufsvorbereitungsmaßnahmen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erheblich geringeren Erfolg haben als die Vergleichsgruppen (vgl. Dietrich, H. 2001; Ulrich, J.G. 1998/2002) Viele Jugendliche nehmen demnach mehrfach an Maßnahmen zur Berufsvorbereitung teil.

Der Anteil kann nicht genau beziffert werden, aber die Untersuchungen weisen auf viele Maßnahmekarrieren hin. Wer nach Verlassen der allgemein bildenden Schule nicht gleich den Weg in eine Berufsausbildung findet, trägt ein erhöhtes Risiko, diesen Weg auch später nicht zu finden. Der Schaden durch die negative Stigmatisierung, die mit diesen Maßnahmen verbunden ist, dürfte für viele Jugendliche den Nutzen überwiegen (vgl. Hovestadt 2003). Ob ein Hauptschulabschluss aus einer Hauptschule, einer Berufsschule des dualen Systems oder einer Berufsvorbereitungsmaßnahme nachgewiesen wird, dürfte für den Erfolg des weiteren Bildungs- und Erwerbsarbeitsweges ganz erheblich sein.

Baumert / Trautwein / Artelt heben einen Bildungsweg hervor, der zunächst als Paradebeispiel für die Gleichwertigkeit paralleler Bildungswege und von der

Schulform entkoppelter Abschlüsse erscheint: Durch eine Berufsausbildung kann neben dem Berufsabschluss gleichzeitig ein mittlerer Abschluss erworben werden (Baumert, J. 2003, S.312). Die Gleichwertigkeit dieses Weges mit dem des Realschulbildungsganges ist sicherlich in vielen Fällen gegeben - bei bescheidenem Ausbildungswunsch, gutem Bewerbungserfolg und regional bedingt gutem Ausbildungsangebot. Von genereller Gleichwertigkeit kann aber nicht die Rede sein. Die Zugangschancen zu Ausbildungsberufen und -plätzen von Jugendlichen, die sich mit einem mittleren Abschluss bewerben, unterscheiden sich ganz erheblich von den Chancen derer, die ihn erst erreichen wollen (BMBF 2004). In einigen Regionen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Bewerber, die „nur“ einen Hauptschulabschluss vorweisen, keinen Ausbildungsplatz erhalten, sondern einer Maßnahme für „Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte“ zugewiesen werden, damit sie dort ihre Schulpflicht erfüllen. Nicht umsonst wählt ein großer Teil der Jugendlichen den zeitaufwändigen Umweg über die allgemeine Hochschulreife um anschließend eine Ausbildung aufzunehmen. In den besonders aussichtsreichen Ausbildungsberufen erhalten Jugendliche ohne allgemeine Hochschulreife kaum noch einen Platz (BMBF 2004).

Aus der Berufsbildungsforschung ist bekannt, dass an dem stark nachgefragten Ausbildungsberuf des Bankkaufmanns, der Bankkauffrau besonders Jugendliche beteiligt sind, die über eine Fachhochschul- oder Hochschulreife und zudem überdurchschnittliche Schulnoten im Abschlusszeugnis verfügen. Gleichzeitig spielt die schultypenspezifische Herkunft der Jugendlichen eine Rolle im Auswahlprozess. Gymnasiasten sind hier in aller Regel überrepräsentiert. Eine Studie, die auf Daten eines Kreditinstituts im Ruhrgebiet zurückgeht, weist schultypenspezifische Abhängigkeiten beim Durchlaufen eines betrieblichen Ausbildungsauswahlverfahrens nach (Harney/Voss/Weituschet 2004). Die Auswertungen beziehen sich auf 547 Bewerber der Jahre 2000 und 2001. Es zeigt sich, dass die Akzeptanz von Gymnasiasten mit unterdurchschnittlichen Noten für den Eintritt in die Testauswahlstufe größer ist als diejenige von Gesamtschülern und Schülern des Berufskollegs. „Gymnasiasten können anscheinend auf größere Elastizität der Auswahlentscheidungen beim Überwinden der Auswahlchwelle rechnen. Bei den Schulabschlüssen steigt die entsprechende Akzeptanz parallel zum Schulabschlussniveau an. Sie ist bei Abiturienten am höchsten, bei Absolventen mit

mittlerem Abschluss am niedrigsten“ (Harney u.a. 2004, S.124). Die Autoren schlussfolgern: „Legt man die ausgewählten Bewerber als Referenzrahmen zugrunde, dann sind gute Gymnasial- doppelt so viel wert wie gute Berufskollegnoten“ (S.124).

6. Resümee

Mit Blick auf die hier ausgebreiteten Befunde darf festgestellt werden: Von Gleichwertigkeit oder Äquivalenz der Abschlüsse kann kaum die Rede sein. Auch von formaler Gleichheit kann wegen der Unterschiede der vermittelten Berechtigungen nur in einem Teil der Fälle und nach genauer Prüfung gesprochen werden. Übrig bleibt die nominelle Gleichheit zumeist formal und informell ungleichwertiger Bildungswege und Abschlüsse.

Im Gefolge der Entkopplung von Bildungsabschlüssen und Schulformen bildet sich eine hierarchische Rangfolge nominell gleicher Schulabschlüsse in Abhängigkeit von der vergebenden Schulform heraus. Indem die large scale assessments derartige Leistungsunterschiede zwischen nominell gleichen Abschlüssen aus unterschiedlichen Schulformen schon jetzt öffentlich machen und in dem Maße, in dem dies durch die in der Mehrheit der Bundesländer vorbereiteten Vergleichsarbeiten noch sichtbarer werden wird, heben sie die Entkopplungswirkung tendenziell wieder auf. Sie führen damit über den Weg der Hierarchisierung nominell gleicher Abschlüsse zu einer Rehierarchisierung in der soeben erst gewonnenen strukturellen Vielfalt. Wie begründet die Vermutung einer derartigen Entwicklung ist, deutet eine Entwicklung bei den nordrhein-westfälischen Sonderschulen für Lernbehinderte an: Schüler und Schülerinnen dieser Schulen erhalten, sofern sie einen Hauptschulabschluss erreichen, ihr Zeugnis nicht auf einem Formular der jeweiligen Sonderschule mit ihrem ‚Kopf‘, sondern auf einem Formular des jeweiligen kommunalen Schulamts. So soll offenbar vermieden werden, dass der Hauptschulabschluss durch das Etikett ‚Sonderschule für Lernbehinderte‘ für mögliche Abnehmer, etwa für Ausbildungsbetriebe, von vorneherein entwertet wird.

Angesichts dieser Entwicklung bieten sich zwei Reaktionsmuster an: Das der Sicherung von Vergleichbarkeit gleichwertiger Abschlüsse durch Standards und zentrale Tests, die das Ausmaß des Erreichens der gesetzten Standards festhalten, und das der Aufgabe des Berechtigungssystems.

Wenn der Entkopplungsprozess nicht durch die hier skizzierte Rehierarchisierung formal gleicher Abschlüsse gleichsam konterkariert werden soll, muss die Gleichwertigkeit dieser formal gleichen Abschlüsse durch Formen externer

Überprüfung gesichert werden. Die Bildungskommission der Länder Berlin und Brandenburg formuliert dies so: „Als Pendant dieser Ausdifferenzierung werden zwangsläufig Standardsicherung und Rechenschaftslegung notwendig“ (Bildungskommission 2003, S. 194).

Das Instrument der zentralisierten Testierung ist hinsichtlich seiner Vergleichbarkeit sichernden Kraft allerdings mit Skepsis zu betrachten: Gerade die Ausdifferenzierung kognitiver Leistungsfähigkeiten bei den Schülerinnen und Schülern gleicher Schulformen in Bundesländern mit hoch zentralisierter Leistungsüberprüfung sowohl am Ende der Sekundarstufe I wie auch am Ende der Sekundarstufe II lässt erhebliche Zweifel hinsichtlich der normierenden Kraft zentralisierter externer Evaluation aufkommen.

In Baden-Württemberg können die landesweit durchgeführten Zentralprüfungen am Ende der Bildungsgänge der Sekundarstufe I, also am Ende der Hauptschulzeit, am Ende der Realschulzeit und am Ende der Klasse 10 der Gymnasien (vgl. dazu Klemm 1998, S. 279), eine große Leistungsstreuung in diesen Schulformen nicht verhindern: In der für die Länderauswertung der PISA-2000-Daten genutzten Landesmetrik mit einem Mittelwert von 100 und einer Standardabweichung von 30 unterscheidet sich das schwächste vom stärksten Gymnasium in Baden-Württemberg um 30 Testpunkte, also um eine Standardabweichung. Die entsprechenden Werte liegen bei den dortigen Realschulen mit 26 leicht unter und bei den Hauptschulen des Landes mit 36 deutlich oberhalb einer Standardabweichung (Baumert u.a. 2003, S. 304 f.).

Auch Bayern scheint seinen zentralen Abschlussprüfungen zu misstrauen. Für alle Übergänger aus anderen Schulformen in die gymnasiale Oberstufe ist eine Aufnahmeprüfung vorgeschrieben, obwohl sämtliche in Frage kommenden nichtgymnasialen mittleren Abschlüsse durch zentrale Abschlussprüfungen „gesichert“ sind.

Wenn aber die Unterschiede im Bereich der Leistungen bei Schulabsolventen mit gleichen Abschlüssen in Abhängigkeit von der vergebenden Institution fortbestehen und zugleich öffentlich sind, bleibt nur eine ‚gerechte‘ Reaktion: nämlich die Verabschiedung vom Berechtigungssystem, jenem System, das den Absolventen der

einen Bildungsstufe die Übernahme in die nächste Bildungsstufe gleichsam garantiert. Dass das Berechtigungssystem in Folge des Misstrauens gegenüber dem ‚Wert‘ zertifizierter Abschlüsse längst brüchig geworden ist, zeigt sich bereits heute darin, dass die abnehmenden Einrichtungen sich mehr und mehr ihre Anfänger und Anfängerinnen aussuchen können (z.B. im Rahmen einer Hochschuleingangsprüfung, für die das Abitur eine notwendige, beileibe aber keine hinreichende Voraussetzung ist).

So führen letztlich alle Versuche, eine Balance zwischen dem Fortbestand des gegliederten Schulsystems und dem Grundgedanken der Leistungsgerechtigkeit herzustellen, auf einer neuen Entwicklungsstufe zu neuen Ungereimtheiten.

Literatur

- Avenarius, H. / Döbert, H. / Knauss, G. / Weishaupt, H./ Weiß, M.: Stand und Perspektiven der Orientierungsstufe in Niedersachsen. Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums. Frankfurt, Oktober 2001
- Avenarius, H. / Ditton, H. / Döbert, H. / Klamm, K. / Rürup, M./ Tenort, H.E. / Weishaupt, H. / Weiß, M.: Bildungsbericht für Deutschland. Erste Befunde. Opladen 2003
- Baumert, J./Bos, W./Lehmann, R. (Hrsg.): TIMSS/III – Dritte internationale Mathematik- und Naturwissenschaftsstudie. Mathematisch naturwissenschaftliche Grundbildung am Ende der Pflichtschulzeit. Band 1. Opladen 2000
- Baumert, J. u.a. (Hrsg.): PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülern und Schülerinnen im internationalen Vergleich. Opladen 2001
- Baumert, J. u.a. (Hrsg.): PISA 2000 – Die Länder der Bundesrepublik in Deutschland im Vergleich. Opladen 2002
- Baumert, J. / Schümer, G.: Familiäre Lebensverhältnisse. Bildungsbeteiligung und Kompetenzerwerb. In: Baumert, J. u. a. (Hrsg.) 2003. S. 323 - 410
- Baumert, J. u. a. (Hrsg.): PISA 2000 – Ein differenzierender Blick auf die Länder der Bundesrepublik Deutschland. Opladen 2003
- Baumert, J. / Trautwein, U. / Artelt, C.: Schulumwelten. Institutionelle Bedingungen des Lehrens und Lernens. In: Baumert, J. u. a. (Hrsg.) 2003. S. 261 – 332
- Bellenberg, G.: Individuelle Schullaufbahnen. Eine empirische Untersuchung über Bildungsverläufe von der Einschulung bis zum Abschluß. Weinheim 1999
- Bellenberg, G. / Klemm, K.: Scheitern im System, Scheitern des Systems? Ein etwas anderer Blick auf Schulqualität. In: Rolff, H.-G. / Bos, W. / Klemm, K. / Preiffer, H. / Schulz-Zander, R. (Hrsg.): Jahrbuch der Schulentwicklung. Band 11. Weinheim und München 2000
- Bildungskommission der Länder Berlin und Brandenburg: Bildung und Schule in Berlin und Brandenburg. Herausforderungen und gemeinsame Entwicklungsperspektiven. Berlin 2003
- Blum, F. Zahlenmäßige Anteile, Test- und Schulleistungen einzelner Gruppen von Testteilnehmern. In: Trost, G. (Hrsg.): Test für medizinische Studiengänge (TMS): Studien zur Evaluation. 21. Arbeitsbericht. Bonn 1997, S. 37 - 74
- Bos, W. / Lankers, E-M. / Prenzel, M. / Schwippert, K. / Valtin, R. / Walther, G. (Hrsg.): Erste Ergebnisse aus IGLU. Schülerleistungen am Ende der vierten Jahrgangsstufe im internationalen Vergleich. Hamburg 2003
- Bos, W. / Lankers, E-M. / Prenzel, M. / Schwippert, K. / Valtin, R. / Walther, G. (Hrsg.): IGLU. Einige Länder der Bundesrepublik Deutschland im nationalen und internationalen Vergleich. Hamburg 2004
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Grund- und Strukturdaten 2001/2002. Bonn 2002
- Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBF): Berufsbildungsbericht 2004
- Bundesverfassungsgericht: - 1 BVR 9 / 97 -. Urteil vom 8. Oktober 1997
- Cortina, K. S. / Trommer, L.: Bildungswege und Bildungsbiographien in der Sekundarstufe I. In: Cortina, K.S. / Baumert, J. / Leschinsky, A. / Mayer, K. U. /

- Trommer, L. (Hrsg.): Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland. Reinbek bei Hamburg 2003. S. 342 – 391
- Cortina, K.S. / Baumert, J. / Leschinsky, A. / Mayer, K.U. / Trommer, L. (Hrsg.): Das Bildungswesen in der Bundesrepublik. Strukturen und Entwicklungen im Überblick. Reinbek bei Hamburg 2003
- Cortina, K.S.: Der Schulartwechsel in der Sekundarstufe I: Pädagogische Maßnahme oder Indikator eines falschen Systems? In: Z. f. Päd. – 49. Jg. 2003. Heft 1. S. 127 – 135
- Dietrich, H.: JUMP, das Jugendsofortprogramm. Unterschiede in den Förderjahrgängen 1999 und 2000 und Verbleib der Teilnehmer nach Maßnahmeende. IAB Werkstattbericht. Ausgabe Nr.3/26.2.2001
- Einsiedler, W.: Unterricht in der Grundschule. In: Cortina, K.S. u. a.: (Hrsg.) 2003. S. 285 – 341
- Harney, Klaus/ Voss, Anja/Weituschet, Markus: Berufskollegs und Gymnasium im lokalen Bildungsquasimarkt: Die Bedeutung der schulischen Herkunft und der schulspezifischen Notengebung bei der Auswahl von Ausbildungsplatzbewerbern. In: Busian, Anne/Drees, Gerhard/ Lang, Martin (Hg.): Mensch, Bildung, Beruf. Herausforderungen an die Berufspädagogik, Bochum/Freiburg 2004, S.121-132
- Henz, U.: Der Beitrag von Schulformwechseln zur Offenheit des allgemeinbildenden Schulsystems. Zeitschrift f. Soziologie. Jg. 26. Heft 1. 1997. S. 53 – 69
- Hovestadt, G.: Jugendliche ohne Berufsabschluss. April 2003
- Klemm, K.: Strukturfragen und kein Ende. In: Holtappels, H. G. / Klemm, K. / Pfeiffer, H. / Rolff, H. G. / Schulz-Zander, R. (Hrsg.): Jahrbuch der Schulentwicklung. Band 13. Weinheim und München 2004 (in Druck)
- Köller, O. / Baumert, J. / Cortina, K. S. / Trautwein, U. / Watermann, R.: Öffnung von Bildungswegen in der Sekundarstufe II und die Wahrung von Standards. In: Z. f. Päd. 50. Jg. 2004. Heft 5. S. 679 – 700
- Köller, O./Baumert, J./Schnabel, K.U.: Wege zur Hochschulreife: Offenheit des Systems und Sicherung vergleichbarer Standards. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 3/1999, S. 385 - 422
- Köller, O. u.a. (Hrsg.): Wege zur Hochschulreife in Baden-Württemberg. TOSCA – Eine Untersuchung an allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien. Opladen 2004
- Krappmann, L. / Leschinsky, A. / Powell, J.: Kinder, die besonderer pädagogischer Förderung bedürfen. In: Cortina, K. S. u. a 2003. S. 755 – 786
- Krohne, J. A. / Meier, U. / Tillmann, K.-J.: Sitzenbleiben, Geschlecht und Migration – Klassenwiederholungen im Spiegel der PISA-Daten. In: Z. f. Päd. 50. Jg. 2004. Heft 3. S. 373 – 391
- Kultusministerkonferenz (KMK): Sonderpädagogische Förderung in Schulen 1993 – 2002. Bonn. 2003 c.
- Kultusministerkonferenz (KMK): Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 1992 – 2001. Bonn. Oktober 2002.
- Lehmann, R. H. / Peek, R.: Aspekte der Lernausgangslage von Schülerinnen und Schülern der fünften Klassen an Hamburger Schulen. Hamburg 1997
- Mader, J.: Schulkindergarten und Zurückstellung. Zur Bedeutung schulisch-ökologischer Bedingungen bei der Einschulung, Münster / New York 1989
- Mauhe, A., / Rösner, E.: Schulstruktur und Durchlässigkeit. Quantitative Entwicklungen im allgemeinbildenden weiterführenden Schulwesen und Mobilität zwischen den Bildungsgängen. In: Rolff, H.G. Rolff, H.-G. / Bauer, K.-

- O. / Klemm, K. / Pfeiffer, H. (Hrsg.): Jahrbuch der Schulentwicklung. Band 10. Weinheim und München 2000, S. 87 - 126
- Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSWF). Referat 614: Einschulungspraxis, Klassenwiederholung und Schulformwechsel in NRW im internationalen und innerdeutschen Vergleich. Düsseldorf 2002
- OECD: Bildung auf einen Blick. OECD-Indikatoren. 2001
- OECD: Bildung auf einen Blick. OECD-Indikatoren. 2004
- Preuss, O.: Soziale Herkunft und die Ungleichheit der Bildungschancen. Weinheim / Basel 1970
- Schümer, G. / Tillmann, K.-J. / Weiß, M.: Institutionelle und soziale Bedingungen schulischen Lernens. In: Baumert, J. u. a. (Hrsg.): PISA 2000 – Die Länder der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich. Opladen 2002. S. 203 - 218
- Tillmann, K.J. / Meier, U.: Schule, Familie und Freunde – Erfahrungen von Schülerinnen und Schülern in Deutschland. In: Baumert, J. u. a. (Hrsg.): PISA 2000 – Ein differenzierender Blick auf die Länder der Bundesrepublik Deutschland. Opladen 2003. S. 468 – 510
- Ulrich, J.G.: Benachteiligung – was ist das? Überlegungen zu Stigmatisierung und Marginalisierung im Bereich der Lehrlingsausbildung. in: Vierteljahresschrift zur Wirtschaftsforschung. 1998; anlässlich der Jahrestagung des BiBB 2002 aktualisierte Fassung

Quellen

Kultusministerkonferenz

Kultusministerkonferenz (KMK): Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 16.06.2000; Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 23.04.2004 (zit.: KMK 1972).

Kultusministerkonferenz (KMK): Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1994.

Kultusministerkonferenz (KMK): Empfehlungen zum Schulanfang. Beschluss vom 24.10.1997 Bonn.

Kultusministerkonferenz (KMK): Übergang von der Grundschule in die Schulen des Sekundarbereichs I. Bonn. Januar 2003 a.

Kultusministerkonferenz (KMK): Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule vom 6.5.1994. Zitiert nach KMK: Übergang von der Grundschule in die Schulen des Sekundarbereichs I. Bonn. Januar 2003 b.

Kultusministerkonferenz (KMK): Übergänge von einer Schulart in die andere. Beschluss vom 8. / 9.12.1960 i. d. F. vom 23.3.1966.

Baden-Württemberg

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397; K.u.U. S. 584) zuletzt geändert durch: Änderungsgesetz vom 25. Juli 2000 (GBl. S. 533; K.u.U. S. 231)

Verordnung des Kultusministeriums über den Übergang zwischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien der Normalform ('multilaterale Versetzungsordnung') vom 19.Juli 1985 (GBl.S.285;k.u.U. 1985, S.360) zuletzt geändert am 17.April 2002 (K.u.U. 2002, S.193)

Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Gymnasien der Normalform und an Gymnasien in Aufbauform mit Heim (Versetzungsbuch Gymnasien) vom 30.Januar 1984 (GBl.S.194;K.u.U. 1984, S.63) zuletzt geändert durch: Verordnung vom 5. Februar 2004

Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Realschulen (Realschulversetzungsordnung) vom 30.Januar 1984 (GBl.S.194;K.u.U. 1984, S.61) zuletzt geändert durch: Verordnung vom 5. Februar 2004

Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Hauptschulen (Hauptschulversetzungsordnung) vom 30.Januar 1984 (GBl.S.194;K.u.U. 1984, S.60) zuletzt geändert durch: Verordnung vom 5. Februar 2004

Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfungen an Hauptschulen (Hauptschulabschlussprüfungsordnung) Teil I vom 26.April 2001 GBl. S.393; Teil II vom 8.Juli 1994 GBl. S. 376

Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfungen an Realschulen (Realschulabschlussprüfungsordnung) vom 4.August 1994 (GBl. S.417;K.u.U. 1994, S.460) zuletzt geändert durch: Verordnung vom 9.April 1999 (GBl. S.169; K.u.U. 1999, S.71)

Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes an beruflichen Schulen. Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2001, Az.: 51-6620.520/260

Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien (BGVO) vom 20.April 1983 (GBl.S.324; Ku.U. S.378) zuletzt geändert durch: Verordnung des Kultusministeriums vom 23.März 2000 (GBl S.428; K.u.U. S.93) – (gültig bis Schuljahr 2003/2004, eine neue Regelung ab 2004/2005)

www.gwhwsk.og.schule-bw.de

www.schule-in-bw.de

www.kultusministerium.baden-wuerttemberg.de/

Landesbildungsserver:

www.schule-bw.de

www.leu.bw.schule.de

Bayern

Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung VSO) Gültig ab 1. Januar 2003

Schulordnung für Realschulen in Bayern (Realschulordnung -RSO) vom 5. September 2001, geändert am 19. August 2002

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) vom 16. Juni 1983, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2003 GVBI Nr. 18 (vgl. Art. 1 mit 3 BayEUG)

Das neue ACHTJÄHRIGE GYMNASIUM (G8) in Bayern: Informationen zum Schulversuch „Achtjähriges Gymnasium“ in Halbtags und Ganztagsform (KMBek vom 31. Mai 2002, Nr. VI/5-S5643-6/60238, KWMBI Nr.11/2002, S.197), Stand Februar 2003

Fachoberschul- und Berufsschulordnung – FOBOSO, Stand: 01.08.2000

Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBI S. 962)

Allg. Seite des Ministeriums – Weiterleitung zu allen anderen Schullinks:
www.km.bayern.de

<http://www.schule.bayern.de>

Ministerialbeauftragter für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Nordbayern: www.mbnord.de/homepage.shtml

Berlin

Schulgesetz für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Artikel XLII des Gesetzes vom 16. Juli 2001(GVBl. S. 260)

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26)

Ausführungsvorschriften für die Klassen 7 bis 10 der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums -Sek. I-Ordnung- Vom 20. Oktober 1995 – Abl. S.4646, zuletzt geändert am 16.Juli 2003 - Abl. S. 3308

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) Referentenentwurf 5. März 2003

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (VO Sonderpädagogik) v. 26.07.2000

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport: Schulgesetz für Berlin. Qualität sichern, Eigenverantwortung stärken, Bildungschancen verbessern. Juni 2004

Brandenburg

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (Änderungen bis zum 10.7.2003 eingearbeitet)

Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I - Verordnung - Sek. I-V) vom 5. Mai 1997 zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2002

Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung - GOSTV) vom 1. März 2002

Berufsschulverordnung (BSV) vom 05. April 2002 (GVBl. II S. 335; ABI. MBS S. 349)

Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (Berufgrundbildungsverordnung - GrBiBFSV) vom 16. Juni 1998 (GVBl. II/98 S.442)

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit einer dualen Berufsausbildung (Doppelqualifizierungsverordnung - DopquaV) vom 6. August 1998 (GVBl. II/98 S.546)

Verordnung über die Bildungsgänge der Fachoberschule (Fachoberschulverordnung - FOSV) vom 24. Mai 1997

Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003

Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung - SopV) vom 26. März 2002

Brandenburgischer Bildungsserver

Bremen

Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 342, 1995 S. 129 – 223-b-1) (Bremer Schulblatt AL 7 August 2002)

Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) vom 20. Dezember 1994 (Brem. GBl. S. 327, 1995 S. 129 - 223-a-5, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2004 S. 139

Senator für Bildung und Wissenschaft: Sonderpädagogische Förderung. Rahmenplan für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und II. 2002

Bildungsserver Bremen

<http://www.erwachsenenbildung.de>

Hamburg

Hamburgisches Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS) und Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Wirtschaftsgymnasiums (APOWG) vom 25. Juli 2000

APO-AS vom 22. Juli 2003 auf Grund von § 42 Abs. 5, § 44 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 3, § 45 Abs. 4 sowie § 46 Abs. 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, S. 288)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Technischen Gymnasiums (APOTG) vom 25. Juli 2000

Auf Grund von § 17 Absatz 4 Satz 4, § 23 Absatz 2 Satz 4, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet: Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Wirtschaftsgymnasiums (APOWG) vom 25. Juli 2000

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule (APO-FOS) vom 02.03.1999, geändert am 25.07.04

Landesbildungsserver: <http://fhh.hamburg.de>

<http://lbs.hh.schule.de>

Hessen

Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 58) in der vom 1. August 2002 an geltenden Fassung (siehe Internet 19.03.2004)

Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (VOGO/BG) vom 19. September 1998 (ABl. S. 734) in der Fassung vom 22. Mai 2003 (ABl. S. 338)

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)

Auf Grund des § 13 Abs. 6 und 7, der §§ 20, 28, 70 Abs. 4 und 75 Abs. 7 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466), wird nach Beteiligung des Landeselternbeirates nach § 118 und des Landeschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes verordnet.

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses, bezieht sich auf hessisches Schulgesetz vom 17. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1999

Mecklenburg-Vorpommern

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 Stand: 31. Mai 2002. GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3 Ministerium für Bildung und Kultur

Verordnung über die Versetzung und Abschlüsse an den allgemeinbildenden Schulen (Versetzungsverordnung – VAVO) vom 3. Juni 1996 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-1

Verordnung über die Berufsschule in MV- Berufsschulverordnung (BSVO) vom 5. Juli, geändert durch VO vom 5. Feb 1998

Verordnung über die Versetzung und Abschlüsse an den allgemeinbildenden Schulen (Versetzungsverordnung – VAVO) vom 3. Juni 1996 (zuletzt geändert durch die vierte in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Versetzungsordnung vom 19. Oktober 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. ...) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-1

Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (Arbeits- und Prüfungsverordnung der gymnasialen Oberstufe APVO – GO – MV)

Verordnung über die Berufsschule in Mecklenburg-Vorpommern - Berufsschulverordnung (BSVO) VO vom 5. Juli 1996 [Mittl.bl. KM S. 298] GVOBl. M-V S. 480] [In-Kraft-Treten 1. August 1996] [geändert durch - Verordnung vom 5. Februar 1998; GVOBl. M-V 1999 S. 340, in Kraft am 1. August 1997]

Verordnung über die Durchführung von Realschulabschlussprüfungen VO vom 03.06.96 Az. 3211-03/057 [Gl. Nr. 223-3-2] [Mittl.bl. S.259] [GVOBl. M-V S. 436] [In-Kraft-Treten 15.06.96] [geändert - durch die Erste Änderungsverordnung vom 20.11.96; Mittl.bl. M-V 1997 S. 3 - durch die Zweite Änderungsverordnung vom 24.6.97; Mittl.bl. M-V S. 504 - durch die Dritte Änderungsverordnung vom 14.5.99; Mittl.bl. M-V S. 332]

Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemeinbildenden Schulen (Versetzung-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung – VKVO M-V) vom 22. August 2002 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-51

Teilnahme an der Realschulabschlussprüfung durch Schüler mit qualifiziertem Hauptschulabschluss, Erlass des Kultusministeriums vom 19. März 1997

<http://www.bildung-mv.de>

<http://www.kultus-mv.de>

Niedersachsen

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244) (nicht amtliche Fassung)

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2004 (Nds. GVBl. S. 140)

Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (AVO – SI) vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. 1994 S.197), geändert am 4.2.2000 (Nds. GVBl. S.2, SVBl. 3/2000 S.91), zuletzt geändert durch VO v. 20.6.2003

Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung (BB-GVO) vom 8.11.1996

Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 24. Juli 2000 geändert durch VO vom 20. Juli 2001

Änderungen der [Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen \(EB-BbS-V0\)](#) RdErl. d. MK v. 9.7.2003 - 404-80006/5/1-1/03 (Nds.MBl. Nr.24/2003 S.520; SVBl. 9/2003 S.265)

Verordnung zur Änderung der [Verordnung über berufsbildende Schulen und der Verordnung über die Abschlüsse](#) in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg Vom 17. Juli 2003 (Nds.GVBl. Nr.18/2003 S.294; SVBl. 9/2003 S.261)

Abschlüsse und Berechtigungen nach der 9. und 10. Klasse. Erl. d. MK v. 10.1.1997 – 306-83214 (SVBl. 2/1997 S.30) – VORIS 22410 01 41 40 001

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) und Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung (EB-AVO-GOFAK)

Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19. Juni 1995, zuletzt geändert am 19.11.2003

Nordrhein-Westfalen

Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I (Ausbildungsordnung Sekundarstufe I - AO-SI) Vom 21. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2003

Entwurf zum neuen Schulgesetz (tritt der Planung nach am 1. Juli 2005 in Kraft)

Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung (Schulrechtsänderungsgesetz 2003) vom 08. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413)

Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz - SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Februar 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2003 (SGV. NRW. 223)

Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz - SchOG) vom 08. April 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2003

Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz) vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811, 2002 S. 22)

Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2003 (SGV. NRW. 223)

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) vom 26. Mai 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG – APO GOSt) vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2001

Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF) vom 22. Mai 1995 (SGV. NRW. 223)

Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (konsolidierte Fassung der Änderungen – ohne rechtliche Gewähr) Stand: 6. März 2003

Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 02. März 2004

Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kollegs (konsolidierte Fassung der Änderungen – ohne rechtliche Gewähr) Stand: 21. Juli 2003

Landesverordnung über die Regionalen Schulen (konsolidierte Fassung der Änderungen – ohne rechtliche Gewähr) Stand: 8. Februar 2002

Landesverordnung über die Integrierten Gesamtschulen (IGSVO) Vom 14. Juli 1987

Landesverordnung über die Prüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen) vom 5. Mai 1978 einschließlich der Änderungen vom 13. März 2000

Berufsschulverordnung (konsolidierte Fassung der Änderungen – ohne rechtliche Gewähr) Stand: 28. Juni 2000

Landesverordnung über das berufliche Gymnasium (konsolidierte Fassung der Änderungen – ohne rechtliche Gewähr) Stand: 17. November 2000

Abiturprüfungsordnung (konsolidierte Fassung der Änderungen – ohne rechtliche Gewähr) Stand: 16. Januar 2004

Abiturprüfungsverordnung vom 14. Juli 1999

<http://mss.bildung-rp.de>

Saarland

Saarländisches Schulordnungsgesetz - amtlich - (SchoG) - vom 21. August 1996 (Nov. 2000)

Schulpflichtgesetz - Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland Schulpflichtgesetz [SchpfG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864, ber. Amtsbl. 1997, S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1448 vom 7. Juni 2000 (Amtsbl. S. 1018)

Saarländisches Schulordnungsgesetz - amtlich - (SchoG) - vom 21. August 1996 (Nov 2000)

Allgemein bildende Schule, Kooperative Gesamtschule, Integrierte Gesamtschule
Herausgeber: Behörde für Bildung und Sport – Amt für Bildung; Roco-Druck GmbH, Wolfenbüttel, Zweite Auflage. Hamburg 2003 Inhalt des Heftes 45

APO-AS: Die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 – 10 der allgemein bildenden Schulen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen (APO-AS), vom 22. Juli 2003.

Auf Grund von § 42 Absatz 5, § 44 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 sowie § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S.177, S. 228), wird verordnet:

Verordnung – Schulordnung – über die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I. Aufgrund des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S.846), geändert am 27.Nov. 1997 (Amtsbl. S. 13133), verordnet das Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft

Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) vom 5. Mai 1965 zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1456 vom 22. November 2000

<http://www.bildungsserver.saarland.de>

<http://www.schulrecht-saarland.de>

Sachsen

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2003

Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung vom 15. Januar 1996, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2003

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Abschlussprüfungen an Mittelschulen des Freistaates Sachsen. Vom 16. April 1993, Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2003

Schulordnung Gymnasium (SOGY), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2003

Schulordnung Mittelschulen (SOMI), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2003

Schulordnung Berufsschule - BSO vom 23. April 1998

Schulordnung Fachschule - FSO vom 20. August 2003

Schulordnung Berufsfachschule - BFSO vom 11. August 1999, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2003

Schulordnung Fachoberschule - FOSO vom 23. Juli 1998

<http://www.saxonia-verlag.de>

Sachsen-Anhalt

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. August 1996, zuletzt geändert am 27. Februar 2003

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung) vom 24. März 2003

Abschlussverordnung - Sekundarstufe I. vom 17. Dezember 2001

Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I. vom 20. Juli 2004

Verordnung zur Änderung der Abschlussverordnung – Sekundarstufe I. vom 14. August 2002

Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 22. August 1997, i. d. F. vom 24. Juli 2002

Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 22. August 1997, i. d. F. vom 24.01.2003

Versetzungsverordnung (VersetzungVO) vom 12. Juli 2004

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 02. August 1990
Gl.-Nr.: 223-9 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 451)

Landesverordnung über die Berufsschule (Berufsschulordnung-BSO) vom 12. August
1999 Gl.-Nr. 223-9-136 Fundstelle: NBl. Schl.-H. 1999 S. 351

Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OStO) Vom 17. Juni 1991 Gl.-Nr.:
223-9-98 Fundstelle: Nbl. Schl. – H. 1991 S. 300

Landesverordnung über die Berufsfachschulordnung (Berufsfachschulordnung-
BFSO) vom 12. August 1999

Landesverordnung über die Aufnahme, das Aufsteigen nach Klassenstufen, die
Dauer des Schulbesuchs und den Abschluß an der Hauptschule (HS-O) Vom 17.
Juni 1991 Gl.-Nr.: 223-9-97 Fundstelle: NBl. Schl.-H. 1991 S. 297

Landesverordnung über die Aufnahme, das Aufsteigen nach Klassenstufen, die
Dauer des Schulbesuchs und die Abschlußprüfung an der Realschule (RO) Vom 27.
Februar 1995 Gl.-Nr.: 223-9-119 Fundstelle: NBl. Schl.-H. 1995 S. 67

Landesverordnung über die Aufnahme, das Aufsteigen nach Klassenstufen, die
Dauer des Schulbesuchs und die Abschlußprüfung an der
Realschule (RO) vom 27. Februar 1995 Gl.-Nr.: 223-9-119 Fundstelle: NBl. Schl.-H.
1995 S. 67

Landesverordnung über Aufnahme, Aufsteigen nach Klassenstufen und Abschlüsse
an den Gesamtschulen (VO GS) vom 22. Februar 1993 Gl.-Nr.: 223-9-108
Fundstelle: NBl. Schl.-H. 1993 S. 75

Landesverordnung über die Gestaltung der Fachgymnasien in Schleswig-Holstein
(Fachgymnasiumsverordnung - FgVO) om 16. September 1999 Gl.-Nr.: 223-9-138
Fundstelle: NBl. Schl.-H. 1999 S. 398

Landesverordnung über die Gestaltung der Fachgymnasien in Schleswig-Holstein
(Fachgymnasiumsverordnung - FgVO) vom 16. September 1999 Gl.-Nr.: 223-9-138
Fundstelle: NBl. Schl.-H. 1999 S. 398

Landesverordnung über die Aufnahme und Versetzung an den Gymnasien in
Schleswig-Holstein (Versetzungordnung Gymnasien – VOG) Vom 10.05.2000 Gl.-
Nr.: 223-9-141 Fundstelle: NBl. Schl.-H. 2000 S. 453, ber. 2001 S. 299

Landesverordnung über die Aufnahme und Versetzung an den Gymnasien in
Schleswig-Holstein (Versetzungordnung Gymnasien – VOG) vom 10.05.2000 Gl.-
r.: 223-9-141 Fundstelle: NBl. Schl.-H. 2000 S. 453, ber. 2001 S. 299

Thüringen

Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238)

Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule - ThürSchulO - vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), in der Fassung vom 27. Februar 2003 (GVBl. S. 204)

Thüringer Schulordnung für die Berufsschule - ThürBSO - vom 10. Dezember 1996 (GVBl. S. 33) in der Fassung vom 25. August 2003 (GVBl. S. 450)

Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium - ThürSOBbG - vom 10. Dezember 1996 (GVBl. S. 9) in der Fassung vom 11. August 2003 (GVBl. S. 439)

Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule (ThürSoFOS) vom 24. April 1997

Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge (ThürSOBFS 2) vom 11. Juli 1997

Thüringer Fachschulordnung (ThürFOS) vom 03. Februar 2004 (GVBl. Nr. 4/2004, S. 125)

Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 356), in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233)

Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöO) vom 06. April 2004 (GVBl. S. 482)

Abkürzungsverzeichnis

Bundesländer	
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BE	Berlin
BB	Brandenburg
HB	Bremen
HH	Hamburg
HE	Hessen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NRW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SH	Schleswig-Holstein
TH	Thüringen
BG	Bundesgebiet
Schulformen – allgemein bildend	
Prim	Grundschule
HS	Hauptschule
RS	Realschule
GY	Gymnasium
GS	Gesamtschule
IGS	Integrierte Gesamtschule
KGS	Kooperative Gesamtschule
Schulformen/Bildungsgänge – berufsbildend	
BS	Berufsschule
BFS/BF	Berufsfachschule
BOS	Berufsoberschule
BGJ	Berufsgrundschuljahr
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
BVJA	Berufsvorbereitungsjahr für Ausländer und Aussiedler
BVJS	2jähriges BVJ mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung
BVJM	BVJ für Migranten
VJM	Vorbereitungsjahr für Migranten
FS	Fachschule
FOS	Fachoberschule
FGY	Fachgymnasium
BGY	Berufliches Gymnasium
KG	Kolleg
Hansa- KG	Hansa-Kolleg
AK	Akademie
FH	Fachhochschule

WAH	Wirtschaftsakademie - Hamburger Modell
Schulabschlüsse	
HSA	Hauptschulabschluss
erw. HSA	Erweiterter Hauptschulabschluss
Quabi	Qualifizierter Hauptschulabschluss
RSA	Realschulabschluss
BBR	Berufsbildungsreife
Erw. BBR	Erweiterte Berufsbildungsreife
FOR	Fachoberschulreife
FHR	Fachhochschulreife
Fachgeb. HR	Fachgebundene Hochschulreife
HR	Hochschulreife
Allg. HR	Allgemeine Hochschulreife
Sonstige Abkürzungen	
BSVO	Berufsschulverordnung
D	Deutsch
E	Englisch
GAL	Grundausbildungslehrgang
G8	Achtjähriges Gymnasium
G9	Neunjähriges Gymnasium
M	Mathematik
M-Zug	Mittlere- Reife- Zug der Hauptschule

Ergänzungen:

G8/G9: Achtjähriges bzw. neunjähriges Gymnasium. Das achtjährige Gymnasium ist ein neu eingeführtes Modell in Bayern und lehnt sich organisatorisch an die neunjährigen Gymnasien an oder wird als Ganztagschule geführt.

Mittlerer Bildungsabschluss: Länderspezifische Bezeichnung für Realschulabschluss

Mittlerer Schulabschluss: Allgemeinbildender Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 10, der an Realschulen, aber unter bestimmten Voraussetzungen auch an anderen Schularten des Sekundarbereichs I erworben werden kann. Er kann auch im Rahmen der beruflichen Bildung im Sekundarbereich II nachgeholt werden. In manchen Ländern auch als Realschulabschluss bezeichnet.

M-Zug: Die Schüler der Hauptschule können innerhalb ihrer Schulart mit dem M-Zug ab der 7.Klasse einen vierjährigen, geschlossenen Bildungsgang zum mittleren Schulabschluss besuchen.

Qualifizierender Hauptschulabschluss: Qualifizierender Abschluss des allgemein bildenden Sekundarbereichs I, der in einigen Ländern nach der 9. Jahrgangsstufe an der Hauptschule, aber auch an anderen Schulen des Sekundarbereichs I bei Erfüllung bestimmter Notenvoraussetzungen und aufgrund einer zusätzlichen Leistungsfeststellung (Prüfung) erworben werden kann. Er berechtigt unter bestimmten Voraussetzungen u.a. zum Eintritt in die Berufsaufbauschule und die Berufsfachschule. Synonym für *Qualifizierter Hauptschulabschluss*.

Qualifizierter Sekundarabschluss: Länderspezifische Bezeichnung für Realschulabschluss

